

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung
für die polyvalenten Bachelorstudiengänge
im Rahmen der akademischen Phase
der Lehrerbildung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 16. März 2016

Prüfungsordnung

**für die polyvalenten Bachelorstudiengänge im Rahmen
der akademischen Phase der Lehrerbildung**

**der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 16. März 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 30 Abs. 1 und 3 sowie § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat der Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	5
§ 1 Geltungsbereich	5
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	6
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	6
§ 3 Akademischer Grad	7
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache	7
§ 5 Praxiselemente	9
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung	10
§ 6 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	10
§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 8 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	13
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer	13
§ 9 Prüfungsausschuss	13
§ 10 Prüfer und Beisitzer	15
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen	15
§ 11 Umfang der Bachelorprüfung	15
§ 12 Zulassung zur Bachelorprüfung und zu Modulprüfungen	16
§ 13 Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung	17
§ 14 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht	17
§ 15 Nachteilsausgleich	19
§ 16 Wiederholung von Prüfungen	19
§ 17 Klausurarbeiten	20
§ 18 Multiple-Choice-Verfahren	20
§ 19 Mündliche Prüfungen	22
§ 20 Hausarbeiten	23
§ 21 Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, Seminarvorträge, Protokolle und Portfolios	23
Abschnitt 6 Bachelorarbeit	25
§ 22 Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit	25
§ 23 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	26
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	27
§ 24 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge	27
§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß	28
§ 26 Schutzvorschriften	28
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente	29
§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung	29
§ 28 Zeugnis	30
§ 29 Bachelorurkunde	31
§ 30 Ergänzungsdokument (<i>diploma supplement</i>)	31
§ 31 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	31
§ 32 Zusätzliche Prüfungsleistungen	32
§ 33 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades	32
Abschnitt 9 Inkrafttreten	33
§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung	33
Anlage 1: Angebotene Lehramtsfächer und Kombinationsmöglichkeiten	34
Anlage 2: Strukturmodelle	37

Anlage 3: Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne	39
I. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Bachelor)	39
I.1 Erstes Fach	39
Lehramtsfach Biologie	40
Lehramtsfach Chemie	48
Lehramtsfach Deutsch	58
Lehramtsfach Englisch	72
Lehramtsfach Evangelische Religionslehre	85
Lehramtsfach Französisch	104
Lehramtsfach Geschichte	114
Lehramtsfach Katholische Religionslehre	122
Lehramtsfach Latein	132
Lehramtsfach Mathematik	142
Lehramtsfach Physik	153
Lehramtsfach Spanisch	163
I.2 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Zweites Fach	172
Lehramtsfach Geographie	173
Lehramtsfach Griechisch	181
Lehramtsfach Informatik	191
Lehramtsfach Italienisch	197
Lehramtsfach Philosophie	206
Lehramtsfach Sozialwissenschaften	216
II. Lehramt an Berufskollegs (Bachelor)	222
Lehramtsfachkombination Agrarwissenschaft	223
Lehramtsfachkombination Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	240
III. Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik (Bachelor)	258
Lehramtsfach Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik	259
IV. Praxiselemente (Bachelor)	263
Anlage 4: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen	267

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Anerkennungsgesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW S. 344) die akademische Phase der Lehrerausbildung – hier: Bachelor – für die an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge. Die fachspezifischen Bestimmungen einschließlich der Modulpläne sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung und konkretisieren einzelne Bestimmungen im Hinblick auf die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module des betreffenden Lehramtsfachs.

(2) Studierende, die das Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung in einem der polyvalenten Bachelorstudiengänge für die Lehrerbildung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufnehmen, studieren nach dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge vom 20. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 27 vom 22. September 2011) in der um das Einverständnis der Kirchen erweiterten Fassung vom 5. Dezember 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 35 vom 9. Dezember 2011), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge vom 31. August 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 38 vom 4. September 2012) in der um das Einverständnis der Kirchen erweiterten Fassung vom 14. Januar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 2 vom 23. Januar 2013), im Folgenden BPO LA 2011, tritt zum 31. März 2021 außer Kraft. Prüfungen gemäß BPO LA 2011 können bis zum 31. März 2020 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.

(4) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einem polyvalenten Bachelorstudiengang für die Lehrerbildung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufgenommen haben und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, können

- a. ihr Studium gemäß BPO LA 2011 in der jeweils geltenden Fassung fortsetzen oder
- b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen. Prüfungsverfahren in Modulprüfungen, die unter Anwendung der BPO LA 2011 begonnen wurden, werden nach den Regelungen der BPO LA 2011 abgeschlossen.

(5) Studierende eines polyvalenten Bachelorstudiengangs im Rahmen der akademischen Phase der Lehrerbildung an der Universität Bonn, die eines der beiden Lehramtsfächer wechseln, wechseln mit dem gesamten Studiengang in die jeweils aktuellste Prüfungsordnung für die polyvalenten Bachelorstudiengänge im Rahmen der akademischen Phase der Lehrerbildung. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen.

Abschnitt 2
Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2
Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Die Lehrerausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst. Das Bachelorstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für den Lehrerberuf und umfasst am Ausbildungsziel orientierte fachwissenschaftliche, bildungswissenschaftliche, und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind. Es besteht aus zwei im Umfang gleich gewichteten Lehramtsfächern, die gemäß LZV als Unterrichtsfächer zulässig sind, Praxiselementen und den Bildungswissenschaften. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Absolventen bewiesen, dass sie

- nach fachwissenschaftlichen Grundsätzen arbeiten können;
- für einen Übergang in die berufliche Praxis oder einen geeigneten weiterführenden Studiengang ausreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten besitzen, die sie zur wissenschaftlich fundierten Lösung anwendungsnahe Probleme befähigen; und
- in der Lage sind, neben der Lösung fachlicher Aufgaben auch wissenschaftliche Inhalte zu vermitteln.

(2) Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Bachelorstudium soll als Grundlage für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang, aber auch für fachorientierte oder interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig auf die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen vorbereiten. Es ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind. Dementsprechend umfasst der Polyvalenzbereich ein Modulangebot, das eine fachwissenschaftliche/methodische Vertiefung und durch bildungswissenschaftliche/didaktische Module die Vorbereitung des lehramtsbezogenen Masterstudiums ermöglicht; hierfür müssen bereits im Bachelorstudium bildungswissenschaftliche Module im Umfang von mindestens 12 LP absolviert werden. Damit wird der polyvalenten Eigenschaft dieses Bachelorstudiums Rechnung getragen.

(3) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst setzt für alle Lehrämter den Abschluss eines Bachelorstudiums mit sechs Semestern Regelstudienzeit sowie den Abschluss eines lehramtsbezogenen Masterstudiums mit dem Abschluss „Master of Education“ mit vier Semestern Regelstudienzeit voraus und erfordert den Nachweis verschiedener Praxiselemente. Eine Lehramtsbefähigung erwirbt gemäß LABG, wer die mit dem Vorbereitungsdienst verbundene Staatsprüfung bestanden hat. Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht an Berufskollegs.

(4) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen sowie an den wissenschaftlichen Anforderungen der Fächer. Die Kompetenzen werden im Rahmen von Kerncurricula in einem systematischen Aufbau erworben. Das Studium vermittelt unter Berücksichtigung der Anforderungen und

Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schüler.

(5) Die an der Universität Bonn angebotenen Studiengänge für die Lehrerbildung bereiten in den in Anlage 1 Abschnitt A aufgeführten Studienfächern auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie in den unter Anlage 1 Abschnitt B aufgeführten beruflichen Fachrichtungen auf das Lehramt an Berufskollegs vor und sind konsekutiv ausgerichtet.

(6) Die Studierenden sollen lernen, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

(7) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums werden Studienverlaufspläne als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt.

§ 3 Akademischer Grad

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht das Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) bzw. im Falle des Studiums zweier naturwissenschaftlicher Lehramtsfächer sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen Agrarwissenschaft und Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft an Berufskollegs den „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

(2) Die akademischen Grade „Bachelor of Arts“/„Bachelor of Science“ werden vom BZL nur vergeben, wenn sowohl die 12 LP aus der Bachelorarbeit als auch mindestens 48 weitere der gemäß § 4 Absatz 2 zu erzielenden Leistungspunkte (LP) an der Universität Bonn erworben wurden.

§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache

- (1) Das Bachelorstudium umfasst:
- für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern gemäß Anlage 1 Abschnitt A;
 - für das Lehramt an Berufskollegs das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen gemäß Anlage 1 Abschnitt B, jeweils einschließlich einführender Veranstaltungen zur Fachdidaktik.

Darüber hinaus umfasst das Bachelorstudium Module der Bildungswissenschaften sowie Praxiselemente (ein bildungswissenschaftlich begleitetes Orientierungspraktikum, ein (außer-)schulisches Berufsfeldpraktikum).

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 LP). Der Studienaufbau ist in den Strukturmodellen (Anlage 2) dargestellt.

- Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst gemäß Anlage 1 Abschnitt A Module im Umfang von:
 - jeweils 66 LP in jedem fachwissenschaftlichen Lehramtsfach (Fachwissenschaft, Fachdidaktik);

- 24 LP aus dem Polyvalenzbereich (jeweils 6 LP aus den beiden Fachwissenschaften und 12 LP aus den Bildungswissenschaften);
- 12 LP für Praxiselemente (bildungswissenschaftlich begleitetes Orientierungspraktikum und (außer-)schulisches Berufsfeldpraktikum als Pflichtmodule);
- 12 LP für die Bachelorarbeit.

Auf die Regelstudienzeit in den Studienfächern Evangelische Religionslehre, Geschichte, Griechisch, Katholische Religionslehre und Latein werden im Einzelfall auf Antrag bis zu zwei Semester nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse (Griechisch, Hebräisch und/oder Latein) verwandt wurden; Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen dieser fünf Studienfächer.

- b. Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs beinhaltet Module von zwei beruflichen Fachrichtungen gemäß Anlage 1 Abschnitt B im Umfang von 96 LP in der Großen beruflichen Fachrichtung und von 12 LP in der Kleinen beruflichen Fachrichtung. Das Studium umfasst außerdem Module im Umfang von 48 LP aus dem Polyvalenzbereich:

- 30 LP aus der Kleinen Beruflichen Fachrichtung;
- 6 LP Fachdidaktik;
- 12 LP Bildungswissenschaften.

Praxiselemente sind im Umfang von 12 LP zu absolvieren. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 LP.

(3) Das Lehramtsstudium in den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer (§ 11 Absatz 7 LABG), aufteilbar in Abschnitten von mindestens vier Wochen (insgesamt 13 Wochen) zum aktiven Spracherwerb. Bei der Kombination von zwei modernen Fremdsprachen kann sich der Auslandsaufenthalt auf nur eine der beiden Sprachen beziehen. Der Aufenthalt muss im Ausland stattfinden, wobei das Zielland grundsätzlich die entsprechende Sprache des gewählten Studiengangs als Amts- oder eine Hauptsprache benutzt. Im Land muss die gewählte Sprache aktiv im Alltag gebraucht werden. Dies gilt nicht für ein Studium an einer Partneruniversität. Hier müssen die studierte Fremdsprache und die Landessprache nicht zwingend übereinstimmen. Jedoch muss die Unterrichtssprache an der Partneruniversität die studierte Fremdsprache sein. Der Nachweis über den Spracherwerb ist bis zum Ende des Masterstudiums gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL zu erbringen und wird auf dem Zeugnis über den Abschluss „Master of Education“ dokumentiert.

(4) Um eine maximale Polyvalenz zu gewährleisten, dient der Polyvalenzbereich als flexibler Bestandteil des Bachelorstudiums. Dieser umfasst Modulangebote aus den Wahlpflichtbereichen der Lehramtsfächer und den Bildungswissenschaften (siehe Strukturmodelle in Anlage 2).

Es werden dabei zwei Gruppen von Studierenden unterschieden.

Dies sind für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen:

Gruppe 1: Studierende, die den Abschluss „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Bonn anstreben. Sie müssen hier Wahlpflichtmodule der beiden Fächer (in den Modulplänen ausgewiesen gemäß Strukturmodell als Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich zu lit. a.) sowie aus den Bildungswissenschaften wählen.

Gruppe 2: Studierende, die sich nach Abschluss des Bachelorstudiengangs eher fachwissenschaftlich weiterqualifizieren möchten. Sie können im Umfang von 24 LP beliebig aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule (ausgewiesen gemäß Strukturmodell als

Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich zu lit. b.) auswählen und zwar wahlweise Modulangebote aus einem Fach, aus beiden Fächern oder aus einem und/oder beiden Fächern und den Bildungswissenschaften.

Dies sind für das Berufskolleg:

Gruppe 1: Studierende, die den Abschluss „Master of Education“ für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Bonn anstreben. Sie müssen im Polyvalenzbereich (fach-) didaktische Modulangebote mit 6 LP, Wahlpflichtmodule zur Kleinen beruflichen Fachrichtung mit insgesamt 30 LP sowie Module aus dem Bereich der Bildungswissenschaften mit 12 LP wählen.

Gruppe 2:

Studierende, die sich nach Abschluss des Bachelors eher fachwissenschaftlich weiterqualifizieren möchten, können im Umfang von 48 LP beliebig aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich der Kleinen beruflichen Fachrichtung, der Bildungswissenschaften und aus dem (fach-)didaktischen Modulangebot wählen.

(5) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.

(6) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) bewertet. Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(7) Die in Anlage 1 aufgeführten Lehramtsfächer werden in den dort aufgeführten Kombinationsmöglichkeiten an der Universität Bonn angeboten. Die fachspezifischen Bestimmungen und Modulpläne (Anlage 3) regeln die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen und Prüfungsleistungen. Überschneidungsfreiheit wird bei bestimmten Fächerkombinationen gemäß Fächer- und Kombinationsmatrix in Anlage 1 gewährleistet. Bei anderen Fächerkombinationen ist mit Überschneidungen der Lehrveranstaltungen und dadurch möglicherweise mit einer Überschreitung der Regelstudienzeit zu rechnen.

(8) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(9) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Ausnahmen hiervon können in den fachspezifischen Bestimmungen der fremdsprachigen Studienfächer vorgesehen werden.

§ 5 Praxiselemente

(1) Das Bachelorstudium umfasst im Rahmen der Zugangskriterien zum Vorbereitungsdienst folgende Praxiselemente:

- ein das Studium ergänzendes Eignungspraktikum von mindestens 20 Praktikumstagen;
- in der Regel im zweiten oder dritten Fachsemester ein mindestens einmonatiges bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch begleitetes Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient; sowie
- ein mindestens vierwöchiges außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnet.

(2) Das Eignungspraktikum ergänzt das Studium, ist aber nicht Teil des Studiums. Es kann vor Aufnahme des Bachelorstudiums geleistet werden und soll vor Beginn des Orientierungspraktikums abgeschlossen sein.

(3) Nach erfolgreichem Absolvieren des Orientierungspraktikums verfügen die Studierenden über die Fähigkeit,

1. die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive zu erkunden;
2. erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen;
3. einzelne pädagogische Handlungssituationen mitzugestalten und
4. Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mitzugestalten.

(4) Entsprechend den Vorgaben des § 12 Absatz 1 und 2 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) ist für das (außer-)schulische Berufsfeldpraktikum eine Dauer von mindestens vier Wochen vorgesehen. Das Berufsfeldpraktikum sollte in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zusammenhängend oder semesterbegleitend (160 Stunden) absolviert werden.

(5) Für das Lehramt an Berufskollegs ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden. Die fachpraktische Tätigkeit kann auch im Rahmen besonderer Praktika der Hochschule erbracht werden. Nachgewiesene berufliche Tätigkeiten sowie fachpraktische Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 können angerechnet werden und an die Stelle des Berufsfeldpraktikums nach Absatz 1 treten. Im Übrigen gilt § 15 Absatz 3 LABG.

(6) Alle Praxiselemente werden in einem Portfolio dokumentiert, durch das der systematische Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen der Ausbildung als zusammenhängender berufsbiographischer Prozess dargestellt wird. Der förmliche Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der einzelnen Ausbildungsabschnitte wird davon unabhängig allein durch die im LABG jeweils vorgesehenen Nachweise geführt. Die Studien- und Unterrichtsprojekte sowie die Planungen, Durchführungen, Auswertungen und Interpretationen zentraler Elemente des Unterrichts unter Begleitung werden in geeigneter Weise im Portfolio dokumentiert. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungspraktikums bis zum Ende der Ausbildung geführt und sichert die kontinuierliche Begleitung aller Praxisphasen. Es ist als Reflexions- und Dokumentationsportfolio angelegt, das die individuelle Kompetenzentwicklung und die Entwicklung eines professionellen Selbst unterstützt.

Abschnitt 3

Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 6

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Gemäß § 11 Absatz 1 und 2 LZV müssen alle Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst folgende fremdsprachlichen Kenntnisse nachweisen:

1. Kenntnisse in zwei beliebigen Fremdsprachen. Der Nachweis dieser Fremdsprachenkenntnisse, die bei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) liegen müssen, liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, muss lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse. Der Nachweis der notwendigen Kenntnisse in zwei beliebigen Fremdsprachen erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Masterstudiengang.

2. Latinum und/oder Graecum und/oder Hebraicum bei folgenden Lehramtsfächern:

- Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch: Latinum;
- Evangelische Religionslehre: Graecum und Latinum oder Graecum und Hebraicum;
- Geschichte: Latinum;
- Griechisch und Latein: Graecum und Latinum;
- Katholische Religionslehre: Latinum;
- Philosophie: Latinum oder Graecum.

Sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine abweichende Regelung vorsehen, muss der Studierende den Nachweis der notwendigen Kenntnisse in den klassischen Sprachen bei der Einschreibung in den Masterstudiengang erbringen.

Der Studierende muss die Nachweise spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL erbringen. Der Nachweis wird auf dem Zeugnis über den Studienabschluss „Master of Education“ dokumentiert.

(3) Vor Beginn des Studiums sollte ein Eignungspraktikum von mindestens 20 Tagen abgeschlossen sein.

(4) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt. Die fachspezifischen Bestimmungen können besondere Regelungen für die Zulassung zum Studium enthalten.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sind unter Berücksichtigung der Regelungen des § 10 Absatz 2 LABG und § 3 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung auf Antrag anzurechnen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zu maximal 50% der gemäß § 4 Absatz 2 zu erbringenden Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Anrechnung nicht den Regelungen des § 10 Absatz 2 LABG widerspricht.

(3) Prüfungsmaßstab für die Anrechnung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Zuständig für Anrechnungsverfahren ist gemäß § 9 Absatz 7 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, welche Studiengänge eine erhebliche inhaltliche Nähe zum gewählten Lehramtsfach bzw. zur gewählten beruflichen Fachrichtung aufweisen und welche Leistungen angerechnet werden können. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von zehn Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge hat die Anrechnung von Leistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle zu diesem Zeitpunkt zur Anrechnung beantragten Leistungen abschließend mitgeteilt wurden. Anträge auf Anrechnung sind nur binnen sechs Monaten nach Studienbeginn bzw. nach Erwerb der Qualifikation möglich.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf

Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 8 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Vorstandsvorsitzende des BZL im Benehmen mit dem Dekan der die Lehrveranstaltung anbietenden Fakultät die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Lehramtsstudierende und Fachstudierende sind dabei gleichgestellt. Über etwaige Probleme bei der Platzvergabe ist dem Prüfungsausschuss des BZL zu berichten. Im Fall, dass es zu keiner gemeinsamen Regelung kommt, entscheidet das Rektorat.

(2) In den Fällen gemäß Absatz 1 gibt der Vorstand des BZL zu Beginn eines Semesters die Zahl der Teilnehmer bekannt. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen vorsehen, werden Plätze in Lehrveranstaltungen in polyvalenten Bachelorstudiengängen der Universität Bonn gemäß den in Anlage 4 dieser Prüfungsordnung aufgeführten Kriterien für die Prioritäten für den Zugang zu Lehrveranstaltungen vergeben.

Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den polyvalenten Bachelorstudiengängen mit den Abschlussgraden „Bachelor of Science“ (B.Sc.) bzw. „Bachelor of Arts“ (B.A.) und in den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen mit dem Abschlussgrad „Master of Education“ (M.Ed.) sowie für die Erledigung der durch die diese Studiengänge regelnden Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben bildet der Vorstand des BZL einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, der eng mit den Prüfungsausschüssen der beteiligten Fakultäten zusammenarbeitet. Der Vorstandsvorsitzende des BZL, der zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses des BZL ist, trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann; er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Der Vorstandsvorsitzende des BZL stellt eine angemessene administrative Unterstützung des Prüfungsausschusses bereit. Der Prüfungsausschuss erledigt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Personen an:

- der Vorstandsvorsitzende des BZL bzw. dessen Stellvertreter;
- ein professoraler Vertreter des BZL aus dem Bereich Bildungswissenschaften;
- je ein professoraler Vertreter aus den fünf kooperierenden Fakultäten (Evangelisch-Theologische Fakultät, Katholisch-Theologische Fakultät, Philosophische Fakultät Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Landwirtschaftliche Fakultät);
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sowie
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Lehramtsstudierenden (ein Bachelor- und ein Masterstudierender).

Mit Ausnahme des Prüfungsausschussvorsitzenden werden die Mitglieder vom Vorstand des BZL nach Gruppen getrennt gewählt. In fachwissenschaftlichen Fragen holt der

Prüfungsausschuss des BZL das Votum des jeweils betroffenen Fachprüfungsausschusses ein und berücksichtigt dieses bei seiner Entscheidung.

(3) Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen professoralen Vertreter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, die in einem polyvalenten Bachelor- oder lehramtsbezogenen Masterstudiengang in dem der Wahl vorausgehenden oder im laufenden Studienjahr in der Lehre oder in der Fachstudienberatung tätig waren oder sind, bzw. die den entsprechenden für die fachwissenschaftlichen Studiengänge eingerichteten Prüfungsbehörden angehören. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die in einen polyvalenten Bachelor- oder lehramtsbezogenen Masterstudiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss des BZL ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Anrechnungen sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Vorstand des BZL über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Der Prüfungsausschuss erfüllt die ihm durch die „Ordnung zum Praxissemester im Rahmen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs an der Universität Bonn“ zugewiesenen Aufgaben und richtet ein Praktikumsbüro für die Abwicklung organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit den Praxiselementen ein. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Vorstand des BZL ist ausgeschlossen.

(8) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form durch den Prüfungsausschuss des BZL unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig aber nicht rechtsverbindlich.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- bzw. Masterprüfung in dem zu prüfenden Lehramtsfach oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Die fachspezifischen Bestimmungen für das Lehramtsfach Katholische Religionslehre können ergänzende Bestimmungen vorsehen.
- (2) Modulprüfungen werden jeweils von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.
- (3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5

Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen

§ 11 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage 3 (Modulplan) spezifizierten Module beziehen, und
 - der Bachelorarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Absatz 2 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden, soweit die gewählte Fachkombination dies grundsätzlich zulässt.

- (3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss eines Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn entweder die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind oder die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in dieser Sprache abzulegen.

§ 12

Zulassung zur Bachelorprüfung und zu Modulprüfungen

(1) Der Studierende muss die Zulassung zur Bachelorprüfung beantragen. Der Antrag ist innerhalb der durch Aushang oder elektronisch bekannt gemachten Frist vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die in § 6 bezeichneten allgemeinen und fach- bzw. studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen;
2. ein Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in einen polyvalenten Bachelorstudiengang an der Universität Bonn bzw. ein Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG;
3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studienfach oder in einem Studienfach, das eine erhebliche inhaltliche Nähe zum gewählten Studienfach aufweist, eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet, dessen Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste;
4. ein tabellarischer Lebenslauf (Darstellung des Bildungsweges);
5. ein aktuelles Lichtbild.

(2) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, kann vom Prüfungsausschuss zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 erfüllt und nachweist. Der Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 3 Ziffer 2 kann durch den Nachweis einer Einschreibung als ordentlicher Student in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang der Universität Bonn gemäß § 6 Absatz 7 der Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung ersetzt werden;
2. die ggf. für das Modul oder die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(3) Kann der Prüfling eine nach Absatz 1 Satz 3 Ziffer 1 bis 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Beweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn
- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 Satz 3 Ziffer 1 bis 3 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden;
 - b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;

- c. der Studierende eine Prüfungsleistung, deren Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste, oder die Bachelorprüfung in dem gewählten Lehramtsfach endgültig nicht bestanden hat; oder
- d. sich der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 7 Absatz 1 in diesem Lehramtsfach oder einem Studienfach, das eine erhebliche inhaltliche Nähe zum gewählten Lehramtsfach aufweist, befindet, sofern das Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste.

§ 13

Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung

- (1) Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten; die fachspezifischen Bestimmungen können Ergänzendes regeln. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die fachspezifischen Bestimmungen können Regelungen zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung vorsehen.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (3) Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von einer Klausurarbeit oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Für Prüfungen, die sich auf das Semester verteilen und in Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen vorsehen.
- (4) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist gesondert in § 22 Absatz 2 geregelt.

§ 14

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

- (1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage 3 genannten Module.
- (2) Während der Modulprüfungen muss der Studierende als ordentlicher Student in einem polyvalenten Bachelorstudiengang an der Universität Bonn bzw. gemäß § 6 Absatz 7 der Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer zugelassen sein.
- (3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in Form von
 - Klausurarbeiten,
 - Mündlichen Prüfungen,
 - Hausarbeiten,
 - Projektarbeiten,
 - Präsentationen,
 - Referaten,

- (Versuchs-)Protokollen,
- Protokollen zu Exkursionen/Geländeübungen sowie
- (Seminar-)Vorträgen.

Die jeweilige Prüfungsform sowie die Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulplänen (Anlage 3) festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen in den Modulplänen sind gemäß §§ 17 Absatz 4, 19 Absatz 4 und 20 Absatz 5 möglich. Die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann in Abstimmung mit den Prüfern fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

(4) In den Modulplänen kann geregelt werden, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul bzw. die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig gemäß § 9 Absatz 8 bekanntgegeben.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können in den fachspezifischen Bestimmungen bzw. in den Modulplänen als Veranstaltungen aufgeführt oder gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss muss in diesen Fällen zudem definieren, wann eine regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30% zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekanntzugeben.

(7) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind zwei Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Lautet eine der beiden Bewertungen sowie die Gesamtbewertung „mangelhaft“ und gilt die Prüfung damit als nicht bestanden, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird,

und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(8) Die fachspezifischen Bestimmungen können von den Absätzen 3 bis 5 abweichende Regelungen vorsehen.

§ 15 Nachteilsausgleich

Macht ein Studierender durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden hin die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten und Exkursionen sind auf Antrag des Studierenden hin Ersatzleistungen zu gestatten, wenn die ursprünglich vorgesehenen Leistungen aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist in § 23 Absatz 7 geregelt.

(2) Die dreimalige Bewertung desselben Moduls in einem Lehramtsfach (Fachwissenschaften einschl. Fachdidaktik bzw. beim Lehramtsstudium für Berufskollegs Große und Kleine berufliche Fachrichtung) mit „mangelhaft“ (5,0) führt zum endgültigen Nichtbestehen in diesem Lehramtsfach und hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Lehramtsfach zur Folge, sofern die Kompensationsmöglichkeiten im Sinne von Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 ausgeschöpft sind. Ein endgültig nicht bestandenes Lehramtsfach (Fachwissenschaften einschließlich Fachdidaktik bzw. beim Lehramtsstudium für Berufskollegs Große und Kleine berufliche Fachrichtung) kann einmal durch ein anderes Lehramtsfach ersetzt werden, sofern der Studierende die entsprechende Zulassung hierfür erhält. Hat ein Prüfling insgesamt in zwei Lehramtsfächern (Fachwissenschaften einschließlich Fachdidaktik bzw. beim Lehramtsstudium für Berufskollegs Große und Kleine berufliche Fachrichtung) endgültig nicht bestanden, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs ist dem Prüfling durch Bescheid des Prüfungsausschusses mitzuteilen und führt nach dessen Bestandskraft zur Exmatrikulation im polyvalenten Bachelorstudiengang durch das Studentensekretariat.

(3) Die dreimalige Bewertung desselben Wahlpflichtmoduls im Fach Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik mit „mangelhaft“ (5,0) hat den Verlust des Prüfungsanspruchs im Fach Bildungswissenschaft/Allgemeine Didaktik zur Folge. Studierende können in diesem Fall kompensierend Module aus den fachwissenschaftlichen Angeboten des Polyvalenzbereichs ihrer beiden Lehramtsfächer wählen. Die Kompensation eines endgültig nicht bestandenen bildungswissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls durch ein fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul des Polyvalenzbereichs gilt als Kompensation im Sinne von Absatz 4 Satz 2. Der Verlust des Prüfungsanspruchs ist dem Prüfling durch

Bescheid des Prüfungsausschusses mitzuteilen und führt nach dessen Bestandskraft zur Exmatrikulation im polyvalenten Bachelorstudiengang durch das Studentensekretariat.

(4) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist im jeweiligen Lehramtsfach (zwei Fachwissenschaften einschließlich Fachdidaktik bzw. beim Lehramtsstudium für Berufskollegs Große und Kleine berufliche Fachrichtung) jeweils einmal möglich. Wurden alle Kompensationsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs in dem jeweiligen Lehramtsfach zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs ist dem Prüfling durch Bescheid des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Sofern bereits ein Lehramtsfachwechsel gemäß Absatz 2 vorgenommen wurde, führt der Bescheid des Prüfungsausschusses nach Bestandskraft zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(5) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(6) In Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Wiederholung der Leistung in demselben Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur durch Wiederholung des gesamten Moduls abgelegt werden.

(7) Die fachspezifischen Bestimmungen können von den Absätzen 1 bis 6 abweichende Regelungen vorsehen.

§ 17 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten oder Multiple-Choice-Aufgaben, die am Computer bearbeitet werden.

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. § 14 Absatz 7 gilt entsprechend. Der konkrete Termin wird vor Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Die fachspezifischen Bestimmungen können Abweichungen von Satz 1 vorsehen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekanntgegeben.

§ 18 Multiple-Choice-Verfahren

(1) Klausurarbeiten gemäß § 17 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Multiple-Choice-Klausurarbeiten können als Single-Select-Klausurarbeit oder als Multiple-Select-Klausurarbeit gestellt werden. Bei Single-Select-Klausurarbeiten ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig. Die Aufgabe gilt als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Für die Bewertung der Klausurarbeit wird die Summe der richtigen Antworten gebildet. Bei Multiple-Select-Klausurarbeiten sind alle Antwortmöglichkeiten vom Prüfling zu bewerten und als richtig oder falsch zu kennzeichnen. Für die Bewertung der einzelnen Aufgaben und der Klausurarbeit wird jeweils die Summe der korrekten Kennzeichnungen gebildet.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausurarbeit negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

(5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 - 100%	} der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90%	
1,7	gut,	wenn 70 - < 80%	
2,0	gut,	wenn 60 - < 70%	
2,3	gut,	wenn 50 - < 60%	
2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50%	
3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40%	
3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30%	
3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20%	
4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10%	

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft“ (5,0).

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit im Wiederholungsversuch auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Wiederholungsarbeit das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit im Erstversuch aufweist und
- die Erstklausurarbeit- und deren Wiederholungsarbeit von denselben Prüfern zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit im Erst- und welche im Wiederholungsversuch gestellt wird.

Die Wiederholungsarbeit wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Erstklausurarbeit bewertet; die für die Erstklausurarbeit gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für den Wiederholungsversuch. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüfern in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei die Gewichtung nach der Anzahl der maximal erreichbaren Punkte in jedem Teil erfolgt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „mangelhaft“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein. Die vorstehenden Regelungen zu Multiple-Choice-Verfahren finden keine Anwendung, wenn eine Klausurarbeit nur in einem geringen Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

(8) Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 19 Mündliche Prüfungen

(1) Durch Mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 14 Absatz 7 bleiben unberührt. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, beträgt die Prüfungszeit pro Prüfling und Modulprüfung mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit oder eine Hausarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekanntgegeben.

§ 20 Hausarbeiten

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung darüber abverlangen, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann eine zum elektronischen Abgleich geeignete digitale Fassung der abgegebenen Hausarbeit verlangen.

(2) Der Umfang jeder Hausarbeit beträgt mindestens 20.000 und höchstens 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen. Fachspezifische Regelungen sind möglich.

(3) Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Bei zweisemestrigen Modulen können die Anmeldung der Hausarbeit und die Themenstellung im zweiten Semester erfolgen, auch wenn die dazugehörige Veranstaltung bereits im ersten Semester absolviert wurde.

(4) Rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung müssen Datum der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Hausarbeit durch den Prüfer festgelegt und vom Prüfungsausschuss bekanntgemacht werden. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens eine und höchstens zehn Wochen. Bei der Festlegung der Bearbeitungszeit ist der Workload zu berücksichtigen. Der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit ist (bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung) für ein Wintersemester der 31. März und für ein Sommersemester der 30. September. Die Hausarbeit muss fristgerecht beim Prüfer abgegeben werden. Es gilt das Eingangsdatum beim Prüfer oder der Eingangsstempel der Universität Bonn. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen zu den Sätzen 2 und 4 vorsehen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Hausarbeit eine Mündliche Prüfung oder eine Klausurarbeit, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt, ansetzen.

§ 21 Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, Seminarvorträge, Protokolle und Portfolios

(1) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind Präsentationen mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Präsentationen sollen in dem Semester gehalten werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird.

(2) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er im Rahmen einer größeren/komplexeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei

einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt Absatz 1 entsprechend. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, soll die Dauer der Präsentation für jeden Prüfling abweichend von Absatz 1 mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Projektarbeiten sollen in dem Semester abgeschlossen werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(3) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind Referate mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer und stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. In der Regel werden Referate durch eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 20.000 bis 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen ergänzt. Referate sollen in dem Semester gehalten und eingereicht werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(4) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind Seminarvorträge mündliche Vorträge mit Diskussion und haben eine Dauer von mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. Die Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Durch Seminarvorträge dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Seminarvorträge sollen in dem Semester gehalten werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(5) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind Protokolle schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten, Exkursionen oder Geländeübungen, durch die der Prüfling den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten bzw. dieser Geländeübungen nachvollziehbar darlegt. Protokolle stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang (10.000 – 30.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen) an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Protokolle sollen in dem Semester erstellt und eingereicht werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(6) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind Portfolios grundsätzlich unbenotete, vom Studierenden kommentierte, als Studienleistung erbrachte Materialsammlungen und/oder Dokumentationen und/oder Berichte im Kontext von Praktika bzw. fachrelevanten, praxisnahen Projekten, von Tutoren- und Mentorentätigkeiten. Die Struktur eines Portfolios ist vom Prüfer vorzugeben. Grundsätzlich besteht das Portfolio neben der Sammlung von Dokumenten aus einer Einleitung und einer Reflexion. Der Umfang eines Portfolios kann variieren; alle durch die Struktur vorgegebenen Elemente müssen enthalten sein. Portfolios müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden. Ist das Portfolio unvollständig, sind die Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nicht erfüllt.

(7) In den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) können weitere Prüfungsformen definiert werden.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 Absatz 7.

§ 22

Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Bachelorstudiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.
- (2) Der Studierende muss die Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf elektronischem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Bachelorarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Bachelorstudium in der generellen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit muss der Studierende angeben bei welchen Prüfern er die Arbeit anfertigen möchte.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem nach § 10 Absatz 1 für die Bachelorarbeit bestellten Prüfer gestellt werden. Das Thema stammt aus einem der beiden Lehramtsfächer, nicht aber aus den Bildungswissenschaften. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch die Bachelorarbeit. Soll die Bachelorarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 10 Absatz 1 gesichert ist.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 48 LP in dem entsprechenden Lehramtsfach erworben hat. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden. Auf Antrag des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Die fachspezifischen Bestimmungen können von Satz 1 abweichende Regelungen und weitere Voraussetzungen, z. B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch.
- (7) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, kann die Bachelorarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- (8) Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 70.000 und höchstens 100.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 70.000 und höchstens 100.000 Zeichen

inklusive Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Fachspezifische Regelungen sind möglich.

(9) Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben, denen 300 bis 360 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens fünf Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Bachelorarbeit fest und teilt ihn dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in der Mitte des fünften Semesters vergeben.

§ 23

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete digitale Fassung der abgegebenen Bachelorarbeit abverlangen.

(3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 27 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine der beiden Noten „mangelhaft“, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 27 Absatz 5 und 6 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(5) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(6) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 LP.

(7) Ist die Bachelorarbeit mit „mangelhaft“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muss sich inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Arbeit unterscheiden und muss nicht aus demselben Lehramtsfach ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt. Die Arbeit kann auch im zweiten Lehramtsfach der gewählten Bachelorkombination geschrieben werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 22 Absatz 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „mangelhaft“(5,0) bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

Abschnitt 7

Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 24

Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge

(1) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch (im Prüfungsorganisationssystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Eine Prüfungsleistung wird mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines der von ihm benannten Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfenden, Aufsichtführenden oder dem Prüfungsausschuss gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Der Rektor entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zur Exmatrikulation führt. Die Exmatrikulation erfolgt durch das Studentensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 26 Schutzvorschriften

(1) Auf Mitteilung des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit oder Hausarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der

Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit oder Hausarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

Abschnitt 8
Bewertung und Abschlussdokumente

§ 27
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ansonsten gilt § 14 Absatz 7 entsprechend. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine ausgezeichnete Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 11 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= mangelhaft.

(3) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung in ein Prüfungsorganisationssystem entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Absatz 2 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind, 180 LP erworben wurden und alle gemäß § 4 Absatz 3 erforderlichen Leistungen erbracht und nachgewiesen wurden.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich nach Leistungspunkten gewichtet aus den Gesamtnoten für die beiden Lehramtsfächer, der Note für die Bildungswissenschaften und der Note für die Bachelorarbeit. Die Gesamtnote des jeweiligen Lehramtsfaches errechnet sich aus den Noten der Module gemäß der im jeweiligen Modulplan vorgesehenen Aufteilung in Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich/Polyvalenzbereich. Für die Berechnung der Noten im Wahlpflichtbereich/Polyvalenzbereich werden nur so viele Module berücksichtigt, dass die mindestens zu erreichende Leistungspunktzahl erfüllt ist; die Studierenden können wählen, welche der im Wahlpflichtbereich/Polyvalenzbereich ihres Faches erfolgreich absolvierten Module dabei in die Benotung einbezogen werden. Sofern durch die Auswahl der Module im Wahlpflichtbereich/Polyvalenzbereich die vorgesehene Leistungspunktzahl überschritten wird, erfolgt eine Skalierung durch Bildung eines Faktors, der sich als Verhältnis aus den benötigten zu den erreichten Leistungspunkten für diesen Bereich ergibt. Mit diesem Faktor werden dann die gewichteten Noten aller gemäß Satz 3 heranzuziehenden Module dieses Wahlpflichtbereichs/Polyvalenzbereichs multipliziert. Für die Benotung gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,2 ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein. Sofern über die im Modulplan vorgesehenen Module hinaus noch weitere Module des Wahlpflichtbereichs/Polyvalenzbereichs des studierten Faches vom Studierenden erfolgreich absolviert wurden, können diese gemäß § 32 als Zusatzmodule im Zeugnis aufgeführt werden.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Note der Bewertungsskala des *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling im Pflichtbereich gemäß § 16 Absatz 2 bzw. 3 eine Modulprüfung dreimal ohne Erfolg versucht hat, oder
- die Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 oder § 16 Absatz 4 Satz 1 und 2 ausgeschöpft sind, oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit „mangelhaft“(5,0) benotet worden ist.

§ 28 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- ggf. das angestrebte Lehramt (Gymnasium und Gesamtschulen, Berufskolleg);
- die jeweilige Gesamtnote der einzelnen Lehramtsfächer;
- je Lehramtsfach sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind, einschl. Semesterangabe des Erwerbs der Leistungspunkte sowie Angabe der dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen;
- die Noten für die Bildungswissenschaften;
- beim Lehramt an Berufskollegs die Noten für die fachpraktischen Prüfungen;
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des BZL versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs.

§ 29 Bachelorurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Urkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird vom Vorstandsvorsitzenden des BZL unterzeichnet und mit dem Siegel des BZL versehen.

§ 30 Ergänzungsdokument (*diploma supplement*)

Die Bachelorurkunde wird durch ein *diploma supplement* ergänzt. Das *diploma supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument mit Informationen über:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie
- die verleihende Hochschule.

Auf dem *diploma supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung in einer Bewertungsskala gemäß den jeweils aktuellen ECTS-Vorgaben ausgewiesen. Dabei wird die Notenverteilung der Absolventen des vorangegangenen Studienjahres (Notenspiegel; Rangzahl) angegeben.

§ 31 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling wird auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten gewährt; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Ort und Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 28 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Zusätzliche Prüfungsleistungen

Ein Studierender kann, solange er noch nicht alle in § 11 Absatz 2 genannten Prüfungsleistungen erbracht hat, auf Antrag Prüfungsleistungen in zusätzlichen Modulen aus dem Wahlpflichtbereich/Polyvalenzbereich seiner gewählten Lehramtsfächer bzw. beruflichen Fachrichtungen erbringen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzmodulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 33 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden ist, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Bachelorgrad durch das BZL abzuerkennen, und das Bachelorzeugnis, die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

Abschnitt 9
Inkrafttreten

§ 34
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Glaum

Vorstandsvorsitzender
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Robert Glaum

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) vom 8. Juli 2015, der Zustimmung der Fakultäten (Fakultätsratsbeschlüsse: Katholisch-Theologische Fakultät vom 24. Juni 2015, Evangelisch-Theologische Fakultät vom 1. Juli 2015, Philosophische Fakultät vom 24. Juni 2015, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät vom 1. Juli 2015 sowie Landwirtschaftliche Fakultät vom 24. Juni 2015), des gemäß § 80 Abs. 4 HG erteilten Einvernehmens mit der Katholischen Kirche vom 3. November 2015 und der Evangelischen Kirche vom 17. Februar 2016, mitgeteilt durch Schreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2015 und 23. Februar 2016, sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 11. August 2015.

Bonn, den 16. März 2016

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage 1: Angebotene Lehramtsfächer und Kombinationsmöglichkeiten

A. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Erstes Fach

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religionslehre
- Französisch
- Geschichte
- Katholische Religionslehre
- Latein
- Mathematik
- Physik
- Spanisch.

Zweites Fach

- alle Ersten Fächer
- Geographie
- Griechisch
- Informatik
- Italienisch
- Philosophie
- Sozialwissenschaften.

Die fachspezifischen Bestimmungen regeln die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen und Prüfungsleistungen. Abgesehen von der Kombination Evangelische Religionslehre mit Katholischer Religionslehre kann jedes erste Fach mit jedem anderen Fach kombiniert werden. Überschneidungsfreiheit wird nur bei bestimmten Fächerkombinationen gewährleistet. Bei den übrigen Fächerkombinationen ist mit Überschneidungen der Lehrveranstaltungen und einer Überschreitung der Regelstudienzeit zu rechnen.

Fächerkombinationsmatrix

Fächerkombinationsmatrix für das gestufte Lehramt an der Universität Bonn

Erstes Fach	Zweites Fach																	
	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Evangelische Religionslehre	Französisch	Geographie	Geschichte	Griechisch	Informatik	Italienisch	Katholische Religionslehre	Latein	Mathematik	Philosophie	Physik	Spanisch	Sozialwissenschaften
Biologie	■	■																
Chemie	■	■																
Deutsch			■		■	■		■	■						■		■	■
Englisch			■	■	■	■		■	■			■			■		■	■
Evangelische Religionslehre			■	■	■	■		■	■			■	■				■	■
Französisch			■	■	■	■		■	■			■	■				■	■
Geschichte			■	■	■	■		■	■			■	■				■	■
Katholische Religionslehre			■	■	■	■		■	■			■	■				■	■
Latein			■	■	■	■		■	■			■	■				■	■
Mathematik			■	■	■	■		■	■			■	■		■		■	■
Physik		■	■	■	■	■		■	■			■	■		■	■	■	■
Spanisch			■	■	■	■		■	■			■	■				■	■

- überschneidungsfrei kombinierbar
- partiell überschneidungsfrei kombinierbar
- Überschneidungsfreiheit nicht garantiert
- Kombination nicht möglich

B. Lehramt an Berufskollegs

Mögliche Fächerkombinationen

Kombinationsmöglichkeiten mit der Großen beruflichen Fachrichtung Agrarwissenschaft

Erstes Fach/Große berufliche Fachrichtung: **Agrarwissenschaft**
Zweites Fach/Kleine berufliche Fachrichtung: **Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)**

oder

Erstes Fach/Große berufliche Fachrichtung: **Agrarwissenschaft**
Zweites Fach/Kleine berufliche Fachrichtung: **Tierwissenschaften (Tierhaltung)**

oder

Erstes Fach/Große berufliche Fachrichtung: **Agrarwissenschaft**
Zweites Fach/Kleine berufliche Fachrichtung: **Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus**

Kombinationsmöglichkeiten mit der Großen beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

Erstes. Fach/Große berufliche Fachrichtung: **Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft**
Zweites Fach/Kleine berufliche Fachrichtung: **Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)**

oder

Erstes Fach/Große berufliche Fachrichtung: **Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft**
2. Fach/Kleine berufliche Fachrichtung: **Markt und Konsum**

Anlage 2: Strukturmodelle

1. Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Vor Studienbeginn	Eignungspraktikum – mind. 20 Praktikumstage; kann vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden			
	Bachelor-Studium (polyvalent)	LP	Master of Education	LP
Dauer	3 Jahre		2 Jahre	
Praxiselemente	Orientierungspraktikum – mind. vierwöchig außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum – mind. vierwöchig	6 LP 6 LP	Praxissemester – mind. fünfmonatig, davon mind. 400 Zeit-Std. an der Schule (im 3. Semester), bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch begleitet	25 LP
Bildungswissenschaften/ Allgemeine Didaktik			Bildungswissenschaftliche Module (einschließlich Vorbereitung Praxissemester – 4 LP) Diagnose und Förderung	8 LP 6 LP
			Deutsch für SuS mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Polyvalenzbereich*	a. Bildungswiss. Module (im Umfang von 12 LP) und Modulangebote zum 1. und 2. Lehramtsfach aus dem Wahlpflichtbereich (im Umfang von je 6 LP) oder b. Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtmodule zur Polyvalenz, wahlweise aus einem Fach, aus beiden Fächern oder aus einem und/oder beiden Fächern und den Bildungswissenschaften (insgesamt 24 LP)	24 LP		
Fachwissenschaft und Fachdidaktik	1. Fach, Pflicht- und Wahlpflichtbereich inkl. Fachdidaktik (3 LP) 2. Fach, Pflicht- und Wahlpflichtbereich inkl. Fachdidaktik (3 LP)	66 LP 66LP	1. Fach, inkl. Fachdidaktik (12 LP, (einschließlich Vorbereitung Praxissemester – 4 LP)) 2. Fach, inkl. Fachdidaktik (12 LP (einschließlich Vorbereitung Praxissemester – 4 LP))	30 LP 30 LP
Abschlussarbeit	BA-Arbeit	12 LP	MA-Arbeit	15 LP
Summe LP		180 LP		120 LP

B/M-Struktur auf Grundlage

1. des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (vom 12.05.2009)
2. der Lehramtszugangsverordnung (vom 18.06.2009).

* Studierende, die den Abschluss „Master of Education“ an der Universität Bonn für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen anstreben, müssen Variante a. wählen (siehe dazu § 4 Absatz 4).

2. Für das Lehramt an Berufskollegs

Vor Studienbeginn	Eignungspraktikum – mind. 20 Praktikumstage; kann vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden			
	Bachelor-Studium (polyvalent)	LP	Master of Education	LP
Dauer	3 Jahre		2 Jahre	
Praxiselemente	Orientierungspraktikum – mind. vierwöchig außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum – mind. vierwöchig	6 LP 6 LP	Praxissemester – mind. fünfmonatig, davon mind. 400 Zeit-Std. an der Schule (im 3. Semester), bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch begleitet	25 LP
Bildungswissenschaften/ Allgemeine Didaktik			Bildungswissenschaftliche Module/Module der Berufspädagogik (einschließlich Vorbereitung zum Praxissemester – 4 LP) Diagnose und Förderung	8 LP 6 LP
			Deutsch für SuS mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Polyvalenzbereich*	a. Bildungswissenschaftliche Module/Module der Berufspädagogik (im Umfang von 12 LP) und (fach-) didaktische Module (im Umfang von 6 LP) sowie Module zur Kleinen beruflichen Fachrichtung (im Umfang von 30 LP) oder b. Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtmodule zur Polyvalenz, wahlweise aus der Kleinen beruflichen Fachrichtung, den Bildungswissenschaften, dem (fach-)didaktischen Modulangebot und den Zusatzleistungen (insgesamt 48 LP)	48 LP		
Fachwissenschaft und Fachdidaktik	Große berufliche Fachrichtung Kleine berufliche Fachrichtung	96 LP 12 LP	Große berufliche Fachrichtung, inkl. Fachdidaktik (16 LP, einschließlich Vorbereitung zum Praxissemester – 4 LP) Kleine berufliche Fachrichtung, inkl. Fachdidaktik (8 LP, einschließlich Vorbereitung zum Praxissemester – 4 LP)	40 LP 20 LP
Abschlussarbeit	BA-Arbeit	12 LP	MA-Arbeit	15 LP
Summe LP		180 LP		120 LP

B/M-Struktur auf Grundlage

1. des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (vom 12.05.2009)
2. der Lehramtszugangsverordnung (vom 18.06.2009).

* Studierende, die den Abschluss „Master of Education“ an der Universität Bonn für das Lehramt an Berufskollegs anstreben, müssen Variante a. wählen (siehe dazu § 4 Absatz 4).

Anlage 3: Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne

I. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Bachelor)

I.1 Erstes Fach

Alle als Erstes Fach wählbaren Lehramtsfächer können auch als Zweites Fach gewählt werden.

Lehramtsfach Biologie

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung hat spätestens im dritten Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, der die Prüfung laut Modulplan/Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen war, zu erfolgen. Versäumt der Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch im Lehramtsstudienfach Biologie, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich auf Antrag des Studierenden wie folgt:

- um die Zeit einer studienzeitverlängernden Auswirkung einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- für Studierende, die gemäß § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für die Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder verantwortlich sind, um drei Semester pro Kind;
- für Studierende, die als gewählte Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke mitgewirkt haben, für die Dauer der Amtszeit, höchstens jedoch um vier Semester;
- für Studierende, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten ausgeübt haben, für die Dauer der Amtszeit, höchstens jedoch um vier Semester;
- für Studierende, die die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten verantworten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, um die Zeit der Pflege, höchstens bis zu drei Semester.

2) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

1. Die dreimalige Bewertung desselben Pflichtmoduls im Lehramtsfach Biologie (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) mit "mangelhaft" bzw. nicht bestanden führt zum endgültigen Nichtbestehen im Lehramtsfach Biologie und hat den Verlust des Prüfungsanspruchs im Lehramtsfach Biologie zur Folge.
2. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen müssen spätestens beim übernächsten Prüfungstermin erfolgen.
3. Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Abweichend von dieser Regelung kann ein Prüfling bestandene Prüfungen in einem Modul des Pflichtbereiches zur Notenverbesserung einmalig wiederholen. Es gilt die bessere der beiden erzielten Noten. Es gelten die in § 13 festgelegten Anmeldefristen. Allerdings kann die Prüfung abweichend von Ziffer 2. jederzeit abgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Wiederholung bestandener Prüfungen nicht möglich.
4. Prüfungsleistungen in einem Wahlpflichtmodul, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Wird ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes bisher noch nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Lehramtsfach Biologie nur einmal möglich.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Biologie (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, E = Exkursion, P = Praktikum

T = Tutorium

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtbereich

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	BP01 Biologie d. Zellen u. Gewebe V, prÜ*	keine	1/1.	Grundlagen von Struktur und Funktion pflanzlicher und tierischer Zellen und Gewebe sowie daraus resultierender Organe. Einführung in die Technik des lichtmikroskopischen Arbeitens.	Protokolle	Klausur	10
FW	BP02 Morphologie und Evolution der Tiere V, prÜ*	keine	1/3.	Überblick über die Tierstämme und Hypothesen zu Verwandtschaftsverhältnissen. Grundlegende Techniken der Präparation und Mikroskopie.	Protokolle	Klausur	10
FW	BP05 Genetik V, prÜ*	keine	1/5.	Aufbauend auf Grundkenntnissen in der Biochemie und Zellbiologie soll der Student die Charakteristika der Erbinformation, ihre Expressionskontrolle und experimentelle Manipulierbarkeit erlernen. Dabei sollen auf Hypothesen basierende Forschungsergebnisse und ihre experimentellen Bestätigungen herausgearbeitet werden.	Protokolle	Klausur	5

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	BP06 Biodiversität der Pflanzen V, prÜ*	keine	1/2.	Überblick über die Vielfalt der unterschiedlichen Verwandtschaftsgruppen von Blaualgen und Pilzen über Algen, Moose und Farne bis zu den Samenpflanzen. Hierbei stehen die unterschiedlichen Baupläne und Lebenszyklen, aber auch Interaktionen wie Bestäubungs- und Ausbreitungsbiologie im Mittelpunkt.	Protokolle, Zeichnungen	Klausur	10
FW	BP12 Physiologie der Tiere V, S, prÜ*	keine	1/4.	Grundlagen und Überblick über den gesamten Bereich der Tierphysiologie. Schwerpunkte: Atmung, Herz/Kreislauf, Neurophysiologie und Sinnesphysiologie.	Protokolle	Klausur	10
FW	BP13 Pflanzenphysiologie V, S, prÜ*	keine	1/6.	Überblick über den gesamten Bereich der Pflanzenphysiologie. Versuche zu den Themenbereichen Nukleinsäuren, Proteine, Bewegung, Hormone und Wasserhaushalt, Pigmente und Phytochrom, Photosynthese und Sekundärmetabolite werden durchgeführt.	Protokolle Seminarvortrag	Klausur	10
FW	BPL16 Ökologie mit Bestimmungs- übungen V, prÜ*, prÜ*	keine	1/4.	Grundlagen der Ökologie, Formenkenntnis der einheimischen Flora und Fauna, Aufbau und eigenständige Nutzung von Bestimmungsschlüsseln, botanische und zoologische Nomenklatur, einheimische Vegetationseinheiten in ihrer Abhängigkeit von verschiedenen Standortfaktoren.	Protokolle	Klausur	8
FD	BD01 Grundlagen der Biologiedidaktik V, S*, prÜ*	keine	1/2.	Überblick über biologiedidaktische Fragestellungen und forschungsbasierte Lösungsansätze für den Biologieunterricht.	keine	Seminarvortrag	3

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit	Mind. 48 LP im Lehramts- fach Biologie	1/6.	Eigenständiges Arbeiten im Labor inklusive Konzeptionierung experimenteller Abläufe. Selbständiger Einsatz der jeweilig relevanten Techniken und Geräte. Durchführung eines Miniprojekts aus dem Bereich der aktuellen Forschung.	Präsentation	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

Für den Polyvalenzbereich zu lit a. (gemäß § 4 Absatz 4) muss ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich I im Umfang von 6 LP gewählt werden. Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Wahlpflichtbereich I

Für den Polyvalenzbereich zu lit a. (gemäß § 4 Absatz 4) muss ein Modul aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	BPL04 Biochemie für Biologen V, P*, prÜ*	≥ 30 LP aus BP01, BP02, BP05, BP06, BP12, BP13, BPL16	1/5.	Einführung in die Grundkonzepte der Biochemie, Verständnis der biochemischen Grundlagen von Zellbiologie, Molekularbiologie und Physiologie.	Protokolle	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	WPL11 Freie Praktikums- mitarbeit in den Biowissenschaften S, prÜ*, E*	≥ 30 LP aus BP01, BP02, BP05, BP06, BP12, BP13, BPL16	1/5.	Dreiwöchige, ganztägige Projektarbeit im Rahmen einer frei vereinbarten Mitarbeit in einer Forschungsgruppe in den Biowissenschaften innerhalb oder außerhalb der Universität Bonn. Die Anrechnung von 6 LP bedingt eine Bescheinigung durch einen promovierten Laborleiter, mit der die eingesetzten, experimentellen Techniken dargelegt werden. Ein Protokoll ist anzufertigen und vom Laborleiter zu benoten. Eine unabhängige Benotung muss durch einen Hochschullehrer der Fachgruppe Biologie erfolgen.	Bescheinigung	Protokoll	6
FD	WPL13 Außerschulische Lernorte S*, prÜ*	≥ 30 LP aus BP01, BP02, BP05, BP06, BP12, BP13, BPL16; BD01	1/4. oder 5.	Außerschulische Lernorte – Bedeutung für die Biologievermittlung, Spezifika unterschiedlicher Lernorte.	keine	Seminarvortrag (50%) Protokolle (50%)	6

Wahlpflichtbereich II

Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	BPL04 Biochemie für Biologen V, P*, prÜ*	≥ 30 LP aus BP01, BP02, BP05, BP06, BP12, BP13, BPL16	1/5.	Einführung in die Grundkonzepte der Biochemie, Verständnis der biochemischen Grundlagen von Zellbiologie, Molekularbiologie und Physiologie.	Protokolle	Klausur	6
FW	BP03 Chemie für Biologen V, P*	keine	1/6.	Das Modul soll den Studierenden die Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie sowie die Grundlagen der Organischen Chemie vermitteln.	Praktikumsbescheinigung	Klausur	10
FW	BP07 Physik für Biologen V, Ü, P*	keine	1/5.	Studierenden anderer Studiengänge soll grundlegendes Wissen der Physik vermittelt werden. Vorbereitung für die anschließenden physikalischen Übungen. Praktisches Erfahren physikalischer Zusammenhänge. Einführung in Messmethoden, Datenauswertung und Fehlerbehandlung.	Praktikumsbescheinigung	Klausur	10

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	BP08 Mathematik und Statistik in der Biologie V, S, Ü	keine	1/5.	Nach den Erfahrungen mit biologischen Experimenten und Datenerhebungen im ersten Studienjahr sollen in diesem theoretisch-praktischen Modul die für eine solide Datenauswertung grundlegenden mathematischen und statistischen Methoden anhand ausgewählter, typisch biologischer Beispiele vermittelt und eingeübt werden.	keine	Klausur	10
FW	BP09 Mikrobiologie V, S, prÜ*, T	keine	1/5.	Einführung in die Grundlagen der Mikrobiologie; sicherer Umgang mit Mikroben, steriles Arbeiten, Verfahren der Anreicherung, Isolierung und Charakterisierung von Mikroorganismen.	Tutoriumsaufgaben, Protokolle	Klausur	10

Lehramtsfach Chemie

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

1. Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich.
2. Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung hat spätestens drei Semester nach Besuch der ersten, diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung zu erfolgen. Versäumt der Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch im Lehramtsfach Chemie, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich auf Antrag des Studierenden wie folgt:
 - um die Zeit einer studienzeitverlängernden Auswirkung einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
 - für Studierende, die gemäß § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für die Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder verantwortlich sind, um drei Semester pro Kind;
 - für Studierende, die als gewählte Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke mitgewirkt haben, für die Dauer der Amtszeit, höchstens jedoch um vier Semester;
 - für Studierende, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten ausgeübt haben, für die Dauer der Amtszeit, höchstens jedoch um vier Semester;
 - für Studierende, die die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten verantworten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, um die Zeit der Pflege, höchstens bis zu drei Semester.

2) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

1. Die dreimalige Bewertung desselben Pflichtmoduls im Lehramtsfach Chemie (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) mit "mangelhaft" bzw. „nicht bestanden“ führt zum endgültigen Nichtbestehen im Lehramtsfach Chemie und hat den Verlust des Prüfungsanspruchs im Lehramtsfach Chemie zur Folge.
2. Hat ein Prüfling den ersten Prüfungstermin nach dem Ende der einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zugeordneten Lehrveranstaltungen wahrgenommen und nicht bestanden, muss die Wiederholung der Prüfung beim nächsten Prüfungstermin desselben Semesters erfolgen. Die erfolglose Teilnahme an diesen beiden Prüfungen zählt als ein Fehlversuch.
Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Abweichend von dieser Regelung kann ein Prüfling, der den ersten Prüfungstermin nach dem Ende der einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zugeordneten Lehrveranstaltungen wahrgenommen und bestanden hat, zum Zweck der Notenverbesserung auf Antrag auch zum zweiten Prüfungstermin desselben Semesters zugelassen werden; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten. Diese Regelung gilt nicht für Leistungen, die in Praktika erworben werden, und nicht für die Bachelorarbeit.
Möchte ein Prüfling die Möglichkeit zur Notenverbesserung wahrnehmen, so ist ein Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser Antrag muss spätestens eine Woche vor dem zweiten Prüfungstermin schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

3) Zu § 17 (Klausurarbeiten)

Jede Klausurarbeit dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 120 Minuten und ist von dem oder den verantwortlichen Lehrenden mit einer Note zu bewerten.

4) Zu § 19 (Mündliche Prüfungen)

Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling und Modulprüfung mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

5) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Der Umfang jeder Hausarbeit beträgt mindestens 8 und höchstens 12 Seiten (DIN A4). Die Hausarbeit ist von zwei gemäß § 10 bestellten Prüfern zu bewerten.

6) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, Seminarvorträge, Protokolle und Portfolios) – Laborpraktische Aufgaben

1. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.

2. Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 15 und maximal 45 Minuten Dauer. Die Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 5 bis 12 Seiten (DIN A4) ergänzt.

3. Laborpraktische Leistung im Lehramtsfach Chemie:

Zur Ausbildung im Lehramtsfach Chemie gehört die Bearbeitung umfangreicher laborpraktischer Aufgaben, wie die Durchführung von unterschiedlichen chemischen Analysen und Synthesen. Der Erfolg dieser Arbeiten im Rahmen der Laborpraktika wird bewertet und geht gemäß § 27 Absatz 2 in die Note der jeweiligen Module ein.

Nichtbestandene laborpraktische Aufgaben können, sofern der zeitliche Rahmen der Laborpraktika dies zulässt, bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung von laborpraktischen Aufgaben zur Verbesserung der erzielten Bewertung ist möglich. Nach Maßgabe des zeitlichen Rahmens der Laborpraktika sind auch hierbei bis zu zwei Wiederholungen möglich.

Die Zahl und Art der laborpraktischen Aufgaben sowie Details zur Bewertung werden durch die jeweiligen Praktikumsordnungen (Aushang im Praktikum) geregelt.

7) Zu § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit)

Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 15 und soll höchstens 50 Seiten (DIN A4) umfassen; bei Gruppenarbeiten muss der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit mindestens 15 Seiten betragen.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Chemie (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, P = Praktikum

WP = Wahlpflichtveranstaltung

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtbereich

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	BChLA 1.1 Allgemeine und Anorganische Chemie V, S	keine	1/1.	Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie.	keine	Klausur	6
FW	BChLA 1.2 Praktikum Anorganische und Analytische Chemie I V, S, P	BChLA 1.1	3 Wochen (Block)/1.	Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie; Erlernen einfacher Laborfertigkeiten und Erkennen komplexer Reaktionsfolgen.	keine	Laborpraktische Leistung	6
FW	BChLA 1.3 Mathematik für Chemiker I V, Ü	keine	1/1.	Mathematische Basis, Rechenopera- tionen und Funktionen sowie grund- legende mathematische Techniken.	50 % der erreichbaren Punkte in den Übungen	Klausur	5

Ist als weiteres Lehramtsfach Mathematik gewählt, können die Leistungen aus den im Modulplan für das Lehramtsfach Mathematik aufgeführten Modulen „Analysis“ (MB01), „Lineare Algebra“ (MB03) und „Analysis in mehreren Veränderlichen“ (MB04) für das hiesige Modul „Mathematik für Chemiker I“ anerkannt werden, wobei die Note als arithmetisches Mittel aus den Noten dieser drei Module errechnet wird.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	BChLA 2.1 Anorganische und Analytische Chemie II V, S, P	BChLA 1.2	1/2.	Kennen und Erkennen des Reaktions- verhaltens anorganischer Stoffe in wäßriger Lösung (Säure-Base, Redox, Komplexbildung), Verständnis komplexer Reaktionsgleichgewichte und Reaktionsfolgen, Erwerb grundlegender Kenntnisse aus dem Bereich der anorganischen Stoffchemie.	bestandener praktischer Teil	<ul style="list-style-type: none"> - Labor- praktische Leistung (50%) - Klausur (50%) 	8
FD	BChLA 2.2 Grundlagen der Chemiedidaktik I V, S	keine	1/2.	Grundlegende Kompetenzen und Standards für die Ausbildung im Lehramtsfach Chemie.	keine	2 Referate (Gewichtung: je 50%)	3
FW	BChLA 3.1 Anorganische und Analytische Chemie III: Quantitative Analyse V, S, P	BChLA 1.2	1/3.	Umfassendes Verständnis der quantitativen chemischen Analytik in Theorie und Praxis; Kenntnis der wichtigen quantitativen Analyseverfahren; Kenntnis der Möglichkeiten und Genauigkeiten der verschiedenen analytischen Verfahren; selbständiges Beherrschen der Verfahren im Laboratorium; kritischer Umgang mit den etablierten Methoden der analytischen Chemie; Weiterentwicklung des experimentellen Geschicks (korrekter Umgang mit Messgeräten).	bestandener praktischer Teil	<ul style="list-style-type: none"> - Labor- praktische Leistung (50%) - Klausur (50%) 	6
FW	BChLA 3.2 Grundlagen der Organischen Chemie V, Ü	keine	1/3.	Basiswissen der Organischen Chemie (Stoffsystematik, Nomenklatur, funktionelle Gruppen und deren Herstellung und Eigenschaften, Grundkenntnisse der Stereochemie, der Reaktivität organischer Verbindungen, synthetischer Makromoleküle, die wichtigsten Naturstoffklassen).	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	BChLA 3.3 Physikalische Chemie I – Grundlagen der Thermodynamik V, Ü	keine	1/3.	Ideales und reales Gas; Hauptsätze der Thermodynamik; Thermodynamische Potentiale; Richtung chemischer Reaktionen; Phasengleichgewichte; Gleichgewichtskonstanten; Mischphasen Thermodynamik in elektrochemischen Zellen.	50 % der erreichbaren Punkte in den Übungen	Klausur	5
FW	BChLA 4.1 Praxis der Organischen Chemie V, S, P	BChLA 3.2	1/4.	Grundlegende Praxiskenntnisse im präparativen organischen Labor und in der analytischen Charakterisierung organischer Substanzen.	bestandener praktischer Teil, vollständige Versuchsprotokolle	Klausur	10
FW	BChLA 4.2 Methoden der Strukturauf- klärung und Stofftrennung „Spektroskopi- sche Methoden“ V, Ü, P	BChLA 3.2	1/4.	Die wichtigsten Methoden zur Isolierung und Reinigung von chemischen Verbindungen kennen; Ableiten der Struktur einer einfachen unbekanntem chemischen Verbindung aus den entsprechenden Spektren.	Die Leistungspunkte werden vergeben für: - den bestandenen praktischen Teil mit vollständigen Versuchs- protokollen und - das Erreichen von 50% der erreichbaren Punkte in den Übungen (unbenotet)	keine	6
FW	BChLA 5.1 Physikalisch- chemisches Grundpraktikum für Lehramts- kandidaten V, Ü, P	keine	1/5.	Theoretische und praktische Grundkenntnisse in Kinetik, Thermodynamik und Elektrochemie.	Unbenotete Antestate zu den Versuchen; Versuchsprotokolle	2 Klausuren (je 50%)	5

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	6.2 Bachelorarbeit	Erwerb von 48 Leistungs- punkten im Lehramts- fach Chemie	12 Wochen/ 6.	Mit der Anfertigung der Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er innerhalb des Zeitrahmens von drei Monaten mit dem im vorangegangenen Studium erworbenen Wissen einen wissenschaftlichen Befund erheben und darstellen kann. Eigene Resultate sollen in angemessener Weise einbezogen, diskutiert und bewertet werden. Experimentelle oder theoretische Arbeit mit Berücksichtigung des aktuellen Literaturstands, Auswertung von Messergebnissen und Berechnungen und schriftlicher Dokumentation.	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß § 4 Absatz 4) muss ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 6 LP gewählt werden. Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	BChLA 5.2.1 (WP) Konzepte und Synthesen in der organischen Chemie V, S	BChLA 4.1	1/5.	Konzepte der Organischen Chemie, einfachere Synthesestrategien und selektive Synthesemethoden.	keine	Klausur	6
FW	BChLA 5.2.2 (WP) Grundlagen der anorganischen Molekül- und Festkörper- chemie (AC IV) V, S	BChLA 3.1	1/5.	Grundlagen der anorganischen Molekül- und Festkörperchemie, Bindungsverhältnisse und Strukturen in Molekülen und Festkörpern, Synthese und Methoden zur Charakterisierung anorganischer Stoffe; Kenntnisse über die Chemie ausgewählter Verbindungsklassen.	keine	Klausur	6
FW	BChLA 5.2.3 (WP) Grundlagen der Biochemie V, S	keine	1/5.	elementare Vorstellungen biochemischer Zusammenhänge, Verständnis enzymkatalysierter Reaktionen und Stoffwechselwege; biochemische Grundlagen von Zellbiologie, Physiologie und Molekularbiologie.	Referat (unbenotet)	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	BChLA 5.2.4 (WP) Theoretische Chemie I (Konzepte der Quantenchemie) V, Ü	keine	1/5.	Phänomenologische Einführung und axiomatische Begründung der Quantenmechanik; exakt lösbare quantenmechanische Probleme: eindimensionaler harmonischer Oszillator, Einelektronenwellenfunktionen am Beispiel des Wasserstoffatoms; Verallgemeinerung auf Vielteilchensysteme, d.h. Atome und Moleküle; konzeptionelle Einführung in die Born-Oppenheimer-Näherung und Grundzüge der Hartree-Fock-Theorie; Hückel-Theorie.	keine	Klausur	6
FW	BChLA 5.2.5 (WP) Rechtskunde und Toxikologie V	keine	1/5.	Grundlagen der allgemeinen Toxikologie; grundlegende Rechtsvorschriften, die für angehende Chemiker relevant sind, Erwerb der Sachkunde nach § 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung.	keine	<ul style="list-style-type: none"> · eine Klausur Toxikologie (50%) · eine Klausur Rechtskunde (50%) 	6
FW	BChLA 5.2.6 (WP) Physikalische Chemie III – Kinetik und Elektrochemie V, Ü	keine	1/3. od. 5.	Theoretische Grundlagen und Modelle der chemischen Kinetik und der Elektrochemie. Anwendung auf chemische und elektrochemische Reaktionen sowie komplexere Reaktionsmechanismen.	50% der Punkte aus den Übungen	Klausur	6
FW	BChLA 6.1.1 (WP) Physikalische Chemie II - Thermodynamik V, Ü	keine	1/4. od. 6.	Grundlagen der chemischen Thermodynamik und deren Anwendung auf chemische Reaktions- und Phasengleichgewichte.	50% der Punkte aus den Übungen	Klausur	6
FW	BChLA 6.1.2 (WP) Physikalische Chemie IV – Spektroskopie V, Ü	keine	1/4. od. 6.	Grundlagen verschiedener spektroskopischer Methoden zum Nachweis und zur Charakterisierung von Atomen und Molekülen.	50% der Punkte aus den Übungen	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	BChLA 6.1.3 (WP) Theoretische Chemie II (Gruppentheorie) V, Ü	keine	1/4. od. 6.	Grundlagen der Gruppentheorie zur Anwendung in der Chemie; Anwenden im Rahmen der Darstellungstheorie zum Studium der Symmetrieeigenschaften von Molekülschwingungen und elektronischen Zuständen.	keine	Klausur	6
FW	BChLA 6.1.4 (WP) Wahlpflicht- praktikum Organische Chemie S, P	BChLA 5.2.1	1/6.	Erlernen der Fertigkeiten für die praktischen Arbeiten im Rahmen einer Bachelor-Arbeit im Bereich der Organischen Chemie; Ausbau der Fähigkeiten zur Präsentation wissenschaftlicher Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form.	Anfertigung aller schriftlichen Versuchsprotokolle; ein Seminarvortrag (unbenotet)	Mündl. Prüfung	12
FW	BChLA 6.1.5 (WP) Wahlpflicht- praktikum Anorganische Molekülchemie V, S, P	BChLA 5.2.2	1/6.	Erlernen von Inertgastechniken und moderner Methoden zur Darstellung, Isolierung und Charakterisierung von molekularen Verbindungen der Haupt- und Nebengruppenelemente; Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Präsentation wissenschaftlicher Sachverhalte im Rahmen einer Bachelorarbeit im Bereich der anorganischen Molekülchemie.	erfolgreicher Abschluss des Praktikums und Anfertigung aller schriftlichen Versuchsprotokolle	Mündl. Prüfung	12

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	BChLA 6.1.6 (WP) Wahlpflicht- praktikum Festkörper- chemie und Materialien S, P	BChLA 5.2.2	1/6.	Grundlagen festkörperchemischer Arbeitstechniken und Eigenschaften anorganischer Materialien; Erlernen von Messmethoden zur Charakterisierung der physikalischen Eigenschaften fester Stoffe; Beziehung zwischen Struktur bzw. chem. Zusammensetzung und den Eigenschaften; Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Präsentation wissenschaftlicher Sachverhalte im Rahmen einer Bachelorarbeit im Bereich der anorganischen Festkörper- und Materialchemie.	erfolgreicher Abschluss des Praktikums und Anfertigung aller schriftlichen Versuchsprotokolle	Mündl. Prüfung (80%) Seminarvortrag (20%)	12
FW	BChLA 6.1.7 (WP) Wahlpflicht- praktikum Biochemie V, S, P	BChLA 5.2.3	1/6.	Erwerb eines Überblicks über die wichtigsten Klassen von Biomolekülen sowie deren Aufbau- und Abbauewege; Erwerb der molekularbiologischen Grundlagen der Weitergabe und Expression der genetischen Information; Erwerb der grundlegenden Kenntnisse und experimentellen Fertigkeiten für den Umgang mit Makromolekülen und biochemischen Systemen.	ein bestandenes Eingangskolloquium zu jedem Versuch und Anfertigung aller schriftlichen Versuchsprotokolle	Klausur	12
FW	BChLA 6.1.8 (WP) Wahlpflicht- praktikum Computational Chemistry V, P	BChLA 5.2.4 (ThC I) und BChLA 6.1.3 (ThC II)	1/6.	Erwerb der Grundkenntnisse der Computerchemie; Erlernen der Anwendung der verschiedenen quantenchemischen Methoden und der kritischen Bewertung der Resultate.	keine	Seminarvortrag (30%) Hausarbeit (70%)	12

Lehramtsfach Deutsch

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Bei Hausarbeiten erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch schriftliche Bestätigung der Annahme eines Themas gegenüber dem Prüfungsausschuss, eine Abmeldung ist dann nicht mehr möglich.

2) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

1. Wird ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Lehramtsfach Deutsch nur ein Mal möglich.

2. Abweichend von § 16 Absatz 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die Hausarbeit als Prüfung muss wiederholt werden.

3) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung soll in der Regel im Semester der Veranstaltung erfolgen.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Deutsch (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften
V = Vorlesung, S = Seminar, PI = Plenum

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt. In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtbereich

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	B1 Basismodul: Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters (Germanistische Mediävistik) (V/PI, S, S)	keine	2/1.-2.	Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der deutschen Sprache, Literatur und Kultur des Mittelalters; Schaffung der Voraussetzung für ein historisch adäquates Verständnis mittelalterlicher Literatur, die es anhand des Studiums repräsentativer Texte/ Textensembles in ihrer Alterität wie in ihrer Modernität zu erkennen gilt.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	12

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	B2 Basismodul: Deutsche Sprachwissen- schaft (V/PI, S, S)	keine	1/1.-2.	Zentrale synchrone und diachrone Aspekte, Modelle und Fragestellungen der Germanistischen Linguistik; Überblick über die verschiedenen Teilgebiete des Faches; Analyse deutschsprachiger Texte unter systematischen Aspekten; linguistische Arbeitsweisen und Beschreibungsverfahren; systematische Grundkenntnisse für die Analyse von Formen, Funktionen und Verwendungsweisen der deutschen Sprache.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	12
FW	B3 Basismodul: Neuere Deutsche Literaturwissen- schaft (V/PI, S, S)	keine	1/1.-2.	Auseinandersetzung mit Grundlagen der Literaturwissenschaft in historischer und systematischer Perspektive; hierbei stehen die Erörterung und Problematisierung literaturtheoretischer und -historischer Konzepte (Autor, Werk, Leser, Gattung, Epoche, Text und Kontext) einschließlich ihrer methodologischen Konsequenzen im Vordergrund.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	12

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/FD	Literatur und Sprache und ihre Vermittlung (S, S)	B3	1-2/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Fachwissenschaftliche Zugänge und Hintergründe zum Deutschunterricht (z.B. Interpretations- und Autorschaftstheorien, Kanonisierung, Textedition) - Grundverständnis von Arbeitsfeldern, Aufgaben und Zielen der Deutschdidaktik - Konzepte der Deutschdidaktik (z.B. Handlungs- und Produktionsorientierung, integrierter Grammatikunterricht, Leseverfahren). 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit	Mind. 48 LP im Lehramtsfach Deutsch	1/6.	<ul style="list-style-type: none"> - selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums - Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung. 	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich: In den Wahlpflichtbereichen I und II ist jeweils ein Modul zu wählen (insgesamt 18 LP). Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß § 4 Absatz 4) muss zusätzlich ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von 6 LP gewählt werden. Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Wahlpflichtbereich I (12 LP, es ist ein Modul zu wählen):

Im Wahlpflichtbereich I ist ein Modul zu wählen. Das Vertiefungsmodul: „Sprache und Literatur des deutschen Mittelalters“ gehört sowohl in den Bereich der Germanistischen Mediävistik als auch in den der Deutschen Sprachwissenschaft; für die jeweilige Zuordnung des Moduls gibt den Ausschlag, in welchem Bereich die Modulabschlussprüfung abgelegt wird.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Teildisziplin Deutsche Sprachwissenschaft

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	C1a Vertiefungs- modul: Formen und Funktionen der deutschen Sprache (V/PI, S, S)	B2	1/3.-6.	Die im Basismodul gewonnenen Kenntnisse im Bereich der linguistischen Teildisziplinen Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik sollen ergänzt und weiter vertieft werden. Neben einer genauen Charakterisierung der jeweiligen sprachlichen Formen geht es wesentlich um deren kommunikative Funktionen; zudem soll der systematische Verbund der verschiedenen sprachlichen Ebenen verdeutlicht werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	C1b Vertiefungsmodul: Sprachwandel und Sprachvariation (V/PI, S, S)	B2	1/3.-6.	Theoretische Aspekte des Sprachwandels und Sprachwandelprozesses in der Geschichte und Vorgeschichte des Deutschen; theoretische Aspekte sprachlicher Variation und Besonderheiten, Gefüge und Bewertung regionaler, sozialer und situationspezifischer Existenzformen (Varietäten) des Deutschen (Dialekte, Regiolekte, Soziolekte, die besonderen Sprachformen von Altersgruppen, Fachsprachen u. a. mehr).	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FW	C1c Vertiefungsmodul: Aspekte der Sprachverwendung (V/PI, S, S)	B2	1/3.-6.	Das Modul ist auf die deutsche Gegenwartssprache bezogen und konzentriert sich auf diejenigen wissenschaftlichen Arbeitsfelder und Methoden, die für das Verständnis und die Bewertung sprachlich-kommunikativer Praktiken besonders relevant sind. Dabei soll auch der interdisziplinäre Charakter einer umfassenden Auseinandersetzung mit dem Gegenstand Sprache berücksichtigt werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FW	C2b Vertiefungsmodul: Sprache und Literatur des deutschen Mittelalters (V/PI, S, S)	B1 und B2	1/3.-6.	Weiterführende Auseinandersetzung mit Sprache und Literatur des deutschen Mittelalters, welche die Verschränkung von sprachlichen und literarischen Phänomenen und die Interdependenz von linguistischen und literaturwissenschaftlichen Zugriffsweisen akzentuiert; dabei können auch Perspektiven auf die Frühe Neuzeit einbezogen werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

Teildisziplin Germanistische Mediävistik

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	C3a Vertiefungs- modul: Deutsche Literatur des Mittelalters (V/PI, S, S)	B1	1/3.-6.	Weiterführende Auseinandersetzung mit der deutschen Literatur des Mittelalters, insbesondere unter literaturhistorischen (Epochen, Autoren, Texttypen, literarische Formen etc.) und literatursystematischen Fragestellungen (Literarizität, Fiktionalität, Poetologie, Literaturtheorie etc.), die auch Perspektiven auf die Literatur der Frühen Neuzeit einbeziehen können.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FW	C4c Vertiefungs- modul: Mittelalterliche Literatur im kulturellen Kontext (V/PI, S, S)	B1	1/3.-6.	Weiterführende Auseinandersetzung mit der deutschen Literatur des Mittelalters, insbesondere unter mediengeschichtlichen und kulturhistorischen Fragestellungen (Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Materialität der Kommunikation, Text-Kontext-Relationen, vormoderne kulturelle Figurationen etc.); hierbei können auch Perspektiven auf die Frühe Neuzeit einbezogen werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

Teildisziplin Neuere Deutsche Literaturwissenschaft

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	C3b Vertiefungs- modul: Deutsche Literatur bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (V/PI, S, S)	B3	1/3.-6.	Vertiefte Auseinandersetzung mit literaturgeschichtlichen Fragestellungen und ausgewählten poetologischen und thematischen Einzelaspekten; in historischer Perspektive sollen dabei die mediale und kulturelle Bedingtheit von Literatur sowie der Übergang von der Regelpoetik zur Autonomieästhetik in den Blick genommen werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FW	C3c Vertiefungs- modul: Deutsche Literatur seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts (V/PI, S, S)	B3	1/3.-6.	Vertiefte Auseinandersetzung mit literaturgeschichtlichen Fragestellungen und ausgewählten poetologischen und thematischen Einzelaspekten; in historischer Perspektive soll dabei die literarisch-kulturelle Entwicklung vom Beginn des 19. Jahrhunderts über die klassische Moderne bis hin zur Gegenwartsliteratur in den Blick genommen werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FW	C3d Vertiefungs- modul: Literaturtheorie und Textanalyse (V/PI, S, S)	B3	1/3.-6.	Vertiefte Auseinandersetzung mit literatur- und kulturtheoretischen Fragestellungen; dabei sollen die Pluralität der seit dem 19. Jahrhundert entwickelten theoretischen Positionen sowie die historische Ausformung von Autorenpoetiken in den Blick genommen werden; im Vordergrund steht die methodische Reflexion des Zusammenhangs von Theoriebildung und konkreter Literaturanalyse.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstal- tungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	C5b Vertiefungs- modul: Kulturelle Institutionen (V/PI, S, S)	B3	1/3.-6.	Einführung in die Untersuchung der Genese, Funktion und Wirkung kultu- reller Institutionen; besonderes Gewicht liegt dabei auf der Analyse von Formen kultureller Produktion, Distribution, Rezeption und Vermittlung in Geschichte und Gegenwart.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FW	C5c Vertiefungs- modul: Kultur und Medien – Geschichte und Konzepte (V/PI, S, S)	B3	1/3.-6.	Einführung in Konzepte von Kultur und in Verfahren kulturwissenschaftlicher Arbeit unter historischen wie systematischen Gesichtspunkten; vergleichende Analyse kultureller Traditionen und die Erarbeitung eines wissenschaftlich fundierten Kulturbegriffs; Vermittlung von Kon- zepten und Verfahren medienwis- sensschaftlicher Analyse; Auseinan- dersetzung mit unterschiedlichen Medienbegriffen ebenso wie die exemplarische Untersuchung me- dienhistorischer Entwicklungen; Medien als komplexe Kommunikationskulturen.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FW	C5d Vertiefungs- modul: Intermedialität (V/PI, S, S)	B3	1/3.-6.	Analyse intermedialer Konstellationen unter historischen wie systematischen Gesichtspunkten; medien-spezifische Aspekte, Wechselwirkungen und Austauschprozesse sowie Fragen der Übersetzung zwischen Medien sind sowohl auf konzeptueller Ebene zu reflektieren wie exemplarisch zu erarbeiten.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

Wahlpflichtbereich II (6 LP, es ist ein Modul zu wählen) / Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich:

Im Wahlpflichtbereich II ist ein Modul zu wählen. Das Vertiefungsmodul: „Sprache und Literatur des deutschen Mittelalters“ gehört sowohl in den Bereich der Germanistischen Mediävistik als auch in den der Deutschen Sprachwissenschaft; für die jeweilige Zuordnung des Moduls gibt den Ausschlag, in welchem Bereich die Modulabschlussprüfung abgelegt wird.

Das im Wahlpflichtbereich II zu absolvierende Modul darf nicht in derselben Teildisziplin belegt werden, wie das Modul im Wahlpflichtbereich I.

Aus diesem Wahlpflichtbereich können auch Module zur Polyvalenz (gemäß § 4 Absatz 4) gewählt werden. Dabei kann kein Modul gewählt werden, dessen 12-LP-Variante bereits im Wahlpflichtbereich I gewählt wurde.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Teildisziplin Deutsche Sprachwissenschaft

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	C1a – 6 LP Vertiefungs- modul: Formen und Funktionen der deutschen Sprache (Zwei-Fach) (V/PI, S)	B2	1/3.-6.	Die im Basismodul gewonnenen Kenntnisse im Bereich der linguistischen Teildisziplinen Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik sollen ergänzt und weiter vertieft werden. Neben einer genauen Charakterisierung der jeweiligen sprachlichen Formen geht es wesentlich um deren kommunikative Funktionen; zudem soll der systematische Verbund der verschiedenen sprachlichen Ebenen verdeutlicht werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	C1b – 6 LP Vertiefungs- modul: Sprachwandel und Sprachvariation (Zwei-Fach) (V/PI, S)	B2	1/3.-6.	Theoretische Aspekte des Sprachwandels und Sprachwandelprozesses in der Geschichte und Vorgeschichte des Deutschen; theoretische Aspekte sprachlicher Variation und Besonderheiten, Gefüge und Bewertung regionaler, sozialer und situationspezifischer Existenzformen (Varietäten) des Deutschen (Dialekte, Regiolekte, Soziolekte, die besonderen Sprachformen von Altersgruppen, Fachsprachen u. a. mehr).	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FW	C1c – 6 LP Vertiefungs- modul: Aspekte der Sprach- verwendung (Zwei-Fach) (V/PI, S)	B2	1/3.-6.	Das Modul ist auf die deutsche Gegenwartssprache bezogen und konzentriert sich auf diejenigen wissenschaftlichen Arbeitsfelder und Methoden, die für das Verständnis und die Bewertung sprachlich-kommunikativer Praktiken besonders relevant sind. Dabei soll auch der interdisziplinäre Charakter einer umfassenden Auseinandersetzung mit dem Gegenstand Sprache berücksichtigt werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FW	C2b – 6 LP Vertiefungs- modul: Sprache und Literatur des deutschen Mittelalters (Zwei-Fach) (V/PI, S)	B1 und B2	1/3.-6.	Weiterführende Auseinandersetzung mit Sprache und Literatur des deutschen Mittelalters, welche die Verschränkung von sprachlichen und literarischen Phänomenen und die Interdependenz von linguistischen und literaturwissenschaftlichen Zugriffsweisen akzentuiert; dabei können auch Perspektiven auf die Frühe Neuzeit einbezogen werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6

Teildisziplin Germanistische Mediävistik

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	C3a – 6 LP Vertiefungs- modul: Deutsche Literatur des Mittelalters (Zwei-Fach) (V/PI, S)	B1	1/3.-6.	Weiterführende Auseinandersetzung mit der deutschen Literatur des Mittelalters, insbesondere unter literaturhistorischen (Epochen, Autoren, Texttypen, literarische Formen etc.) und literatursystematischen Fragestellungen (Literarizität, Fiktionalität, Poetologie, Literaturtheorie etc.), die auch Perspektiven auf die Literatur der Frühen Neuzeit einbeziehen können.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FW	C4c – 6 LP Vertiefungs- modul: Mittelalterliche Literatur im kulturellen Kontext (Zwei-Fach) (V/PI, S)	B1	1/3.-6.	Weiterführende Auseinandersetzung mit der deutschen Literatur des Mittelalters, insbesondere unter mediengeschichtlichen und kulturhistorischen Fragestellungen (Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Materialität der Kommunikation, Text-Kontext-Relationen, vormoderne kulturelle Figurationen etc.); hierbei können auch Perspektiven auf die Frühe Neuzeit einbezogen werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6

Teildisziplin Neuere Deutsche Literaturwissenschaft

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	C3b – 6 LP Vertiefungs- modul: Deutsche Literatur bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (Zwei-Fach) (V/PI, S)	B3	1/3.-6.	Vertiefte Auseinandersetzung mit literaturgeschichtlichen Fragestellungen und ausgewählten poetologischen und thematischen Einzelaspekten; in historischer Perspektive sollen dabei die mediale und kulturelle Bedingtheit von Literatur sowie der Übergang von der Regelpoetik zur Autonomieästhetik in den Blick genommen werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FW	C3c – 6 LP Vertiefungs- modul: Deutsche Literatur seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts (Zwei-Fach) (V/PI, S)	B3	1/3.-6.	Vertiefte Auseinandersetzung mit literaturgeschichtlichen Fragestellungen und ausgewählten poetologischen und thematischen Einzelaspekten; in historischer Perspektive soll dabei die literarisch-kulturelle Entwicklung vom Beginn des 19. Jahrhunderts über die klassische Moderne bis hin zur Gegenwartsliteratur in den Blick genommen werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FW	C3d – 6 LP Vertiefungs- modul: Literaturtheorie und Textanalyse (Zwei-Fach) (V/PI, S)	B3	1/3.-6.	Vertiefte Auseinandersetzung mit literatur- und kulturtheoretischen Fragestellungen; dabei sollen die Pluralität der seit dem 19. Jahrhundert entwickelten theoretischen Positionen sowie die historische Ausformung von Autorenpoetiken in den Blick genommen werden; im Vordergrund steht die methodische Reflexion des Zusammenhangs von Theoriebildung und konkreter Literaturanalyse.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	C5b – 6 LP Vertiefungs- modul: Kulturelle Institutionen (Zwei-Fach) (V/PI, S)	B3	1/3.-6.	Einführung in die Untersuchung der Genese, Funktion und Wirkung kultureller Institutionen; besonderes Gewicht liegt dabei auf der Analyse von Formen kultureller Produktion, Distribution, Rezeption und Vermittlung in Geschichte und Gegenwart.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FW	C5c – 6 LP Vertiefungs- modul: Kultur und Medien – Geschichte und Konzepte (Zwei-Fach) (V/PI, S)	B3	1/3.-6.	Einführung in Konzepte von Kultur und in Verfahren kulturwissenschaftlicher Arbeit unter historischen wie systematischen Gesichtspunkten; vergleichende Analyse kultureller Traditionen und die Erarbeitung eines wissenschaftlich fundierten Kulturbegriffs; Vermittlung von Konzepten und Verfahren medienwissenschaftlicher Analyse; Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Medienbegriffen ebenso wie die exemplarische Untersuchung medienhistorischer Entwicklungen; Medien als komplexe Kommunikationskulturen.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FW	C5d – 6 LP Vertiefungs- modul: Intermedialität (Zwei-Fach) (V/PI, S)	B3	1/3.-6.	Analyse intermedialer Konstellationen unter historischen wie systematischen Gesichtspunkten; medien-spezifische Aspekte, Wechselwirkungen und Austauschprozesse sowie Fragen der Übersetzung zwischen Medien sind sowohl auf konzeptueller Ebene zu reflektieren wie exemplarisch zu erarbeiten.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6

Lehramtsfach Englisch

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache)

Die Unterrichtssprache ist Englisch.

2) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Bei Hausarbeiten erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch schriftliche Bestätigung der Annahme eines Themas gegenüber dem Prüfungsausschuss, eine Abmeldung ist dann nicht mehr möglich.

3) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

In Seminaren und Übungen kann das Qualifikationsziel ohne regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden nicht erreicht werden, da die theorie- und kriteriengeleitete Diskussion wissenschaftlicher Fragen und Sachverhalte im Unterrichtsgespräch zentraler Bestandteil der Lehrveranstaltungsform Seminar und Übung ist und nur bei regelmäßiger Anwesenheit und kontinuierlicher Mitarbeit der Seminarteilnehmer lernzielorientiert gewährleistet ist.

Da diese Lehrveranstaltungsformen durchgängig auf English abgehalten werden, ist nur durch regelmäßige und aktive Teilnahme das Erreichen einer Kompetenzerweiterung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Fremdsprache gewährleistet.

Aus diesem Grund ist eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den Seminaren und Übungen Voraussetzung für das Erreichen des Qualifikationsziels.

Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

4) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

1. Wird ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Lehramtsfach Englisch nur ein Mal möglich.

2. Abweichend von § 16 Absatz 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die Hausarbeit als Prüfung muss wiederholt werden.

5) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung soll in der Regel im Semester der Veranstaltung erfolgen.

Empfehlungen

Neben guten Englischkenntnissen werden Kenntnisse in einer weiteren fachdienlichen Fremdsprache, z.B. Latein, Französisch, Spanisch oder Italienisch, dringend empfohlen (mindestens je drei Lernjahre).

Bei der Einschreibung in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Lehramtsfach Englisch ist das Latinum nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, das Latinum – falls nicht schon vorhanden – während des Bachelorstudiums zu erwerben.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Englisch (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, T = Tutorium,

K = Kolloquium, Pl = Plenum, SpÜ = Sprachpraktische Übung

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtbereich

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Introduction to Literary and Cultural Studies (Ü, T)	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien, Modelle und Methoden der anglistischen und amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. postkolonialer Literatur und Literaturtheorie - Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation, der Kategorisierung von Textsorten sowie deren ästhetischen Mitteln, Verfahren und Strukturen. 	schriftliche oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Introduction to Language and Communication Studies (PI, T)	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Struktureigenschaften, Erscheinungsformen und die Entwicklung des Englischen; Grundlagen des sprachlichen Zeichensystems, der Morphologie, Syntax und Textlinguistik (Mikrolinguistik) - Grundlagen der Sprechakttheorie, Soziolinguistik und interkultureller Kommunikation (Makrolinguistik) - Grundlagen der englischen Sprachgeschichte, des Alt-, Mittel- und Frühneuenglischen (diachrone Linguistik). 	schriftliche oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6
FW	Language I (SpÜ*, SpÜ*)	keine	2/1. u. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Übungen zu Schwerpunkten der englischen Grammatik und ausgewählten lexikalischen Bereichen - Analyse von Textmaterialien in Hinblick auf Grammatik, Wortschatz, Stilistik und Idiomatik - Kurze Übersetzungsübungen zur Einübung von grammatikalischen Strukturen - Englische Phonetik sowie Schulung der Aussprache. 	schriftliche oder mündliche Studienleistungen	2 Klausuren (Gewichtung: 1 : 1)	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Language II (SpÜ*, SpÜ*)	Language I	1/3.	<ul style="list-style-type: none"> Textsortenadäquate Rezeption und Produktion (mündlich und schriftlich) von Sach- und Gebrauchstexten Analyse und Produktion der den unterschiedlichen Textsorten zugrundeliegenden Textsortenkonventionen Einführung in das Übersetzen (Deutsch-Englisch / Englisch-Deutsch) anhand ausgewählter Themen. 	schriftliche oder mündliche Studienleistungen	Klausur (Translation) und Hausarbeit (Gewichtung: 1 : 1)	6
FW/FD	Teaching English as a Foreign Language (Ü, Ü)	Language II	1/4.	Überblick über Terminologie, Konzeptionen und Theorien der Fremdsprachendidaktik, Produktion komplexer Texte auf Englisch.	Hausarbeit, Referat, Sitzungsprotokoll, Präsentation, Zwischenklausur, Gruppenarbeit oder andere Studienleistungen nach Vereinbarung	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit	Mind. 48 LP im Lehramtsfach Englisch	1/6.	<ul style="list-style-type: none"> selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung. 	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich: Im Wahlpflichtbereich I ist ein Modul (6 LP) zu wählen. Im Wahlpflichtbereich II sind zwei Module (12 LP) zu wählen. Im Wahlpflichtbereich III sind zwei Module (18 LP) zu wählen. Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß § 4 Absatz 4) muss zusätzlich ein Modul aus den Wahlpflichtbereichen I bis III im Umfang von mindestens 6 LP gewählt werden. Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus den Wahlpflichtbereichen I bis III im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Wahlpflichtbereich I

Im Wahlpflichtbereich I ist ein Modul (6 LP) zu wählen. Aus diesem Wahlpflichtbereich können auch Module zur Polyvalenz (gemäß § 4 Absatz 4) gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Issues in British and Postcolonial Literatures and Cultures (S, T)	keine	1/2.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefende Darstellung von text- und kontextbasierenden Ansätzen der anglistischen Literatur- und Kulturtheorie bzw. postkolonialer Literatur und Literaturtheorie - Interdisziplinarität und Methodengeschichte - Elektronische Medien und Literatur - Eingehende Analyse von Texten ausgewählter Gattungen, Autorinnen und Autoren oder Epochen. 	schriftliche oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Issues in North American Literatures and Cultures (S, T)	keine	1/2.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefende Darstellung von text- und kontextbasierenden Ansätzen der amerikanistischen Literatur- und Kulturtheorie - Vertiefende Analysen literarischer und kultureller Praktiken zu zentralen Momenten der Literatur- und Kulturgeschichte Nordamerikas - Analyse visueller und elektronischer Medien und deren kultureller Bedeutung. 	schriftliche oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FW	Issues in Language and Communication Studies: English across the Globe (Ü, T)	keine	1/2.	<ul style="list-style-type: none"> - Strukturiertes Fachwissen über Englisch als Weltsprache und die verschiedenen muttersprachlichen Varietäten des Englischen weltweit - Analyse von Varietäten und ihren Merkmalen auf verschiedenen sprachlichen Ebenen und im kommunikativen Gebrauch - Einführung in geeignete Methoden der Datengewinnung und der Datenauswertung. 	schriftliche oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6

Wahlpflichtbereich II

Im Wahlpflichtbereich II sind zwei Module (12 LP) zu wählen; dabei muss ein Modul aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft und ein Modul aus dem Bereich Sprachwissenschaft gewählt werden. Darüber hinaus können hier Module für den Polyvalenzbereich gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	British Literatures and Cultures (V, Ü)	Introduction to Literary and Cultural Studies oder Vertiefungs- module C2c und C4a	1/3.	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbaufähiges Orientierungswissen über die zentralen Epochen britischer Literatur- und Kulturgeschichte - Entwicklungslinien in der britischen Literatur-, Gattungs- und Kulturgeschichte - Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Epochen, Gattungen, Autoren und Werke - Vertiefte Fähigkeit zur Interpretation literarischer Werke vor dem Hintergrund ihres jeweiligen historischen und kulturellen Umfelds. 	schriftliche oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Postcolonial Literatures and Cultures (V, Ü)	Introduction to Literary and Cultural Studies oder Vertiefungs- module C2c und C4a	1/3. o. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Länderspezifisches Orientierungswissen über die unterschiedlichen englischsprachigen postkolonialen Literaturen und Kulturen - Theoretisches Wissen zu den Postcolonial Studies - Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Regionen, Gattungen, Autoren und Werke - Interpretation literarischer Werke vor dem Hintergrund ihres jeweiligen historischen und kulturellen Umfelds. 	schriftliche oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6
FW	North American Literatures and Cultures (V, Ü)	Introduction to Literary and Cultural Studies oder Vertiefungs- module C2c und C4a	1/3. o. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und deren Werke - Interpretation literarischer Werke in ihrem jeweiligen historischen und kulturellen Umfeld - Vertiefte Kenntnisse der kulturellen und politischen Besonderheiten Nordamerikas. 	schriftliche oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6

Bereich Sprachwissenschaft

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Medieval Studies (PI, Ü)	Introduction to Language and Communication Studies oder Vertiefungsmodule C2c und C4a	1/3. o. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Modelle und Theorien in ausgewählten Gebieten der Historischen Sprachwissenschaft - Geschichte, Literatur- und Kulturgeschichte der altenglischen oder mittelenglischen Periode - Analyse von Grammatik und Inhalt ausgewählter alt- oder mittelenglischer Texte in ihrem sprachhistorischen Kontext - Einführung in die sprachwissenschaftliche Terminologie und in die Benutzung der wichtigsten Hilfsmittel. 	schriftliche oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6
FW	Language in Culture and Cognition (V, Ü)	Introduction to Language and Communication Studies	1/3. o. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Sprachverwendung in der Kommunikation: Pragmatik und Soziolinguistik, die Sprecherintentionen, Höflichkeitsphänomene und den Einfluss sozialer Variablen auf das Sprachverhalten analysieren - Spracherwerb und Sprachverarbeitung: Psycholinguistik und Neurolinguistik, die Erwerbs-, Produktions- und Verstehensprozesse untersuchen sowie das Speichern sprachlicher Informationen im Gedächtnis. 	schriftliche oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6

Bereich Landeskunde/Regional Studies

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Regional Studies GB/IRL (PI, Ü)	keine	1/3. o. 4.	An historischen Umbrüchen und Zäsuren orientierte Auseinandersetzung mit der Geschichte, den Regionen und Institutionen Großbritanniens und Irlands (unter Einbezug des Commonwealth) sowie mit den hiervon aufgeworfenen gesellschaftlichen und kulturellen Fragestellungen.	schriftliche oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6
FW	Regional Studies North America (PI, Ü)	keine	1/3. o. 4.	An historischen Umbrüchen und Zäsuren orientierte Auseinandersetzung mit der Geschichte, den Regionen und Institutionen Nordamerikas (USA/Kanada) sowie mit den hiervon aufgeworfenen gesellschaftlichen und kulturellen Fragestellungen.	schriftliche oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6

Wahlpflichtbereich III

Im Wahlpflichtbereich III sind zwei Module (18 LP) zu wählen; dabei muss ein Modul aus dem Bereich Sprachwissenschaft und ein Modul aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt werden. Darüber hinaus können hier Module für den Polyvalenzbereich gewählt werden.

Das Kolloquium (K) ist nur in demjenigen Modul zu belegen, aus dem sich das Thema der Bachelorarbeit ergibt; in dem Fall erstreckt sich das Modul über zwei Semester.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	British and Postcolonial Literatures and Cultures (S, Ü, (K))	Introduction to Literary and Cultural Studies	1 (- 2)/ 5. (u. 6.)	<ul style="list-style-type: none"> - Theoriegeleitete und kontextsensitive Analyse und Interpretation von ausgewählten literarischen Texten und audiovisuellen Medienprodukten - Historisch-kulturelle Kontextualisierung von fiktionalen Darstellungsverfahren und literarischen Strömungen - Kategorisierung von Textsorten - Interkulturelle Analyse von literarischen Texten und audiovisuellen Medien. 	schriftliche oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
FW	North American Studies (S, Ü, (K))	Introduction to Literary and Cultural Studies	1 (- 2)/ 5. (u. 6.)	Einführung in die Theorien, Ansätze und Methoden der transdisziplinären Nordamerikastudien und Anwendung der Methoden mit Hinblick auf zentrale Fragestellungen der Nordamerikastudien (in der Regel in Kooperation mit anderen Disziplinen).	schriftliche oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9

Bereich Sprachwissenschaft

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Medieval Culture and History of the English Language (S, Ü, (K))	Introduction to Language and Communication Studies	1 (- 2)/ 5. (u. 6.)	<ul style="list-style-type: none"> - Methoden der diachronen Sprachbetrachtung mit Bezug auf das Englische - Anglistisch-mediävistische Fragestellungen (text-, gattungs- und epochenbezogen) - Selbständige Bearbeitung sprachhistorischer Themen - Anfertigung literarischer Arbeiten zu Texten im Bereich der englischen Mediävistik unter Einbeziehung der Analyse und Interpretation ihrer Textträger. 	schriftliche oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
FW	Applied Linguistics (S, Ü, (K))	Introduction to Language and Communication Studies	1 (- 2)/ 5. (u. 6.)	<ul style="list-style-type: none"> - Interkulturelle Kommunikation - Konkurrierende Ansätze zur Beschreibung von Kommunikationsabläufen, insbesondere Ansätzen aus den Gebieten Sprechaktanalyse, Diskursanalyse und interkulturelle Pragmatik - Unterschiede zwischen den Interaktionsnormen verschiedener Sprach- und Kulturgemeinschaften. 	schriftliche oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9

Lehramtsfach Evangelische Religionslehre

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache)

1. Sofern die für den Studiengang erforderlichen Sprachprüfungen (Graecum und entweder Hebraicum oder Latinum) bei Aufnahme des Studiums noch nicht vorliegen, wird für den Erwerb von maximal zwei der genannten Sprachprüfungen jeweils ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
2. Das Lehramtsfach Evangelische Religionslehre ist, sofern die Bestimmungen des anderen Lehramtsfaches dies ebenfalls zulassen, mit jedem an der Universität Bonn angebotenen Lehramtsfach für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kombinierbar, mit Ausnahme von Katholischer Religionslehre.

2) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Ausreichende Kenntnisse in Griechisch (Graecum) und Latein (Latinum) sind in Form von staatlichen Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis oder durch das Abiturzeugnis nachzuweisen. Alternativ zu Latein kann Hebräisch (Hebraicum) nachgewiesen werden. Die Sprachprüfungen sind Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Lehramtsfach Evangelische Religionslehre, müssen aber nicht vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden; sie können auch studienbegleitend oder gebündelt zu Beginn des Studiums abgelegt werden. Sie sind aber zwingende Voraussetzung für die Belegung der Module BW41 (Griechisch; zusätzlich Hebräisch, falls statt Latein nachgewiesen), KG41 und KG42 (Latein, falls nicht Hebräisch nachgewiesen; je nach Veranstaltung ggf. auch Griechisch). In den Modulen BW 41, KG41 und KG42 stehen in Abhängigkeit von den nachgewiesenen Sprachkenntnissen unterschiedliche Veranstaltungen zur Verfügung. In den Modulen BW42 und BW43 muss bei fehlenden Sprachvoraussetzungen ein zusätzliches Tutorium parallel zu den Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls besucht werden.

3) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den im Modulplan vorgeschriebenen praktischen Übungen, Proseminaren und Seminaren ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls, weil in diesen Lehrveranstaltungen das Qualifikationsziel der Einübung eines methodischen Umgangs mit den Gegenständen Evangelischer Theologie und der Entwicklung angemessener Fragestellungen im Sinne des wissenschaftlichen Diskurses prägend ist und nur durch regelmäßige und aktive Teilnahme aller Studierenden am Unterrichtsgespräch erreicht werden kann. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt, und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

4) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

Eine nicht bestandene Modulprüfung kann auch ohne erneute Teilnahme an den betreffenden Lehrveranstaltungen wiederholt werden.

5) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Der Bearbeitungszeitraum für eine Hausarbeit beträgt drei Monate. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfern eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren.

6) Zu § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit)

1. Zusätzliche Voraussetzung für die Ausgabe eines Themas aus dem Lehramtsfach Evangelische Religionslehre ist der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule der theologischen Disziplin, der das Thema zugeordnet ist.

2. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Evangelische Religionslehre (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, T = Tutorium,

PS = Proseminar, AS = Angeleitetes Selbststudium

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Die Angabe der empfohlenen Fachsemester erfolgt hier für diejenigen Studierenden, die bei Aufnahme des Studiums bereits über die gemäß den fachspezifischen Bestimmung zu § 6 erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Für die übrigen Studierenden enthalten die gemäß § 2 Absatz 7 erstellten Studienverlaufspläne die entsprechenden Angaben.

Pflichtbereich

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	A 41: Grundlagen des Studiums der Evang. Religionslehre - Ü zur Einführung in das Studium der Evang. Religionslehre, 60h - Ü zu Bibelkunde, 120h	keine	1/1.	Gegenstand des Abschlussgesprächs sind die Inhalte der Übung Bibelkunde sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die Struktur des Studiums der Evang. Religionslehre, über die Gesamtheit der Theologie als der wissenschaftlichen Reflexion des christlichen Glaubens und ihre Bedeutung für das Berufsbild Religionslehrerin/-lehrer, sowie über die Hauptforschungsbereiche und Methoden der einzelnen theologischen Disziplinen. Die Studierenden erwerben Schlüsselkompetenzen, die sie zum erfolgreichen wissenschaftlichen Arbeiten im Studium befähigen (s.u.). Die Studierenden erwerben bibelkundliche Grundkenntnisse und können sie anwenden.	erfolgreich absolviertes Abschlussgespräch	keine	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW / FD	RP 41: Grundlagen der Religionspädagogik - V zu Grundlagen der Religionspädagogik, 60h - PS zur Einführung in die Religionspädagogik, 60h	keine	1/2.	Gegenstand der Prüfungen sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen wichtige Fragestellungen und Konzepte aus der Evangelischen Religionspädagogik und können diese auf didaktische Fragestellungen beziehen. Die Studierenden kennen wichtige Kriterien und Modelle zur sinnvollen Strukturierung von Lernprozessen im Lehramtsfach Evangelische Religionslehre nach pädagogischen und didaktischen Gesichtspunkten und sind in der Lage, diese auf die Planung einer Unterrichtseinheit anzuwenden.	keine	Hausarbeit (Proseminararbeit, 60h) und Klausur (Gewichtung 1:1)	6 (inkl. 3 LP Fachdidaktik)
FW	BW 41: Exegetische Methodenlehre - PS zur Exegese des Neuen Testaments, 105h - entweder: S zur alttestamentlichen Exegese für Lehramtsstudierende ohne Hebräischkenntnisse, 105h oder PS zur Exegese des Alten Testaments, 105h (für Studierende mit Hebräisch)	Griechisch; ggf. Hebräisch	1/2.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Kenntnis von den Methoden der wissenschaftlichen Bibelauslegung und werden befähigt, diese praktisch anzuwenden. Die Studierenden gewinnen ein Problembewusstsein für die biblischen Texte in ihrer literarischen, historischen und theologischen Dimension und erwerben dadurch die Fähigkeit zur Reflexion grundlegender Probleme biblischer Hermeneutik.	keine	Hausarbeit (Proseminararbeit in NT, nach Besuch des PS zur Exegese des Alten Testaments auf Wunsch auch in AT, 150h)	12

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	BW 42: Basiswissen Altes Testament <ul style="list-style-type: none"> - V zur Einleitung in das AT oder zur Geschichte Israels, 4 SWS, 90h - Ü zur Geschichte Israels oder zum Einleitungswissen AT (komplementär zum Thema der Vorlesung), 90h - Tutorium zu beiden Veranstaltungen für Studierende ohne Hebräisch 	Hebräisch oder Teilnahme am begleitenden Tutorium	1/3.	<p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Alten Testaments, sie können die Geschichte Israels im Überblick darstellen und einen Zusammenhang herstellen zwischen der Geschichte Israels und der Entstehung der alttestamentlichen Literatur.</p>	keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	BW 43: Basiswissen Neues Testament - Entweder V Einleitung in das NT, 4 SWS, 90h oder 2 der folgenden V mit je 2 SWS, insgesamt 90h: <ul style="list-style-type: none"> o V zu Jesus von Nazareth, o V zur Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt o V zu den Evangelien o V zu Paulus. Briefe und Theologie - V Exegetische Vorlesung zu einem Evangelium oder zu einem Paulusbrief, (<i>Dopplungen zu V Evangelien/V Paulus sind nicht zulässig</i>), 60h - AS, 30h - Tutorium für Studierende ohne Griechisch	Griechisch oder Teilnahme am begleitenden Tutorium	1/3.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen und des Angeleiteten Selbststudiums sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissen- schaftlichen Grundfragen des Neuen Testaments, sie können die Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt, beginnend mit der Geschichte Jesus von Nazareth, im Überblick darstellen, kennen exegetische und theologische Grundfragen zu ausgewählten neutestamentlichen Hauptschriften und können sie kritisch erörtern.	keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	KG 41: Grundlagen der Kirchengeschichte - Entweder Ü/S zu Hauptproblemen der Kirchengeschichte, 90h oder V zur Einführung in die Geschichte des Christentums, 90h - PS zu Methoden der Kirchengeschichte, 90h	Je nach Gegenstand des Proseminars Latein und/oder Griechisch	1/1.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die Einteilung der Christentumsgeschichte in Epochen und können wichtige Ereignisse und Entwicklungen in den einzelnen Epochen benennen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Arten von Quellen historischer Forschung und können Methoden zu ihrer Einordnung und Auswertung anwenden.	keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	6
FW	KG 42: Schwerpunkte der Kirchengeschichte - V zu einer Epoche oder einem Themenkreis der Kirchengeschichte, 4 SWS, 90h - Ü/S zu einem kirchengeschichtlichen Problemfeld, 90h	Je nach Gegenstand der Übung/ des Seminars Latein und/oder Griechisch; erfolgreicher Abschluss des Moduls KG41	1-2/ 5.-6.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse einer Epoche in der Geschichte des Christentums und können komplexere historische Zusammenhänge erkennen und analysieren. Die Studierenden wählen zur Bearbeitung einer kirchengeschichtlichen Fragestellung anhand vorgegebener Texte eigenständig die angemessenen Methoden aus und wenden sie an.	keine	Referat mit schriftl. Ausarbeitung (180h)	12

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	ST 41: Grundlagen der Systematischen Theologie <ul style="list-style-type: none"> - V zu Grundlagen der Dogmatik oder Grundlagen der Ethik, 60h - Ü/S zu einem grundlegenden Thema aus der Dogmatik/Ethik (komplementär zur in der Grundlagenvorlesung gewählten Disziplin), 90h - PS zur Einführung in die Systematische Theologie, 90h 	keine	1/4.	<p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen Systematischer Theologie. Die Studierenden können exemplarisch eine relevante systematisch-theologische Position darstellen und in einen Zusammenhang mit Aussagen der theologischen Tradition und der außertheologischen Diskussion stellen.</p>	keine	Hausarbeit (Proseminararbeit, 120h)	12

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	BA 41: Bachelorarbeit	<ul style="list-style-type: none"> · mind. 90 LP im Studiengang; davon mind. 48 LP aus dem Pflichtbereich des Fachs Evangelische Religionslehre · erfolgreicher Abschluss aller Pflichtmodule der theologischen Disziplin, der das Thema zugeordnet ist 	fünf Monate/ 5.-6.	<p>Gegenstand der Prüfung ist das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden sind befähigt zur wissenschaftlichen Wahrnehmung und Analyse von christlicher Weltdeutung und Praxis in historischer, systematischer und/oder religionspädagogischer Perspektive. Sie können die Ergebnisse ihrer Beobachtungen und Analysen schriftlich angemessen präsentieren.</p>	keine	Bachelorarbeit (70.000 bis 100.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen; 360h)	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß § 4 Absatz 4) muss ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich I im Umfang von 6 LP gewählt werden.

Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Wahlpflichtbereich I

Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß § 4 Absatz 4) muss ein Modul aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	<p>WP 41: Themen Evangelischer Theologie I – Altes Testament</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine der folgenden Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> o V, 2/4SWS, 60/90h o PS, 105h o Ü, 90h o S, 90h <p>Die Veranstaltung kann von den Studierenden nach eigenen Interessen frei aus dem Angebot der Evang.-Theol. Fakultät im Bereich Altes Testament gewählt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angeleitetes Selbststudium in Absprache mit dem/der Dozierenden der Lehrveranstaltung, 75-120h (je nach Workload der gewählten Veranstaltung: Veranstaltung und AS müssen zusammen 180h ergeben) 	Abgeschlossene Module BW41 und BW42; Hebräisch	1/4.-6.	<p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltung und des Angeleiteten Selbststudiums sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden vertiefen bereits gewonnene Einsichten im Bereich Altes Testament.</p>	keine	Mündliche Prüfung	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	<p>WP 42: Themen Evangelischer Theologie II – Neues Testament</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine der folgenden Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> o V, 2/4SWS, 60/90h o PS, 105h o Ü, 120h o S, 120h Die Veranstaltung kann von den Studierenden nach eigenen Interessen frei aus dem Angebot der Evang.-Theol. Fakultät im Bereich Neues Testament gewählt werden - Angeleitetes Selbststudium in Absprache mit dem/der Dozierenden der Lehrveranstaltung, 60-120h (je nach Workload der gewählten Veranstaltung: Veranstaltung und AS müssen zusammen 180h ergeben) 	Abgeschlossene Module BW41 und BW43; Griechisch	1/4.-6.	<p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltung und des Angeleiteten Selbststudiums sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden vertiefen bereits gewonnene Einsichten im Bereich Neues Testament.</p>	keine	Mündliche Prüfung	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	<p>WP43: Themen Evangelischer Theologie III – Kirchengeschichte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine der folgenden Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> o V, 2/4SWS, 60/90h o PS, 90h o Ü, 90h o S, 90h <p>Die Veranstaltung kann von den Studierenden nach eigenen Interessen frei aus dem Angebot der Evang.-Theol. Fakultät im Bereich Kirchengeschichte gewählt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angeleitetes Selbststudium in Absprache mit dem/der Dozierenden der Lehrveranstaltung, 90-120h (je nach Workload der gewählten Veranstaltung: Veranstaltung und AS müssen zusammen 180h ergeben) 	<p>Abgeschlossenes Modul KG41; abhängig von der Lehrveranstaltung ggf. Latein und/oder Griechisch</p>	<p>1/4.-6.</p>	<p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltung und des Angeleiteten Selbststudiums sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden vertiefen bereits gewonnene Einsichten im Bereich Kirchengeschichte.</p>	<p>keine</p>	<p>Mündliche Prüfung</p>	<p>6</p>

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	<p>WP 44: Themen Evangelischer Theologie IV – Systematische Theologie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine der folgenden Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> o V, 60h o PS, 90h o Ü, 90h o S, 90h <p>Die Veranstaltung kann von den Studierenden nach eigenen Interessen frei aus dem Angebot der Evang.-Theol. Fakultät im Bereich Systematische Theologie gewählt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angeleitetes Selbststudium in Absprache mit dem/der Dozierenden der Lehrveranstaltung, 90-120h (je nach Workload der gewählten Veranstaltung: Veranstaltung und AS müssen zusammen 180h ergeben) 	Abgeschlossenes Modul ST41; abhängig von der Lehrveranstaltung ggf. Latein	1/4.-6.	<p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltung und des Angeleiteten Selbststudiums sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden vertiefen bereits gewonnene Einsichten im Bereich Systematische Theologie.</p>	keine	Mündliche Prüfung	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	<p>WP 45: Themen Evangelischer Theologie V – Praktische Theologie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine der folgenden Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> o V, 60h o PS, 120h o Ü, 90h o S, 90h Die Veranstaltung kann von den Studierenden nach eigenen Interessen frei aus dem Angebot der Evang.-Theol. Fakultät im Bereich Praktische Theologie gewählt werden - Angeleitetes Selbststudium in Absprache mit dem/der Dozierenden der Lehrveranstaltung, 60-120h (je nach Workload der gewählten Veranstaltung: Veranstaltung und AS müssen zusammen 180h ergeben) 	Abgeschlossenes Modul RP41	1/4.-6.	<p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltung und des Angeleiteten Selbststudiums sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden vertiefen bereits gewonnene Einsichten im Bereich Praktische Theologie (inkl. Religionspädagogik).</p>	keine	Mündliche Prüfung	6

Wahlpflichtbereich II

Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	BW 4 Vertiefung Bibelwissenschaft <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S zu einer alttestamentlichen Fragestellung, 90h • Ü/S zu einer neutestamentlichen Fragestellung, 120h 	erfolgreicher Abschluss von Modul BW1/ BW41 mit PS Exegese des Alten Testaments, Griechisch, Hebräisch, erfolgreicher Abschluss der Module BW2/ BW42 und BW3/BW43	1/5.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse und Problemstellungen aus der alttestamentlichen und der neutestamentlichen Exegese. Die Studierenden erlangen die Fähigkeit zur Erarbeitung und Darstellung theologischer Sachthemen aus zentralen biblischen Texten in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Sekundärliteratur.	keine	Hausarbeit in der Disziplin, in der in BW1/ BW41 keine Hausarbeit geschrieben wurde (150h)	12

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	ST 2 Vertiefung Dogmatik <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Problembereich der Dogmatik, 60h • Ü/S zu einer Fragestellung der Dogmatik, 120h 	erfolgreicher Abschluss von Modul ST1/ ST41	1/3. o. 5.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Dogmatik analysieren und ein eigenes dogmatisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen evangelischer Dogmatik.	keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	ST 3 Vertiefung Ethik <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Problem- bereich der Ethik, 60h • Ü/S zu einer Frage- stellung der Ethik, 120h 	erfolgreicher Abschluss von Modul ST1/ ST41	1/3. o. 5.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Ethik analysieren, Abwägungen vornehmen und ein eigenes ethisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen theologischer sowie nicht-theologischer Ethik.	keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	6
FW	PT 2 Vertiefung Praktische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Themen- bereich der Praktischen Theologie, 60h • V zu einem weiteren Themenbereich der Praktischen Theologie, 60h • Ü/S Wahrnehmen und Gestalten christlicher Praxis (mit Praxis- projekt), 90h 	erfolgreicher Abschluss von Modul PT1 oder RP41	1/4. o. 6.	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der vom Prüfling in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können in zwei Hand- lungsfeldern kirchlicher Praxis (Seelsorge, Predigt, Unterricht, Gemeindeleitung, Diakonie, Publizistik) wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungsmöglichkeiten benennen. Die Studierenden planen selbständig ein Praxisprojekt in einem vorgegebenen Handlungsfeld, führen es durch und dokumentieren und reflektieren die Durchführung.	Durchführung, Reflexion und Dokumentation eines Praxisprojekts in Zusammenhang mit Ü/S Wahrnehmen und Gestalten christlicher Praxis (150h)	Mündliche Präsentation (Darstellung und Reflexion des Praxispro- jekts, 45 Minuten)	12

Lehramtsfach Französisch

A. Fachspezifische Bestimmungen

- 1) **Zu § 4 (Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache)**
Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Französisch.
- 2) **Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)**
Bei Hausarbeiten erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch schriftliche Bestätigung der Annahme eines Themas gegenüber dem Prüfungsausschuss, eine Abmeldung ist dann nicht mehr möglich.
- 3) **Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)**
In Seminaren zur romanischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft kann das Qualifikationsziel ohne regelmäßige und aktive Teilnahme nicht erreicht werden, da die Studierenden lernen sollen, unterschiedliche Forschungsansätze und einzelne Forschungsergebnisse nicht nur zu rezipieren, sondern diese auch im durch die Lehrenden moderierten Dialog mit den übrigen Seminarteilnehmern zu diskutieren und dabei eigene Standpunkte zu vertreten. Diese Form des wissenschaftlichen Gesprächs ist prägendes Hauptlernziel der Seminare und gehört zu den grundlegenden in einem philologischen Studium zu erwerbenden Kompetenzen und dient zugleich der unmittelbaren Vorbereitung auf die Anforderungen der Modulprüfung. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den Seminaren Voraussetzung für das Erreichen des Qualifikationsziels. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.
- 4) **Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)**
 1. Wird ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Lehramtsfach Französisch nur ein Mal möglich.
 2. Abweichend von § 16 Absatz 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die Hausarbeit als Prüfung muss wiederholt werden.
- 5) **Zu § 20 (Hausarbeiten)**
Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung soll in der Regel im Semester der Veranstaltung erfolgen.

Empfehlungen

Für den polyvalenten Bachelor im Lehramtsfach „Französisch“ werden Französischkenntnisse, die dem Niveau von fünf schulischen Lernjahren entsprechen, empfohlen.

Bei der Einschreibung in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Lehramtsfach Französisch ist das Latinum nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, das Latinum – falls nicht schon vorhanden – während des Bachelorstudiums zu erwerben.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Französisch (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, SpÜ = Sprachpraktische Übung, T = Tutorium, Pl = Plenum

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtbereich

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstal- tungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Sprachpraxis Französisch I (SpÜ*, SpÜ*)	keine	1/1. o. 2.	Grammatik und Wortschatz in kontextualisierter Form sowie Grundkompetenzen Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben auf dem Niveau B1.	keine	Klausur	6
FW	Sprachpraxis Französisch II (SpÜ*, SpÜ*)	Sprachpraxis Französisch I	1/3. o. 4.	Grammatik, Wortschatz, Stilistik und Idiomatik in kontextualisierter Form sowie Grundkompetenzen Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben auf dem Niveau B2.	keine	Klausur	6
FW	Sprachpraxis Französisch III (SpÜ*, SpÜ*)	Sprachpraxis Französisch II	1/5. o. 6.	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrastiver Sprachgebrauch und Sprachmittlung Deutsch-Französisch und Französisch-Deutsch (Thème et Version) - Erkennen und Vermeiden von Interferenzen - Vertiefung der soziokulturellen und interkulturellen Kompetenz. 	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstal- tungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/FD	Kultur und Interkulturalität und ihre Didaktik (Französisch) (PI/Ü, Ü)	Grundlagen- modul Kulturstudien (Französisch)	1/6.	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs - Geschichte der deutsch-französischen Beziehungen - Nationale Stereotype sowie Selbst- und Fremdbilder - Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft - Grundlagen der interkulturellen Kommunikation - Interkulturelle Analyse von Texten, (audio-) visuellen und elektronischen Medien - Theorien, Ziele und Verfahren des interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht - Didaktik der Kultur und der Inter- kulturalität. 	keine	Mündliche Prüfung	6
FW	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (Französisch) (V/PI, Ü)	keine	1/2.	<ul style="list-style-type: none"> - Teildisziplinen der Sprachwissenschaft und ihre Theorien und Methoden - Zentrale Teilgebiete der französischen Linguistik (Phonologie, Morphologie, Wortbildung, Syntax, Lexikologie, Semantik, Textlinguistik, Pragmatik, Sozio- und Varietätenlinguistik) - Mehrsprachigkeit in Frankreich - Einführung in die Methoden und Hilfsmittel linguistischer Recherche. 	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstal- tungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (Französisch) (V/PI, Ü)	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien, Methoden und Modelle der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft - Grundbegriffe der französischen Literaturwissenschaft - Einführender Überblick über die Geschichte der französischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart - Einführung in Methoden und Hilfsmittel literaturwissenschaftlicher Recherche - Elektronische Medien und Literatur - Wissenschaftspropädeutik. 	keine	Klausur	6
FW	Grundlagenmodul Kulturstudien (Französisch) (Ringvorlesung/PI, Ü)	keine	1/1. o. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft und des Fremdverstehens - Länderspezifisches Orientierungswissen (politisches System, Wirtschafts- und Sozialstrukturen, Medienlandschaft und Bildungswesen Frankreichs in Geschichte und Gegenwart) - Sozial- und Wirtschaftsstrukturen im Wandel - Französische Kultur außerhalb Frankreichs und Francophonie. 	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstal- tungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit	Mind. 48 LP im Lehrfach Französisch	1/6.	<ul style="list-style-type: none">- Selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums- Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung.	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich: In den Wahlpflichtbereichen I und II sind jeweils zwei Module (12 LP) zu wählen. Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß § 4 Absatz 4) muss zusätzlich ein Modul aus den Wahlpflichtbereichen I oder II im Umfang von 6 LP gewählt werden. Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus den Wahlpflichtbereichen I und II im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Wahlpflichtbereich I: Sprachwissenschaft

Im Wahlpflichtbereich I sind zwei Module (12 LP) zu wählen, von denen mindestens eines mit der Modulprüfungsform "Hausarbeit" abschließen muss (also die Vertiefungsmodule C und D). Aus diesem Wahlpflichtbereich können auch Module zur Polyvalenz (gemäß § 4 Absatz 4) gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstal- tungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissenschaft (Französisch) (Ü, V/PI)	Grundlagen- modul Sprach- wissenschaft (Französisch)	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der diachronen Linguistik - Entwicklungstendenzen, Erscheinungsformen und Struktureigenschaften des Französischen vom Mittelalter bis heute - Text- und Diskurstraditionen im französischen Sprachraum - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur, historische Primärtexte). 	keine	Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul B: Aktuelle Themen der Sprachwissenschaft (Französisch) (Ü, V/PI)	Grundlagen- modul Sprach- wissenschaft (Französisch)	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der Linguistik - Synchrone und/oder diachrone Beschreibung des Französischen - Text- und Diskurstraditionen im französischen Sprachraum - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur, ggf. historische Primärtexte). 	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstal- tungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul C: Synchrone Sprachwissenschaft I (Französisch) (S*, T)	Grundlagen- modul Sprach- wissenschaft (Französisch)	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik - Struktur der französischen Sprache - Aktuelle Forschungsansätze der französischen Sprachwissenschaft - Einsatz elektronischer Medien bei der Sprachanalyse - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur). 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündlichen Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungsmodul D: Synchrone Sprachwissenschaft II (Französisch) (S*, T)	Grundlagen- modul Sprach- wissenschaft (Französisch)	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik - Architektur der französischen Sprache - Aktuelle Forschungsansätze der französischen Sprachwissenschaft - Einsatz elektronischer Medien bei der Sprachanalyse - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur). 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündlichen Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

Wahlpflichtbereich II: Literaturwissenschaft

Im Wahlpflichtbereich II sind zwei Module (12 LP) zu wählen, von denen mindestens eines mit der Modulprüfungsform "Hausarbeit" abschließen muss (also die Vertiefungsmodule C und D). Aus diesem Wahlpflichtbereich können auch Module zur Polyvalenz (gemäß § 4 Absatz 4) gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstal- tungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul A: Französische Literatur vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert (Ü, V/PI)	Grundlagen- modul Literatur- wissenschaft (Französisch) oder Vertie- fungsmodule C2c und C4a	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über einzelne Epochen der französischen Literatur vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert (Gattungen, literarische Strömungen, Themen, Motive) - Angeleitete Lektüre. 	keine	Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul B: Französische Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Ü, V/PI)	Grundlagen- modul Literatur- wissenschaft (Französisch) oder Vertie- fungsmodule C2c und C4a	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über einzelne Epochen der französischen Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Gattungen, literarische Strömungen, Themen, Motive) - Angeleitete Lektüre. 	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstal- tungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul C: Epochen, Gattungen, Autoren, Werke (Französisch) (S*, T)	Grundlagen- modul Literatur- wissenschaft (Französisch) oder Vertie- fungsmodul C2c und C4a	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Behandlung von Autoren und Werken der französischen Literatur - Exemplarische Behandlung von Epochen und Gattungen, Autoren und Werken im jeweiligen kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und historischen Kontext - Aktuelle Forschungsansätze der französischen Literaturwissenschaft - Angeleitete Lektüre. 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündlichen Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungsmodul D: Literatur und Medien (Französisch) (S*, T)	Grundlagen- modul Literatur- wissenschaft (Französisch) oder Vertie- fungsmodul C2c und C4a	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Behandlung der Zusammenhänge zwischen (audio-)visuellen sowie elektronischen Medien und Literatur - Aktuelle Forschungsansätze der französischen Literatur- und Medienwissenschaft - Medienkritik und Medienethik - Angeleitete Medienanalyse. 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündlichen Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

Lehramtsfach Geschichte

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache)

Sofern die für die Belegung des Epochenmoduls Mittelalter erforderlichen Lateinkenntnisse bei Aufnahme des Studiums noch nicht vorliegen, wird für den Erwerb ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

2) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Fremdsprachenkenntnisse sind keine Zugangsvoraussetzung, aber für ein erfolgreiches Geschichtsstudium unerlässlich. Lateinkenntnisse auf dem Endniveau des Lateinischen Sprachkurses 2 des Instituts für Klassische und Romanische Philologie der Universität Bonn oder eines dazu äquivalenten Lateinkurses sind Voraussetzung für die Belegung des Epochenmoduls Mittelalter. Sofern diese Kenntnisse bei Aufnahme des Studiums noch nicht vorliegen, können sie studienbegleitend erworben werden.

3) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Bei Hausarbeiten erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch schriftliche Bestätigung der Annahme eines Themas gegenüber dem Prüfungsausschuss, eine Abmeldung ist dann nicht mehr möglich.

4) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Empfehlung:

In Seminaren, Übungen und Kolloquien kann das Qualifikationsziel ohne regelmäßige und aktive Teilnahme nicht erreicht werden. In Seminaren und Übungen erfordern mündliche Referate der Studierenden sowie die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretation historischer Quellen die wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit dem Lehrenden. Diese Lehrveranstaltungen dienen nicht allein der Vermittlung von historischem und fachdidaktischem Fachwissen durch die Lehrenden, sondern zielen in erster Linie auf die Entwicklung analytischer und rhetorischer Fertigkeiten, Anwendung von Präsentationstechniken, Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit etc. seitens der Studierenden. Dies impliziert das wissenschaftliche Gespräch zwischen Studierenden einschließlich des Dozenten, das nur bei Anwesenheit der Studierenden stattfinden kann. In Kolloquien findet ein wissenschaftliches Gespräch der Studierenden untereinander und mit dem Lehrenden über laufende Forschungsarbeiten und neuere Tendenzen der historischen Forschung statt, das nur bei Anwesenheit der Studierenden effektiv und sinnvoll sein kann. Aus diesen Gründen ist eine regelmäßige und aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen empfohlen.

5) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

1. Wird ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Lehramtsfach Geschichte nur ein Mal möglich.
2. Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Hausarbeit erfordert die Wiederholung der prüfungsrelevanten Leistungen (hier: erneute Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung und das Verfassen einer neuen Hausarbeit zu einem neuen Thema).

6) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens fünf Monate. Bei zweisemestrigen Modulen erfolgen Anmeldung der Hausarbeit und Themenstellung in der Regel im zweiten Semester, auch wenn die dazugehörige Veranstaltung bereits im ersten Semester absolviert wurde.

Empfehlungen

Neben den für die Belegung des Epochenmoduls Mittelalter geforderten Lateinkenntnissen werden folgende Fremdsprachenkenntnisse nachdrücklich empfohlen:

1. Englischkenntnisse im Umfang von mindestens vier Schuljahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (CEF-Niveau B1),
2. Wahlweise Altgriechisch-, Französisch-, Italienisch-, Spanischkenntnisse oder Kenntnisse einer modernen slawischen Sprache im Umfang von mindestens drei Schuljahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (CEF-Niveau A2).

Bei der Einschreibung in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Lehramtsfach Geschichte ist das Lateinum nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, das Lateinum – falls nicht schon vorhanden – während des Bachelorstudiums zu erwerben.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Geschichte (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, PI = Plenum

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtbereich

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstal- tungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Grundlagen für Historiker I (PI, PI, PI)	keine	2/1. u. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Grundwissen und ersten Überblickskenntnissen zur Geschichte der drei Großepochen Antike, Mittelalter und Neuzeit - Einführung in Fragestellungen der Geschichtswissenschaft. 	keine	3 Klausuren (Gewichtung: 1 : 1 : 1)	12
FW/FD	Grundlagenmodul II (Ü, Ü (Fachdidaktik))	keine	2/1. u. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von Arbeitstechniken für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten - Theorien und Konzeptionen des historischen Lernens und Lehrens sowie ihre praktische Umsetzung im Geschichtsunterricht. 	ggf. Hausarbeiten, Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstal- tungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Epochenmodul Antike (V, S, Ü)	keine	2/1.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Kenntnissen zu einer Teilepoche bzw. einem ausgewählten Problemkreis der Alten Geschichte - Erlernen und Anwenden grundlegender Methoden und Arbeitstechniken der Alten Geschichte - Erste mündliche und schriftliche Präsentation von Forschungsergebnissen zu einem eng begrenzten Thema - Elementare Vertrautheit mit der Kritik und Analyse antiker Quellen. 	Hausarbeit, ggf. Referate, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Hausarbeit	12
FW	Epochenmodul Neuzeit (V, S, Ü)	keine	2/1.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Kenntnissen zu einer Teilepoche bzw. einem ausgewählten Problemkreis der Neueren/Neuesten Geschichte - Erlernen und Anwenden grundlegender Methoden und Arbeitstechniken der Neueren/Neuesten Geschichte - Erste mündliche und schriftliche Präsentation von Forschungsergebnissen zu einem eng begrenzten Thema - Elementare Vertrautheit mit der Kritik und Analyse neuzeitlicher Quellen. 	Klausur, ggf. Referate, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Hausarbeit	12

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstal- tungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Epochenmodul Mittelalter (V, S, Ü)	Lateinkennt- nisse auf dem Endniveau des Lateinischen Sprachkurses 2 des Instituts für Klassische und Romanische Philologie der Universität Bonn oder eines dazu äquivalenten Lateinkurses	2/1.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Kenntnissen zu einer Teilepoche bzw. einem ausgewählten Problemkreis der Mittelalterlichen Geschichte - Erlernen und Anwenden grundlegender Methoden und Arbeitstechniken der Mittelalterlichen Geschichte - Erste mündliche und schriftliche Präsentation von Forschungsergebnissen zu einem eng begrenzten Thema - Elementare Vertrautheit mit der Kritik und Analyse mittelalterlicher Quellen. 	Klausur, ggf. Referate, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Hausarbeit	12
FW	Profilmodul (V, V, Ü)	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Kenntnissen in wichtigen Teilfächern der Geschichtswissenschaft (Verfassungs-, Sozial- und Wirtschafts- geschichte, Osteuropäische Geschichte, Historische Hilfswissenschaften, Rheinische Landesgeschichte) - Festigung der Fähigkeit zu Kritik und Analyse historischer Quellen - Angeleitete Reflexion und Diskussion exemplarischer Forschungsfragen und -tendenzen. 	ggf. Hausarbeiten, Referate, Klausuren, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	12

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstal- tungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit	Mind. 48 LP im Lehramtsfach Geschichte	1/6.	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums - Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung. 	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß § 4 Absatz 4) muss ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP gewählt werden. Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstal- tungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Wahlpflichtmodul Wissenschafts- geschichte (V, Ü)	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Kenntnissen zur Wissenschafts- und Universitätsgeschichte - Historisches Verständnis unterschiedlicher wissenschaftlicher Methoden, Wissenschaftskonzepte und wissenschaftspolitischer Grundsätze - Erwerb vertiefter, exemplarischer Kenntnisse zur Entstehung und Entwicklung ausgewählter Hochschulen. 	ggf. Referate, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	6
FW	Wahlpflichtmodul Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (V, Ü)	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Erweiterung von Kenntnissen im Teilfach Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte - Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken dieses Teilfaches. 	ggf. Referate, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	6
FW	Wahlpflichtmodul Osteuropäische Geschichte (V, Ü)	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Erweiterung von Kenntnissen im Teilfach Osteuropäische Geschichte - Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken dieses Teilfaches. 	ggf. Referate, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstal- tungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Wahlpflichtmodul Rheinische Landesgeschichte (V, Ü)	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Erweiterung von Kenntnissen im Teilfach Rheinische Landesgeschichte - Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken dieses Teilfaches. 	ggf. Referate, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	6
FW	Wahlpflichtmodul Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde (V, Ü)	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Erweiterung von Kenntnissen im Teilfach Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde - Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken dieses Teilfaches. 	ggf. Referate, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Klausur	6
FW	Wahlpflichtmodul Alte Geschichte (V, Ü)	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen im Teilfach Alte Geschichte - Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken dieses Teilfaches. 	ggf. Referate, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	6

Lehramtsfach Katholische Religionslehre

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache)

Sofern mindestens zwei der erforderlichen Sprachnachweise (Latinum, Kenntnisse in Griechisch und Kenntnisse in Hebräisch) bei Aufnahme des Studiums noch nicht vorliegen, werden für den Erwerb insgesamt bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

2) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Gemäß „Kirchlicher Anforderungen an die Religionslehrerbildung“, die von der Deutschen Bischofskonferenz am 23. September 2010 beschlossen wurden (in Kraft getreten am 01. Mai 2011), sind für das Studium des Lehramtsstudiengangs Katholische Religionslehre das Latinum sowie Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch erforderlich. Gemäß § 11 Absatz 2 LZV ist das Latinum erforderlich; Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch sind erwünscht. Der Nachweis des Latinums erfolgt durch einen entsprechenden Nachweis im Abiturzeugnis (oder anderen Hochschulzugangsberechtigung) oder die staatliche Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, der Nachweis der Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch durch Prüfung am Ende der von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn angebotenen Sprachkurse oder gleichwertiger Prüfungen. Die Sprachkenntnisse sollen bis zum Besuch der Aufbaumodule erworben werden und sind spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen. Der Nachweis der erforderlichen Sprachen bildet die Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums Katholische Religionslehre.

3) Zu § 10 (Prüfer und Beisitzer)

Da für die Ausbildung in Katholischer Religionslehre neben dem Staat auch die Katholische Kirche Verantwortung trägt, kann ein Beauftragter des Erzbischofs von Köln bei den Mündlichen Prüfungen anwesend sein (Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung, 23.09.2010, Nr. 3; Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Religionslehre der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007, Nr. 5).

4) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Anwesenheitspflicht gilt in allen Seminaren im Lehramtsfach Katholische Religionslehre. Das prägende Hauptlernziel besteht in der Einübung des wissenschaftlichen Diskurses. Da die einzelnen Seminarsitzungen aufeinander aufbauen und in ihnen eine Methodenkompetenz vermittelt wird, die praktisch eingeübt werden muss, kann das Qualifikationsziel des Seminars nur durch regelmäßige und aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

5) Zu § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit)

Der Textteil der Bachelorarbeit soll mindestens 60.000 Zeichen und höchstens 80.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Katholische Religionslehre (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Das Studium des Faches Katholische Religionslehre umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 66 LP (ohne Bachelorarbeit). Es können nur Veranstaltungen für ein Modul belegt werden, die diesem Modul ausdrücklich zugeordnet sind.

Abkürzungen

- **FW:** Fachwissenschaften; **FD:** Fachdidaktik; **P:** Pflicht; **WP:** Wahlpflicht
- **LG:** Modul Lehramt „Grundlegung“; **LA:** Modul Lehramt „Aufbau und Vertiefung“; **LWP:** Modul Lehramt „Wahl-Pflicht“
- **V:** Vorlesung; **S:** Seminar; **Ü:** wissenschaftliche Übung; **prÜ** = praktische Übung, **K:** Kolloquium; **ÜE:** Übung mit Exkursion;
V (Ü): Vorlesung mit Übungsphasen
- **AKG:** Alte Kirchengeschichte; **AT:** Altes Testament; **CGL:** Christliche Gesellschaftslehre; **D:** Dogmatik; **Einleitung AT/NT:** Biblische Einleitungswissenschaft und Zeitgeschichte; **F:** Fundamentaltheologie; **KR:** Kirchenrecht; **L:** Liturgiewissenschaft; **M:** Moraltheologie; **MNKG:** Mittlere und Neuere Kirchengeschichte; **NT:** Neues Testament; **PA:** Pastoraltheologie; **RP:** Religionspädagogik.

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

1. Pflichtbereich

Pflichtmodule LG (Lehramt "Grundlegung") und LA (Lehramt "Aufbau und Vertiefung")

Bei den Modulen LA 1 neu, LA 3 neu und LA 4 neu stehen zwei Angaben zu Leistungspunkten. Hier kann optional eine Hausarbeit (Seminararbeit) geschrieben werden, deren Workload mit einem Leistungspunkt berechnet ist. Wer eine Hausarbeit schreibt, erwirbt deshalb einen Leistungspunkt mehr. Jeweils eine Hausarbeit muss in mindestens zwei dieser drei Module geschrieben werden, wodurch mindestens zwei der drei Fächergruppen (Biblische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie) abgedeckt werden.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW P	LG 0 Einführung in das Studium der Theologie Ü (Einführungswoche)	keine	1 (erste Studien- woche)/1.	Die Studierenden kennen - die Fächer der Theologie - die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Die Studierenden können - wissenschaftliche Literatur in den Bibliotheken der Universität recherchieren - methodisch sicher theologisch- wissenschaftlich arbeiten.	Die Kriterien zur Vergabe des Leistungspunktes werden vor Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.	keine Prüfung	1
FW P	LG 1 Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht 1) V (Einleitung AT) 2) V (Einleitung NT) 3) S* (Einführung in die Methoden alttestament- licher/neutestament- licher Exegese)	Sprach- kenntnisse in Griechisch und Hebräisch erwünscht	2/1.-3.	- Überblick über die alt-, zwischen- und neutestamentliche Zeitgeschichte von der Vorgeschichte Israels bis zum Bar-Kochba-Aufstand. - Aufbau, Entstehung und Theologie ausgewählter Werke des Alten und Neuen Testaments; Rückfrage nach dem historischen Jesus; Paulus: Leben - Werk – Theologie. - Methoden der biblischen Exegese.	Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung: fristgerechte Abgabe einer Seminararbeit, die mit "bestanden" bewertet wird	Mündliche Prüfung	10

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW P	LG 2 Einführung in die Theologie aus historischer Sicht 1) V (AKG/MNKG) 2) S* (AKG/MNKG) Wird V (AKG) besucht, muss S (MNKG) belegt werden (und umgekehrt)	Sprach- kenntnisse in Latein erwünscht	2/1.-3.	Methoden der historischen Theologie; Umgang mit historischen Quellen; Hilfswissenschaften; Epochen; zentrale Ereignisse der Kirchengeschichte; historische Personen; Antike; Mittelalter; historische Entwicklung der Kirche im Verhältnis zur politischen Entwicklung; Konfessionalisierung; 19. und 20. Jh.	Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung: fristgerechte Abgabe einer Seminararbeit, die mit "bestanden" bewertet wird	Mündliche Prüfung	7

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW P	LG 3 Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht 1) V (F) 2) V (D) 3) S* (D/F/M/CGL)	keine	1 o. 2/1.-3.	Fragestellungen, Methoden der Funda- mentaltheologie; Hermeneutik; zentrale Kategorien der christlichen Dogmatik; geschichtliche Entwicklung, Grundbegriffe christlicher Ethik; Verhältnis von Glauben und Wissen; Religionskritik; Offenbarung; Verhältnis Geschichtlichkeit und Wahrheit; ethische Herausforderungen.	keine	Klausur	9
FW P	LG 4 Einführung in die Theologie aus praktischer Sicht 1) V (L) 2) V (KR) 3) S* (RP/PA)	keine	1 o. 2/1.-3.	Wissenschaftstheorie der Praktischen Theologie; pastorales Handeln; religiöses Lernen; Lernorte; gottesdienstliches Feiern; rechtliche Rahmenbedingungen zentraler kirchlicher Handlungsfelder; Verstehensvoraussetzungen der Lernenden; symbolische und rituelle Ausdrucksgestalten.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW P	LA 1 neu Vertiefung in Biblischer Theologie 1) V/S* (AT) 2) V/S* (NT) 3) V/S* (AT / NT)	Erfolgreicher Abschluss von Modul LG 1 „Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht“ Sprach- kenntnisse in Griechisch und Hebräisch dringend erwünscht	2/3.–6.	Biblisches Welt- und Menschverständnis; Rede von Gott in AT und NT; neutestamentliche Christologien; historischer Kontext; Kirche, Gemeinde, Ämter im NT; Schöpfungstexte; Rede von Gott und Jesus Christus; Kontext; Reich-Gottes- Botschaft; Verhältnis zu Israel/ Judentum.	Wird in diesem Modul eine Seminararbeit angefertigt, gilt als Zulassungs- voraussetzung zur Modulprüfung: fristgerechte Abgabe einer Seminararbeit, die mit "bestanden" bewertet wird	Mündliche Prüfung	8/ 9
FW P	LA 2 neu Vertiefung in Historischer Theologie 1) V/S*/Ü (AKG) 2) V/S*/Ü (MNKG)	Erfolgreicher Abschluss von Modul LG 2 "Einführung in die Theologie aus historischer Sicht" Sprach- kenntnisse in Latein sind dringend erwünscht	2/3.–6.	Exemplarische Behandlung von grund- legenden kirchengeschichtlichen Themen einer Epoche; Erwerben der Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit an einem größeren Quellencorpus unter Einschluss des Forschungsstandes; historische Einordnung theologie- und dogmengeschichtlicher Entwicklungen.	keine	Klausur	4

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW P	LA 3 neu Vertiefung in Systematischer Theologie 1) V (D) 2) V (F) 3) Ü (M/CGL) 4) S* (F/D/M/CGL)	Erfolgreicher Abschluss von Modul LG 3 „Einführung in die Theologie aus systema- tischer Sicht“	1 o. 2/3.–6.	Theologische Anthropologie; humanwissenschaftliche, philosophisch- ethische Theorien; Aspekte der Gotteslehre, Christologie, Ekklesiologie, Sakramentenlehre; Amt; Naturalismus; interkonfessioneller und interreligiöser Kontext; christliche Ethik, Fortschritt, Freiheit.	Wird in diesem Modul eine Seminararbeit angefertigt, gilt als Zulassungs- voraussetzung zur Modulprüfung: fristgerechte Abgabe einer Seminararbeit, die mit "bestanden" bewertet wird	Klausur	10/ 11
FW / FD P	LA 4 neu Vertiefung in Praktischer Theologie 1) V/S*/Ü (RP/PA) 2) V/S*/Ü (KR/L) 3) V (Ü, FD)	Erfolgreicher Abschluss von Modul LG 4 „Einführung in die Theologie aus praktischer Sicht“	1 o. 2/3.–6.	Amt im Volk Gottes; Geschichte, Strukturen des Gottesdienstes; diakonale Dimensionen; rechtliche Strukturen der Kirche; liturgische Praxis; pastorale Handlungsmodelle; religiöse Lernorte; fachdidaktische Theorie- und Praxiskonzepte; psychologische und bildungstheoretische Grundlagen; interreligiöse interkulturelle Konzepte.	Wird in diesem Modul eine Seminararbeit angefertigt, gilt als Zulassungs- voraussetzung zur Modulprüfung: fristgerechte Abgabe einer Seminararbeit, die mit "bestanden" bewertet wird	Klausur	9/ 10

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW / FD P	Bachelorarbeit	LG 0 bis LG 4; mind. 48 LP im Lehramtsfach Katholische Religionslehre; Latinum; Grundkennt- nisse Griechisch und Hebräisch	1/5.-6.	Selbständige wissenschaftliche Arbeit.	keine	Bachelorarbeit	12

2. Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß § 4 Absatz 4) muss ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP gewählt werden. Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Wahlpflichtmodule LWP im Polyvalenzbereich

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW WP	LWP 1 Schlüsseltexte der Bibel (relevant für das Schulcurriculum der Sekundarstufen) Ü/ÜE (Lektüre, AT) Ü/ÜE (Lektüre, NT)	Sprachkennt- nisse in Grie- chisch und Hebräisch erwünscht	2/2.–6.	Schlüsseltexte der Bibel; Entstehungs- geschichte sozial- und kulturgeschichtlicher Kontext des Alten Orients und des Imperium Romanum.	Die Leistungspunkte werden vergeben für eine gehaltene Präsentation oder ein gehaltenes Referat oder einen vollständig abgegebenen Exkursionsbericht oder ein vollständig abgegebenes Sitzungsprotokoll.	keine Prüfung	6
FW WP	LWP 2 Schlüsseltexte der Kirchengeschichte, Kunst, Architektur und Musik Ü/ÜE (Lektüre, AKG/MNKG) Ü/ÜE (Kunst, Architektur und Musik, AKG/MNKG)	Sprachkennt- nisse in Latein erwünscht	2/2.–6.	Schlüsseltexte der Kirchengeschichte; theologische Bezüge in der Kunst- und Architekturgeschichte; literarische und musikalische Bearbeitung theologischer Kontexte.	Die Leistungspunkte werden vergeben für eine gehaltene Präsentation oder ein gehaltenes Referat oder einen vollständig abgegebenen Exkursionsbericht oder ein vollständig abgegebenes Sitzungsprotokoll.	keine Prüfung	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW WP	LWP 3 Schlüsseltexte der Systematischen Theologie/ interkultureller und interreligiöser Dialog Ü/ÜE (Lektüre, D/F/M/CGL) Ü/ÜE (interkultureller und interreligiöser Dialog, D/F/M/CGL)	keine	1/1.-6.	Schlüsseltexte der Theologiegeschichte; interkulturelle und interreligiöse Hermeneutik.	Die Leistungspunkte werden vergeben für eine gehaltene Präsentation oder ein gehaltenes Referat oder einen vollständig abgegebenen Exkursionsbericht oder ein vollständig abgegebenes Sitzungsprotokoll.	keine Prüfung	6
FW WP	LWP 4 Schlüsseltexte der Praktischen Theologie / Medienpädagogik und Medienkompetenz Ü/ÜE (Lektüre, RP/PA/L/KR) Ü/ÜE (Medienkompetenz, RP/PA/L/KR)	keine	1/1.-6.	Schlüsseltexte der Praktischen Theologie; medienorientierte praktisch-theologische Konzepte; Grundregeln der Medienproduktion.	Die Leistungspunkte werden vergeben für eine gehaltene Präsentation oder ein gehaltenes Referat oder einen vollständig abgegebenen Exkursionsbericht oder ein vollständig abgegebenes Sitzungsprotokoll.	keine Prüfung	6

Lehramtsfach Latein

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) § 4 (Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache)

Sofern die erforderliche Sprachprüfung in Latein zu Beginn des Studiums noch nicht vorliegt, werden für den Erwerb insgesamt bis zu 2 Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

2) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums sind Zugangsvoraussetzung zum Studium, müssen aber nicht vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden; sie können auch studienbegleitend am Beginn des Studiums erworben werden. Lateinkenntnisse sind durch den Vermerk des Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums nachzuweisen.

3) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Bei Hausarbeiten erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch schriftliche Bestätigung der Annahme eines Themas gegenüber dem Prüfungsausschuss, eine Abmeldung ist dann nicht mehr möglich.

4) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Das Erlernen der beiden antiken Sprachen Latein und Griechisch auf fachdidaktischer Grundlage erfolgt im Wesentlichen in sprachpraktischen Übungen, die Übersetzungen sowohl aus der alten Sprache als auch in die alte Sprache beinhalten. Da es in diesen Sprachen keine Sprachpraxis durch Sprachkontakt (language immersion) geben kann, ist die konzentrierte Arbeit in solchen Übungen für die Studierenden die einzige Möglichkeit, auf eigene Arbeit in der fremden Sprache unmittelbares feedback zu erhalten, rasche Korrekturen und Anleitungen zu erhalten und auf diese Weise zu verhindern, dass sich Fehler und Flüchtigkeiten perpetuieren. In Veranstaltungen dieser Art wird die Herangehensweise an altsprachliche Texte, Methoden der Texterschließung und des Textverständnisses wesentlich in der Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden vermittelt. Weil auch hier die Möglichkeit entfällt, in einem lebendigen Kulturkontext die Texterfassung in den alten Sprachen zu erlernen, ist diese dialogische Interaktion unverzichtbar. Daher können in den **sprachpraktischen Übungen** und den **Lektüreübungen** die Qualifikationsziele nicht ohne regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden erreicht werden.

In den Seminaren geht es vor allem um das Erlernen allgemeiner wissenschaftlicher und fachdidaktischer Arbeitsweisen, spezieller Arbeitstechniken der Klassischen Philologien, um die intensive Auseinandersetzung mit den antiken Texten und den modernen wissenschaftlichen Diskurs über diese Texte.

Prägendes Hauptlernziel ist hier die Einübung wissenschaftsspezifischer Diskussions- und Argumentationstechniken und allgemeiner Vermittlungs- und Präsentationsformen. Diese lassen sich ausschließlich im aktiven Austausch der Studierenden nicht nur mit den Lehrenden, sondern auch und vor allem miteinander erlernen. Wissenschaftliche Gedankengänge zu erfassen, kritisch zu bewerten und dies angemessen im Rahmen einer Präsentation vorzustellen sowie Rückmeldungen von Seminarteilnehmern und Lehrenden zu erhalten, ist wesentliches Lernziel der Lehrveranstaltungsform Seminar. Dies kann nur mit aktiver und regelmäßiger Teilnahme der Studierenden erreicht werden. Daher können in den **Seminaren** die Qualifikationsziele nicht ohne regelmäßige Teilnahme der Studierenden erreicht werden. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

5) **Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)**

1. Wird ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Lehramtsfach Latein nur ein Mal möglich.
2. Abweichend von § 16 Absatz 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die Hausarbeit als Prüfung muss wiederholt werden.
3. Die Abschlussprüfungen der Module Lateinische Sprache 1, Lateinische Sprache 2 und Lektüre lateinischer Autoren der Antike können, wenn sie während der Regelstudienzeit bestanden worden sind, zur Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Dieser Wiederholungsversuch kann frühestens am Ende des auf den bestandenen Versuch folgenden Semesters, spätestens ein Jahr nach dem bestandenen Semester absolviert werden.

6) **Zu § 20 (Hausarbeiten)**

Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung soll in der Regel im Semester der Veranstaltung erfolgen.

Empfehlungen

Bei der Einschreibung in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Lehramtsfach Latein ist das Graecum nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, das Graecum – falls nicht schon vorhanden – während des Bachelorstudiums zu erwerben. Über ausländische Nachweise und andere äquivalente Nachweise entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Latein (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, SpÜ = Sprachpraktische Übung, T = Tutorium, Pl = Plenum

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Ist als zweites Lehramtsfach Griechisch gewählt, kann das Modul ‚Einführung in die Klassische Philologie‘ entweder im Rahmen des Studiums des Lehramtsfaches Latein oder im Lehramtsfach Griechisch absolviert und im jeweils anderen Lehramtsfach entsprechend angerechnet werden.

Pflichtbereich

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Einführung in die Klassische Philologie (Pl, Ü)	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Literaturgeschichte: Vermittlung eines Überblicks über die Geschichte der griechischen und lateinischen Literatur von Homer bis in die Frühe Neuzeit - Einführung in die Klassische Philologie und ihre Methoden: Metrik, Textkritik, Paläographie, Literaturtheorie, Kulturanthropologie, Wissenschaftsgeschichte. 	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Lateinische Literatur der Antike (V, S*, Ü)	keine	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zu Epochen, Gattungen und zentralen Werken der lateinischen Literatur - Fachspezifische Methodik - Wirkungsadäquate Übersetzung lateinischer Texte ins Deutsche - Interpretation lateinischer Texte im Zusammenhang von Werk, Gattung und Epoche - Vertrautheit mit der Forschungsliteratur. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FW	Lateinische Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (V, S*, Ü)	keine	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Gattungen und zentrale Werke der neulateinischen Literatur - Vertrautheit mit der fachspezifischen Methodik - Wirkungsadäquate Übersetzung neulateinischer Texte ins Deutsche - Interpretation neulateinischer Texte in Zusammenhang von Werk, Gattung und Epoche - Vertrautheit mit der Forschungsliteratur. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FW	Lateinische Sprache 1 (SpÜ*, T)	Latinum	1/2.-4.	<ul style="list-style-type: none"> - Lateinische Morphologie und Syntax - Übersetzung einfacher deutscher Sätze ins Lateinische - Ausbau der aktiven Sprachkompetenz im Lateinischen - Ausbau der Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen und stilistischen Analyse und Beschreibung - Fundierte Kenntnisse der lateinischen Morphologie, Syntax und Lexik. 	keine	Klausur	6
FW	Lateinische Sprache 2 (SpÜ*, T)	Lateinische Sprache 1 oder ver- gleichbare Qualifikation	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Übersetzung komplexerer deutscher Sätze ins Lateinische - Vertiefung der Kenntnisse der lateinischen Sprache im Bereich der lateinischen Morphologie, Syntax und Lexik. 	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Lektüre lateinischer Autoren der Antike (SpÜ*)	keine	1/1.-3.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte lexikalische und grammatische Kenntnisse des Lateinischen - Fähigkeit zur eigenständigen Übersetzung mittelschwerer lateinischer Texte - Sicherer Umgang mit der Benutzung wissenschaftlicher Lexika, Enzyklopädien und Kommentare. 	keine	Klausur	6
FW/FD	Lateinische Sprache und Literatur und ihre Didaktik (V, S*)	keine	1/2.-4.	<ul style="list-style-type: none"> - Textimmanente und textexterne Interpretationskategorien - Legitimation der alten Sprachen - Unterrichtsformen - Leistungsbeurteilung - Fähigkeit zur didaktischen Erschließung von Texten und Themenbereichen der römischen Antike - Gegenwartsbezogene Rezeption der Antike - Phasierung von Unterricht - Kenntnis verschiedener Unterrichtsformen in der Erarbeitung, Einübung und Ergebnissicherung. 	Protokoll, Referat, Vorlesungsgespräch	Hausarbeit	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit	Mind. 48 LP im Lehramtsfach Latein	1/6.	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums - Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung. 	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich: Im Wahlpflichtbereich sind 12 LP zu erwerben. Sofern als Zweites Lehramtsfach „Griechisch“ studiert wird, sind hier andere als die dort belegten Module zu wählen.

Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß § 4 Absatz 4) muss zusätzlich ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 6 LP gewählt werden. Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Kulturelle und literarische Traditionen der Antike (V, Ü)	keine	1/1.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der antiken Mythologie und Religion - Kenntnisse der antiken Philosophie - Vertrautheit mit Rezeptionsvorgängen, insbesondere in ihren gattungsspezifischen Ausprägungen. 	keine	Klausur	6
FW	Theorie und Praxis der Interpretation antiker Texte (S*, Ü)	keine	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse antiker und moderner Literaturtheorie - Kenntnisse literarischer Gattungen und Textsorten - Kenntnisse der klassischen Rhetorik - Kenntnisse der antiken, mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Poetik. 	keine	Hausarbeit	6
FW	Antike Historiographie (V alte Geschichte als Import, Ü)	keine	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Formen und Traditionen der antiken Geschichtsschreibung - Griechische und römische Geschichte - Antike Erinnerungskulturen - Formen der Selbst- und Außenwahrnehmung von Eliten und Masse - Selbstrepräsentation von sozialer und politischer Macht - Bildung und Überlieferung von Traditionen. 	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Antike Ethik (V Moralphilosophie als Import; Ü)	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der Moralphilosophie - Einblicke in speziellere Fragestellungen und kontroverse Diskussionsfelder im Bereich der Moralphilosophie - Rationales philosophisches Argumentieren in Fragen der Moral - Lektüre und Interpretation griechischer und lateinischer moralphilosophischer Texte. 	keine	Klausur	6
FW	Lektüre mittel- und neulateinischer Autoren (SpÜ*)	keine	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Gelenkte und eigenständige Übersetzung mittelschwerer mittel- und neulateinischer Texte ins Deutsche - Textanalyse unter Berücksichtigung der Entstehungsbedingungen, Vermittlungsstrategien und Wirkungsintentionen mittel- und neulateinischer Literatur - Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel - Kritischer Umgang mit zweisprachigen Textausgaben. 	keine	Klausur	6
FW	Rezeption (V, Ü)	keine	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Wege und Formen der Rezeption der antiken Kulturen, insbesondere der griechischen und lateinischen Literatur, vom Mittelalter über Renaissance und Moderne bis in die Gegenwart - Illustration der Rezeption an Einzelbeispielen. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstal- tungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Griechische Sprache und Literatur (Ü, S*)	Graecum	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zu Epochen, Gattungen und zentralen Werken der griechischen Literatur - Fachspezifische Methodik - Wirkungsadäquate Übersetzung griechischer Texte ins Deutsche - Interpretation griechischer Texte in Zusammenhang von Werk, Gattung und Epoche - Vertrautheit mit der Forschungsliteratur. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FW	Griechische Literatur (V, S*, Ü)	Graecum	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der Kenntnisse zur griechischen Literaturgeschichte - Verständnis für die kulturellen und historischen Bedingungen der Produktion griechischer Literatur - Verständnis fachspezifischer Methoden und Fragen. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FW	Griechische Sprache 1 (SpÜ*, T)	Graecum	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der aktiven Sprachkompetenz im Griechischen - Ausbau der Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen und stilistischen Analyse und Beschreibung - Fundierte Kenntnisse der griechischen Morphologie, Syntax und Lexik - Griechische Morphologie und Syntax - Übersetzung einfacher deutscher Sätze ins Griechische. 	keine	Klausur	6
FW	Griechische Sprache 2 (SpÜ*, T)	Griechische Sprache 1 oder vergleichbare Qualifikation	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der Kenntnisse der griechischen Sprache im Bereich von Wortschatz und Syntax - Übersetzung komplexerer deutscher Sätze ins Griechische. 	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstal- tungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Lektüre griechischer Autoren in Übersetzungen (SpÜ*)	keine	1/1.-5.	In begleiteter und angeleiteter Lektüre sollen in Übersetzung größere Zusammenhänge der Geschichte der griechischen Literatur (z.B. Geschichte einer Gattung, Verständnis der synchronen Struktur des Gattungsgefüges, Entwicklung literarischer Ausdrucksmittel) erarbeitet werden.	keine	Klausur	6
FW	Griechische Grammatik und Lektüre (SpÜ*, SpÜ*)	Griechische Sprache 2 oder vergleichbare Qualifikation	1/3.-5.	Kenntnisse der griechischen Sprache, die in etwa den Anforderungen des staatlichen Graecums entsprechen und die die Studenten befähigen, komplexe Sätze und Texte zu verstehen.	keine	Klausur	6
FW	Lektüre griechischer Autoren (SpÜ*)	keine	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte lexikalische und grammatische Kenntnisse des Griechischen - Fähigkeit zur eigenständigen Übersetzung mittelschwerer griechischer Texte - Sicherer Umgang mit der Benutzung wissenschaftlicher Lexika, Enzyklopädien und Kommentare. 	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Wahlpflichtmodul Alte Geschichte (Import) (V, Ü)	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen im Teilfach Alte Geschichte - Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken dieses Teilfaches. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	6
FW	Wahlpflichtmodul Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde (Import) (V, Ü)	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Erweiterung von Kenntnissen im Teilfach Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde - Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken dieses Teilfaches. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Klausur	6
FW	Philosophiegeschichte für Altphilologen (Import) (V, T)	keine	1/3.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der älteren Philosophiegeschichte - Einblicke in speziellere Fragestellungen und kontroverse Diskussionsfelder im Bereich der älteren Philosophiegeschichte - Lektüre und Interpretation historischer Texte der Philosophie - Textnahes philosophisches Argumentieren und Interpretieren. 	keine	Klausur	6

Lehramtsfach Mathematik

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

1. Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer das Modul noch nicht bestanden hat und wem auch keine anderen Prüfungsleistungen an Stelle des Moduls angerechnet wurden. Zum zweiten Prüfungstermin der Module Analysis, Lineare Algebra und Elemente der Mathematik können jedoch ausnahmsweise auch Studierende im ersten Studienjahr zugelassen werden, die diese Prüfung beim ersten Termin bestanden haben; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten.
2. Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt zunächst immer für den ersten Prüfungstermin. Im Falle des Nichtbestehens beim ersten Prüfungstermin erfolgt automatisch eine Anmeldung für den zweiten Prüfungstermin. Eine Abmeldung ist dann nicht möglich. Wurde bei keinem der Termine die für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung erbracht, so gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.
3. Für Praktika und Seminare ist eine Abmeldung wegen des besonderen Charakters der in diesen Lehrveranstaltungsformen zu erbringenden Leistungen nicht möglich.

2) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

1. Abweichend von § 14 Absatz 5 Satz 1 bis 3 gilt: Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen stattfinden, werden in dem Semester, in dem das Modul abgeschlossen wird, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin kurz vor oder kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt. Der zweite Prüfungstermin liegt in der Regel am Ende des entsprechenden Semesters.
2. Da das Verständnis für mathematische Sachverhalte nur durch aktives Lösen von Aufgaben optimal erreicht werden kann, wird bei allen Übungen, die zu Vorlesungen gehören, eine erfolgreiche Übungsteilnahme als Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche oder mündliche Modulprüfung verlangt.
3. Für Praktika wird Erfolg, Misserfolg und Benotung individuell anhand der im Verlauf der Praktika erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen festgestellt. Für den Erwerb von Leistungspunkten aus Praktika und Seminaren und deren Benotung legt der verantwortliche Lehrende Leistungskriterien fest, die zu Semesterbeginn gemäß § 9 Absatz 8 bekanntzugeben sind.

3) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

1. Jede Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens einmal wiederholt werden, dabei zählt die Teilnahme an beiden Prüfungsterminen eines Semesters als insgesamt ein Prüfungsversuch.
2. Das zweimalige Nichtbestehen der Modulprüfung eines Pflichtmoduls führt zum endgültigen Nichtbestehen in diesem Lehramtsfach und hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Lehramtsfach zur Folge.
3. Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Modulprüfung kann außer im Fall von 1) Ziffer 1. (Verbesserung der Note) nicht wiederholt werden.

4) Zu § 17 (Klausurarbeiten)

Jede Klausurarbeit dauert mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten; § 14 Absatz 7 gilt entsprechend.

5) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, Seminarvorträge, Protokolle und Portfolios)

Seminarvorträge werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt.

6) Zu § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit)

Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 22 Absatz 1 und 4 erfüllt sind. Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 5 und darf höchstens 50 DIN-A4-Seiten umfassen; bei Gruppenarbeiten soll der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit mindestens 5 Seiten betragen.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Mathematik (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, P = Praktikum

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtbereich

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Analysis (MBO1) V, Ü	keine	1/1.	Umgang mit reellen und komplexen Zahlen, vertiefte Kenntnis der Differential- und Integralrechnung von Funktionen einer Variablen und von elementaren Funktionen. Fähigkeit zum Sprechen über Mathematik und zu mathematischer Argumentation. Die Studierenden kennen und verwenden die Begriffe Axiomatik, Grenzwert, trigonometrische Funktionen, Exponentialfunktion und Logarithmus, Stetigkeit, Differenzierbarkeit und Integral.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW, FD	Elemente der Mathematik (MB02) V, V, Ü, Ü, P*	keine	2/1.-2.	Erarbeiten von inhaltlichen Grundvorstellungen. Inhaltliche Vernetzung der Schulmathematik mit hochschulmathematischen Inhalten. Standpunktverlagerung weg von der vertrauten Beherrschung von Kalkülen hin zu einer verstehensorientierten begrifflichen Durchdringung. Auseinandersetzung mit problemhaltigen mathematischen Situationen, Alltagsproblemen und realen Phänomenen.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	12
FW	Lineare Algebra (MB03) V, Ü	keine	1/2.	Verständnis für lineare Zusammenhänge und Koordinatisierung als Möglichkeit, geometrische Phänomene algebraisch zu behandeln; Ausprägung von mathematischer Intuition und geometrischer Vorstellungskraft; Kenntnis von algebraischen Strukturen am Beispiel; Einblick in die Anwendungen der Linearen Algebra durch Vorstellung ausgewählter Problemstellungen, Erkennen des Bezugs zu numerischen Verfahren; Verständnis von Skalarprodukten und der daraus folgenden metrischen Struktur und des Längen- und Winkelbegriffs; intuitives Verständnis für ein-, zwei- und dreidimensionale Räume und für Matrizen, z.B. für die Möglichkeit, Daten übersichtlich darzustellen; Verständnis für lineare Abbildungen zwischen Vektorräumen als strukturverträgliche Abbildungen und für die Darstellung dieser durch Matrizen.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Analysis in mehreren Veränderlichen (MBO4) V, Ü	keine	1/3.	Kenntnisse der Differential- und Integralrechnung von Funktionen mehrerer reeller Veränderlicher. Umgang mit partiellen Ableitungen, Kenntnis von Anwendungsgebieten, Umgang mit Flächenmaß und Volumen, gewöhnlichen Differentialgleichungen und deren Anwendungen. Studierende geben Funktionenräume als Beispiele von Vektorräumen an; erläutern und nutzen geometrische Vorstellungen (z.B. Auslegen, Ausschöpfen) zum Messen von Längen, Flächeninhalten, Rauminhalten und Winkeln; erklären die Grundidee des Integrals geometrisch und nutzen sie zur Bestimmung von Längen und Rauminhalten; beschreiben die Idee der Flächenmessung mittels infinitesimaler Ausschöpfung an Beispielen; interpretieren das Integral als Bilanzieren und als Mittelwertbildung und setzen es in den Anwendungszusammenhängen ein; beschreiben und verwenden die Differenziation und Integration von Funktionen mehrerer Veränderlicher; nutzen die Begriffe der Analysis zur Darstellung von Kurven und Flächen im Raum.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Stochastik (MB05) V, Ü	keine	1/4. (6.)	Die Studierenden modellieren mehrstufige Zufallsversuche durch endliche Ergebnismengen und nutzen geeignete Darstellungen (Baumdiagramm, Mehrfeldertafel); unterscheiden Wahrscheinlichkeitsaspekte (frequentistisch, axiomatisch usw.) und beschreiben typische Verständnisschwierigkeiten im Umgang mit dem Zufallsbegriff; rechnen und argumentieren mit Wahrscheinlichkeiten, bedingten Wahrscheinlichkeiten, Erwartungswerten und stochastischer Unabhängigkeit; erläutern inhaltlich das Bernoullische Gesetz der großen Zahlen und den zentralen Grenzwertsatz und deren Konsequenzen; verwenden diskrete und kontinuierliche Verteilungsmodelle; kennen Beispiele für die Anwendung von Stochastik (z.B. Markov-Ketten) in verschiedenen Wissenschaften (Ökonomie, Physik, ...); beschreiben Schritte klassischer Testkonstruktion und Beispiele für probabilistische Testverfahren; erläutern Unterschiede zwischen Bayes-Statistik und klassischen Testverfahren.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Algorithmische Mathematik (MBO6) V, Ü	keine	1/5. (3.)	Die Studierenden beschreiben an Beispielen, wie numerische Rechnungen mit Fehlern behaftet sind. Sie verwenden Methoden (z.B. Iterationsverfahren) zur systematischen Verbesserung von Näherungswerten und erläutern die damit verbundenen Fragen (Schnelligkeit, Stabilität); kennen und reflektieren Fragen der Umsetzung numerischer Verfahren auf dem Computer (z.B. Komplexität, Genauigkeit); kennen und verwenden algorithmische Lösungsverfahren für lineare Gleichungssysteme und für Fragestellungen der diskreten Mathematik; beschreiben exemplarisch Modellbildungsprozesse in verschiedenen Problemfeldern, beispielsweise physikalische und naturwissenschaftliche Modelle, Netzwerke und Graphen; reflektieren die spezifischen Möglichkeiten (z.B. Prognosen) und Grenzen (z.B. Verkürzungen) mathematischen Modellierens; setzen Computer ein, um arithmetische Zusammenhänge zu erkunden, numerische Probleme zu lösen, und als Werkzeug bei der Lösung von Anwendungsproblemen; reflektieren über Fragen der Genauigkeit.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Mathematische Modellierung (MBO7) P*, S*	keine	1/4. o. 5.	Die Studierenden planen statistische Erhebungen (Befragung, Beobachtung oder Experiment), führen sie durch und werten sie aus; verwenden Tabellenkalkulation und statistische Software zur Darstellung und explorativen Analyse von Daten; lesen und erstellen grafische Darstellungen für uni- und bivariate Daten (z.B. Kreuztabelle) und bewerten deren Eignung für die jeweilige Fragestellung; bestimmen und verwenden uni- und bivariate Kennwerte (z.B. Mittelwerte, Streumaße, Korrelationen, Indexwerte) und interpretieren sie angemessen; simulieren Zufallsversuche computergestützt; schätzen in Zufallssituationen Parameter aus Daten; führen Hypothesentests durch und reflektieren deren zentrale Schritte und bestimmen Konfidenzintervalle; beschreiben anhand von Beispielen mathematisches Modellieren als einen mehrstufigen Prozess, der von einer realen Situation über ein reales Modell (unter mehreren möglichen) zu einem mathematischen Modell führt, das wiederum in der Realität geprüft wird; wenden mathematische Denkmuster und Darstellungsmittel auf praktische Probleme an; reflektieren die spezifischen Möglichkeiten (z.B. Prognosen) und Grenzen (z.B. Verkürzungen) mathematischen Modellierens; verwenden die Idee der Differenzialgleichung zur Charakterisierung von Funktionen und zur Modellbildung; beschreiben exemplarisch Modellbildungsprozesse in verschiedenen Problemfeldern und realen Kontexten; beschreiben an Beispielen, wie empirisch gewonnene Daten und numerische Rechnungen mit Fehlern behaftet sind, und schätzen deren Auswirkungen bei Modellierungen ein.	erfolgreiche Bearbeitung der Aufgaben des Statistikpraktikums	Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung	5

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Seminar Algebra, Geometrie und Zahlentheorie (MBO8) S*	keine	1/3. (5.)	Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung von mathematischen Texten, didaktischer Aufbereitung und Darstellung und Vermittlung der Inhalte, Lernen exemplarischer Inhalte der elementaren Algebra und Zahlentheorie.	keine	Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung	4

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit	Mind. 48 LP im Lehramtsfach Mathematik	1/6.	Fähigkeit zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit. Kompetenz zur selbständigen Durchdringung und Bearbeitung eines umfangreichen mathematischen Themas, zur angemessenen Präsentation, und zur Verfassung einer Arbeit mit einem mathematischen Textsatzsystem.	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß § 4 Absatz 4) muss ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 6 LP gewählt werden. Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD / FW	Mathematisches Praktikum (MB09) P*	keine	1/3.-6.	Vertiefung des Grundlagenwissens, gefestigtes Wissen der mathematischen Grundlagen. Kooperative Arbeitsformen kennen und durchführen können, Lernprozesse moderieren können, mathematische Problemlösestrategien analysieren, moderieren und bewerten können, typische mathematische Denk- und Arbeitsweisen kennen und vermitteln können, Bild von Mathematik als Prozess, als sich entwickelnden Wissensbestand und nicht nur als Produkt vermitteln können, unterschiedliche Zugangsweisen zu den inhaltlichen Gegenständen kennen, mathematische Denkhandlungen wie Ordnen, Strukturieren, Begriffsbilden, Argumentieren, Beweisen, Problemlösen und Modellieren kennen und als Mittel bei der Gewinnung mathematischer Erkenntnisse einsetzen können. Übergänge vom Intuitiven zum Präzisen kennen und den Erkenntnisprozess moderieren können. Prinzipien der minimalen Hilfe kennen und anwenden können.	keine	Projektarbeit und Präsentation (Gewichtung: 1:1)	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Mathematische Vertiefung 1 (MB10) V, Ü	keine	1/4.-6.	Vertiefung eines mathematischen Gebietes.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Mathematische Vertiefung 2 (MB11) V, Ü	keine	1/4.-6.	Vertiefung eines mathematischen Gebietes.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Mathematische Vertiefung 3 (MB12) V, Ü	keine	1/4.-6.	Vertiefung eines mathematischen Gebietes.	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9

Lehramtsfach Physik

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Studierende können sich ohne Angabe von Gründen spätestens am Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden.

2) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

Studierende, die am Ende eines Vorlesungs-(Teil)Moduls, das aus einer Vorlesung mit Übungen besteht, den ersten möglichen Termin für die Modul- bzw. Modulteilprüfung wahrgenommen haben, können zum Zweck der Notenverbesserung auch zum zweiten Prüfungstermin desselben Semesters zugelassen werden, wenn sie diese Prüfung beim ersten Termin bestanden haben; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten.

Die erfolglose Teilnahme an den beiden zu einem Semester gehörenden Prüfungsterminen zählt für Wiederholungen als ein Fehlversuch.

3) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Referate , Seminarvorträge, Protokolle und Portfolios)

Die Präsentation der Projektarbeit erfolgt in Form von schriftlichen Versuchsprotokollen, in denen die physikalischen Grundlagen, der Aufbau und Durchführung des Experiments sowie die gemessenen Daten, deren Analyse und Interpretation dargestellt werden. Der Umfang der Projektarbeit umfasst mindestens 10 und höchstens 20 DIN-A-4-Seiten pro durchgeführtes Experiment.

4) Zu § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit)

1. Die Bachelorarbeit kann nicht als Gruppenarbeit zugelassen werden.

2. Der genaue Titel der Bachelorarbeit kann innerhalb des Bearbeitungszeitraums modifiziert werden, ohne das Thema zu verändern.

3. Die Bachelorarbeit setzt sich aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und einem Vortrag zusammen. Durch beide Prüfungsleistungen soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

4. Der Textteil der Bachelorarbeit soll mindestens 5 und höchstens 20 DIN-A4-Seiten umfassen.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Physik (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften
 V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung,
 AS = Angeleitetes Selbststudium, P = Praktikum

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme (SVP) bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung (KVL) aufgeführt.

Pflichtbereich

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Physik I (Mechanik, Wärmelehre) (physik111LA) (V/Ü*)	keine	1/1.	Grundlagen der Mechanik und Wärmelehre, Phänomene und Messverfahren. <u>Qualifikationsziel:</u> Einarbeitung in die Mechanik und die Wärmelehre; Erarbeitung der Phänomenologie in Vorbereitung auf den theoretischen Unterbau.	SVP: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	7
FW / FD	Physik II (Elektromagnetis- mus) (physik211LA) (V/Ü*/S*)	keine	1/2.	Elektromagnetismus. <u>Qualifikationsziel:</u> Einarbeitung in die Phänomene von Elektrizitätslehre und Magnetismus, elektromagnetischer Wellen und damit verwandter Phänomene.	SVP: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW / FD	Physik III (Optik und Wellen- mechanik) (physik311LA) (V/Ü*/S*)	keine	1/3.	Grundzüge der Optik, Grundzüge der mikroskopischen Physik. <u>Qualifikationsziel:</u> Einarbeitung in die Phänomene der linearen und der Wellenoptik und der mikroskopischen Physik.	SVP: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstal- tungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW / FD	Physik IV (Atome, Moleküle, Kondensierte Materie) (physik411LA) (V/Ü*/S*)	keine	1/4.	Grundzüge der Atom-, Molekül- und Festkörperphysik. <u>Qualifikationsziel:</u> Es soll ein Verständnis der elektronischen Struktur der Materie auf atomarer und molekularer Ebene sowie der Struktur von allgemein festen Materialien und von Halbleitern erlangt werden.	SVP: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	8
FW	Physik V (Kerne und Teilchen) (physik511LA) (V/Ü*)	keine	1/5.	Grundlagen des Aufbaus und der Physik der Atomkerne, Physik der Elementarteilchen, grundlegende Experimente dazu im Kontext detektor- und beschleunigerspezifischer Aspekte. <u>Qualifikationsziel:</u> Verständnis der Grundlagen der Kernphysik und der Elementarteilchenphysik sowie der Experimente, die zu dem derzeitigen Stand der Erkenntnis geführt haben.	SVP: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	5
FW	Klassische Theoretische Physik (physik220LA) (V/Ü*)	keine	1/3.	Klassische Mechanik und Elektrodynamik. <u>Qualifikationsziel:</u> Umgang mit Konzepten und Rechenmethoden der klassischen Mechanik, der klassischen Elektrodynamik und der speziellen Relativitätstheorie	SVP: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Theoretische Quantenphysik (physik420LA) (V/Ü*)	keine	1/4.	Nichtrelativistische Quantenmechanik und Statistische Physik. <u>Qualifikationsziel:</u> Fähigkeit zur Lösung von Problemen der nichtrelativistischen Quantenmechanik und der Statistischen Physik.	SVP: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Anfänger- praktikum Lehramt (physik112LA) (P*)	Erfolgreicher Abschluss 2 bestandener Modulprüfun- gen zu Physik I - III	1/3. oder 4.	Praktikumsversuche aus den Themengebieten Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, zum Magnetismus und zur Optik. <u>Qualifikationsziel:</u> Erlernen von Experimentiertechniken und Vertiefung der Grundlagen anhand von Versuchen zur Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, zum Magnetismus und zur Optik.	SVP: Mündliche Überprüfung der Versuchsvorbereitung, erfolgreiche Durchführung der Versuche und Erstellung von Versuchsprotokollen	Mündliche Prüfung	5
FW	Prüfung Physik (physik530LA) (AS)	3 bestandene Modulprü- fungen zu Physik I - V sowie das Anfänger- praktikum Lehramt sowie 2 bestandene Modulprü- fungen Klassische Theoretische Physik und Theoretische Quanten- physik	1/5.-6.	Mündliche Prüfung über die Inhalte und Zusammenhänge der Module Physik I - V sowie der Module Klassische Theoretische Physik und Theoretische Quantenphysik nach angeleitetem Selbststudium. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden sollen die modulübergreifenden Zusammenhänge der Module Physik I - V sowie der Module Klassische Theoretische Physik und Theoretische Quantenphysik erarbeiten, erkennen und mündlich darstellen können.	keine	Mündliche Prüfung	3

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit (physik590LA)	alle Pflicht- module des fachwissen- schaftlichen Teils des Lehramts- fachs Physik außer Prü- fung Physik	1/5.-6.	Durchführung eines kleinen wissenschaftlichen Projekts sowie die schriftliche und mündliche Darstellung desselben.	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich: Im Wahlpflichtbereich I sind 2 LP zu erwerben.

Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß § 4 Absatz 4) müssen zusätzlich 6 LP aus dem Wahlpflichtbereich I erworben werden. Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Wahlpflichtbereich I

Im Wahlpflichtbereich I sind 2 LP zu erwerben. Aus diesem Wahlpflichtbereich können auch Module zum Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß § 4 Absatz 4) gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Proseminar Präsentations- techniken (physik541) (S*)	keine	1/5. o. 6.	Abfassung von Texten, Relevanz der gewählten Einteilung, Bedeutung von Tabellen und Bildern, Quellenangaben, Vortragsstil, Vortragsgestaltung, Medien. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden sollen in die Problematik der Präsentation eingeführt werden, sollen selbst Texte und Vorträge verfassen. Fähigkeiten zu Präsentation sollen entwickelt werden.	keine	Präsentation	4
FW	Elektronik- praktikum (physik460) (P*,V)	keine	1/4. o. 6.	Blockvorlesung und ausgewählte Versuche zur Elektronik. <u>Qualifikationsziel:</u> Verständnis der Anwendungen der Grundlagen der Elektronik in der Praxis.	SVP: Mündliche Überprüfung der Versuchsvorbereitung, erfolgreiche Durchführung der Versuche, Erstellen von Versuchsprotokollen	Klausur	4

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Einführung in die Astronomie (astro121) (V/Ü*)	keine	1/5.	Grundlagen der beobachtenden Astronomie. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden sollen elementare Grundlagen aus dem Bereich der Astronomie erarbeiten, um Verständnis für interdisziplinäre Fragestellungen zu erwerben. Sie sollen mit Sachverstand über den Bereich der Astronomie berichten können.	SVP: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	4
FW	Einführung in die extragalaktische Astronomie (astro122) (V/Ü*)	keine	1/6.	Grundlagen der extragalaktischen Astronomie. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden sollen elementare Grundlagen aus dem Bereich der Astronomie erarbeiten, um Verständnis für interdisziplinäre Fragestellungen zu erwerben. Sie sollen mit Sachverstand über den Bereich der extragalaktischen Astronomie berichten können.	SVP: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	4
FW	Einführung in die Meteorologie I (met111) (V/Ü*)	gemäß gewähltem Modul	1/5.	Gemäß gewähltem Modul.	gemäß gewähltem Modul	gemäß gewähltem Modul	6
FW	Einführung in die Meteorologie II (met211) (V/Ü*)	gemäß gewähltem Modul	1/6.	Gemäß gewähltem Modul.	gemäß gewähltem Modul	gemäß gewähltem Modul	2

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Allgemeine und Anorganische Chemie (Experimental- vorlesung) (BCh1.1) (V/S*)	gemäß gewähltem Modul	1/5.	Gemäß gewähltem Modul.	gemäß gewähltem Modul	gemäß gewähltem Modul	8
FW	Informations- systeme (BA-INF012) (V/Ü*)	gemäß gewähltem Modul	1/5.	Gemäß gewähltem Modul.	gemäß gewähltem Modul	gemäß gewähltem Modul	6
FW	Technische Informatik (BA-INF013) (V/Ü*)	gemäß gewähltem Modul	1/5.	Gemäß gewähltem Modul.	gemäß gewähltem Modul	gemäß gewähltem Modul	8
FD	Außerschulische Lernorte (physik592LA) (S*)	Teilnahme an zwei der drei Module Physik I, Physik II und Physik III	1/5. oder 6.	Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten außerschulischer Lernorte für den Physikunterricht.	KVL: Die Leistungspunkte werden vergeben für einen Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung	keine Prüfung	4

Wahlpflichtbereich II

Aus diesem Wahlpflichtbereich können Module zum Polyvalenzbereich zu b) (gemäß § 4 Absatz 4) gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Praktikum Atome, Moleküle, kondensierte Materie (physik412) (P*)	Teilnahme an der Klausur zu Physik IV	1/5. o. 6.	Vorbereiten auf physikalische Grundlagen anhand von Anleitungen und Versuchen. Praktisches Durchführen und Auswerten von Experimenten in kleinen Gruppen. <u>Qualifikationsziel:</u> Verständnis der Grundlagen der Experimente der Atomphysik und der kondensierten Materie. Praktische Erfahrungen zum zielgerichteten Experimentieren und Auswerten.	SVP: Erfolgreiche mündliche Überprüfung der Versuchsvorbereitung und Durchführung der Versuche	Schriftliche Ausarbeitung (ein Versuchs- protokoll pro durchgeführ- tem Versuch)	5
FW	Praktikum Kerne und Teilchen (physik512) (P*)	Teilnahme an der Klausur zu Physik V	1/5. o. 6.	Erlernen der physikalischen Grundlagen anhand von Anleitungen und Versuchen. Praktisches Durchführen und Auswerten von Experimenten in kleinen Gruppen. <u>Qualifikationsziel:</u> Verständnis der Grundlagen der Experimente der Kernphysik und der Teilchenphysik. Praktische Erfahrungen zum zielgerichteten Experimentieren und Auswerten.	SVP: Erfolgreiche mündliche Überprüfung der Versuchs- vorbereitung und Durchführung der Versuche	Schriftliche Ausarbeitung (ein Versuchs- protokoll pro durchgeführ- tem Versuch)	5
FW	Computerphysik (physik440) (V/Ü*)	keine	1/4.	Anwendung numerischer Methoden auf Problemlösungen in der Physik. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden sollen lernen, ein physikalisches Problem in eine auf dem Rechner lösbare Form zu bringen, das Problem mit Hilfe der in der Vorlesung erlernten Methoden zu lösen und ihre Ergebnisse darzustellen.	keine	Schriftliche Ausarbeitungen	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Einführung in die Astronomie (astro121) (V/Ü*)	keine	1/5.	Grundlagen der beobachtenden Astronomie. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden sollen elementare Grundlagen aus dem Bereich der Astronomie erarbeiten, um Verständnis für interdisziplinäre Fragestellungen zu erwerben. Sie sollen mit Sachverstand über den Bereich der Astronomie berichten können.	SVP: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	4
FW	Einführung in die extragalaktische Astronomie (astro122) (V/Ü*)	keine	1/6.	Grundlagen der extragalaktischen Astronomie. <u>Qualifikationsziel:</u> Die Studierenden sollen elementare Grundlagen aus dem Bereich der Astronomie erarbeiten, um Verständnis für interdisziplinäre Fragestellungen zu erwerben. Sie sollen mit Sachverstand über den Bereich der extragalaktischen Astronomie berichten können.	SVP: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	4
FW	Mathematik I für Physiker und Physikerinnen (math140) (V/Ü*)	keine	1/3.	Lineare Algebra, Analysis 1. <u>Qualifikationsziel:</u> Vermittlung der mathematischen Grundbegriffe und Methoden.	KVL: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben + bestandene Klausur	keine Prüfung	13
FW	Mathematik II für Physiker und Physikerinnen (math240) (V/Ü*)	keine	1/4.	Analysis II. <u>Qualifikationsziel:</u> Vermittlung der mathematischen Grundbegriffe und Methoden.	SVP: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	11

Lehramtsfach Spanisch

A. Fachspezifische Bestimmungen

- 1) **Zu § 4 (Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache)**
Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Spanisch.
- 2) **Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)**
Bei Hausarbeiten erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch schriftliche Bestätigung der Annahme eines Themas gegenüber dem Prüfungsausschuss, eine Abmeldung ist dann nicht mehr möglich.
- 3) **Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)**
In Seminaren zur romanischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie zur Fachdidaktik kann das Qualifikationsziel ohne regelmäßige und aktive Teilnahme nicht erreicht werden, da die Studierenden lernen sollen, unterschiedliche Forschungsansätze und einzelne Forschungsergebnisse nicht nur zu rezipieren, sondern diese auch im durch die Lehrenden moderierten Dialog mit den übrigen Seminarteilnehmern zu diskutieren und dabei eigene Standpunkte zu vertreten. Diese Form des wissenschaftlichen Gesprächs ist prägendes Hauptlernziel der Seminare und gehört zu den grundlegenden in einem philologischen Studium zu erwerbenden Kompetenzen und dient zugleich der unmittelbaren Vorbereitung auf die Anforderungen der Modulprüfung. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den Seminaren Voraussetzung für das Erreichen des Qualifikationsziels. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.
- 4) **Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)**
 1. Wird ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Lehramtsfach Spanisch nur ein Mal möglich.
 2. Abweichend von § 16 Absatz 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die Hausarbeit als Prüfung muss wiederholt werden.
- 5) **Zu § 20 (Hausarbeiten)**
Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung soll in der Regel im Semester der Veranstaltung erfolgen.

Empfehlungen

Für den polyvalenten Bachelor im Lehramtsfach „Spanisch“ werden folgende Fremdsprachenkenntnisse nachdrücklich empfohlen: Spanischkenntnisse, die dem Niveau von drei schulischen Lernjahren, mindestens aber dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Bei der Einschreibung in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Lehramtsfach Spanisch ist das Latinum nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, das Latinum – falls nicht schon vorhanden – während des Bachelorstudiums zu erwerben.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Spanisch (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, SpÜ = Sprachpraktische Übung, T = Tutorium, Pl = Plenum

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtbereich

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/FD	Kultur und Interkulturalität und ihre Didaktik (Spanisch) (Ü/Pl, Ü)	Grundlagenmodul Kulturstudien (Spanisch)	1/6.	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs (Geschichte, Politik, Gesellschaft) - Geschichte der deutsch-spanischen bzw. deutsch-lateinamerikanischen Beziehungen - Nationale Stereotype sowie Selbst- und Fremdbilder - Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft - Grundlagen der interkulturellen Kommunikation - Interkulturelle Analyse von Texten, (audio-) visuellen und elektronischen Medien - Theorien, Ziele und Verfahren des interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht - Didaktik der Kultur und der Interkulturalität. 	keine	Mündliche Prüfung	6
FW	Sprachpraxis Spanisch I (SpÜ*, SpÜ*)	keine	1/1. o. 2.	Grammatik und Wortschatz in kontextualisierter Form sowie Grundkompetenzen Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben auf dem Niveau B1.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Sprachpraxis Spanisch II (SpÜ*, SpÜ*)	Sprachpraxis Spanisch I	1/3. o. 4.	Grammatik, Wortschatz, Stilistik und Idiomatik in kontextualisierter Form sowie Grundkompetenzen Sprechen/Schreiben auf dem Niveau B2.	keine	Klausur	6
FW	Sprachpraxis Spanisch III (SpÜ*, SpÜ*)	Sprachpraxis Spanisch II	1/5. o. 6.	kontrastiver allgemeinsprachlicher und fachsprachlicher Sprachgebrauch in verschiedenen Textsorten unter Berücksichtigung von Grammatik, Semantik, Pragmatik, Idiomatik und Kulturspezifika auf dem Niveau C1.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen- modul Sprachwissen- schaft (Spanisch) (V/PI, Ü)	keine	1/2.	<ul style="list-style-type: none"> - Teildisziplinen der Sprachwissenschaft und ihre Theorien und Methoden - Zentrale Teilgebiete der spanischen Linguistik (Phonologie, Morphologie, Wortbildung, Syntax, Lexikologie, Semantik, Textlinguistik, Pragmatik, Sozio- und Varietätenlinguistik) - Mehrsprachigkeit in Spanien und Lateinamerika - Einführung in die Methoden und Hilfsmittel linguistischer Recherche. 	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen- modul Literaturwis- senschaft (Spanisch) (V/PI, Ü)	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien, Methoden und Modelle der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft - Grundbegriffe der spanischen Literatur- und Kulturwissenschaft - Einführender Überblick über die Geschichte der spanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Epochen, Gattungen, Autoren, Werke etc.) - Einführender Überblick über die Geschichte der lateinamerikanischen Literatur - Einführung in Methoden und Hilfsmittel literaturwissenschaftlicher Recherche - Elektronische Medien und Literatur. 	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen- modul Kulturstudien (Spanisch) (V/PI, Ü)	keine	1/1. o. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft und des Fremdverstehens - Länderspezifisches Orientierungswissen (politisches System, Wirtschafts- und Sozialstrukturen, Medienlandschaft und Bildungswesen, Spanien in Geschichte und Gegenwart) - Lateinamerikanische Kultur und Geschichte. 	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit	Mind. 48 LP im Lehramtsfach Spanisch	1/6.	<ul style="list-style-type: none">- Selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums- Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung.	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich: Im Wahlpflichtbereich I und II sind jeweils zwei Module (insgesamt 24 LP) zu wählen. Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß § 4 Absatz 4) muss zusätzlich ein Modul aus den Wahlpflichtbereichen I oder II im Umfang von 6 LP gewählt werden. Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus den Wahlpflichtbereichen I und II im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Wahlpflichtbereich I: Sprachwissenschaft

Im Wahlpflichtbereich I sind zwei Module (12 LP) zu wählen, von denen mindestens eines mit der Modulprüfungsform "Hausarbeit" abschließen muss (also die Vertiefungsmodule C und D). Aus diesem Wahlpflichtbereich können auch Module zur Polyvalenz (gemäß § 4 Absatz 4) gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungs- modul A: Diachrone Sprachwis- senschaft (Spanisch) (Ü, V/PI)	Grundlagen- modul Sprachwis- senschaft (Spanisch)	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der diachronen Linguistik - Entwicklungstendenzen, Erscheinungsformen und Struktureigenschaften des Spanischen vom Mittelalter bis heute - Text- und Diskurstraditionen im spanischen und lateinamerikanischen Sprachraum - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur, historische Primärtexte). 	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungs- modul B: Aktuelle Themen der Sprachwis- senschaft (Spanisch) (Ü, V/PI)	Grundlagen- modul Sprachwis- senschaft (Spanisch)	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der Linguistik - Synchrone und/oder diachrone Beschreibung des Spanischen - Text- und Diskurstraditionen im spanischen und lateinamerikanischen Sprachraum - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur, ggf. historische Primärtexte). 	keine	Klausur	6
FW	Vertiefungs- modul C: Synchrone Sprachwis- senschaft I (Spanisch) (S*, T)	Grundlagen- modul Sprachwis- senschaft (Spanisch)	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik - Struktur der spanischen Sprache - Varietäten des Spanischen - Aktuelle Forschungsansätze der spanischen Sprachwissenschaft - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur). 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungs- modul D: Synchrone Sprachwis- senschaft II (Spanisch) (S*, T)	Grundlagen- modul Sprachwis- senschaft (Spanisch)	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik - Architektur der spanischen Sprache - Aktuelle Forschungsansätze der spanischen Sprachwissenschaft - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur). 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

Wahlpflichtbereich II: Literaturwissenschaft

Im Wahlpflichtbereich II sind zwei Module (12 LP) zu wählen, von denen mindestens eines mit der Modulprüfungsform "Hausarbeit" abschließen muss (also die Vertiefungsmodule C und D). Aus diesem Wahlpflichtbereich können auch Module zur Polyvalenz (gemäß § 4 Absatz 4) gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungs- modul A: Geschichte der spanischen Literatur (Ü, V/PI)	Grundlagen- modul Literatur- wissenschaft (Spanisch) oder Vertie- fungsmodule C2c und C4a	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über einzelne Epochen der spanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart - Historische und systematische Problemfelder anhand konkreter Beispiele der spanischen Literatur - Zentrale Forschungsansätze - Literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden - Angeleitete Lektüre. 	keine	Klausur	6
FW	Vertiefungs- modul B: Geschichte der lateinamerika- nischen Literatur (Ü, V/PI)	Grundlagen- modul Literaturwis- senschaft (Spanisch) oder Vertie- fungsmodule C2c und C4a	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über einzelne Epochen der lateinamerikanischen Literatur von der Conquista bis zur Gegenwart - Historische und systematische Problemfelder anhand konkreter Beispiele der lateinamerikanischen Literatur - Zentrale Forschungsansätze - Literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden - Angeleitete Lektüre. 	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungs- modul C: Epochen, Gattungen, Autoren, Werke (Spanisch) (S*, T)	Grundlagen- modul Literaturwis- senschaft (Spanisch) oder Vertie- fungsmodule C2c und C4a	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Autoren und Werke der spanischen und der lateinamerikanischen Literatur - Epochen und Gattungen, Autoren und Werke im jeweiligen kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und historischen Kontext - Aktuelle Forschungsansätze in der spanischen und lateinamerikanischen Literaturwissenschaft - Angeleitete Lektüre. 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungs- modul D: Literatur und Medien (Spanisch) (S*, T)	Grundlagen- modul Literaturwis- senschaft (Spanisch) oder Vertie- fungsmodule C2c und C4a	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenhänge zwischen (audio-)visuellen sowie elektronischen Medien und Literatur anhand von Beispielen aus Spanien oder Lateinamerika - Aktuelle Forschungsansätze der Literatur- und Medienwissenschaft - Angeleitete Medienanalyse. 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

I.2 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Zweites Fach

Diese Fächer können nur als Zweites Fach gewählt werden.

Lehramtsfach Geographie

Dieses Fach kann nur mit einem Ersten Lehramtsfach kombiniert werden

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Sind zum Zeitpunkt der (Teil-)Prüfung noch nicht alle Studienleistungen erbracht, erfolgt die Prüfungsteilnahme nur unter Vorbehalt. Die Leistungspunkte für das entsprechende Modul werden in diesem Fall erst nach Erbringen sämtlicher (Teil-) Prüfungs- und Studienleistungen gutgeschrieben.

2) Zu § 17 (Klausurarbeiten)

Jede Klausur dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

3) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Bei Hausarbeiten hat der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

4) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, Seminarvorträge, Protokolle und Portfolios) – Berichte

1. Berichte zu Praktika, Geländeübungen oder Exkursionen sind schriftliche Ausarbeitungen. Sie stützen sich im Fall von Exkursionen auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und/oder eigene Recherche. Der Textteil umfasst in der Regel 5-15 DIN-A-4-Seiten. Der Bearbeitungszeitraum für einen Bericht beträgt mindestens eine und maximal acht Wochen. Der Abgabetermin wird vom Prüfer entsprechend festgesetzt.

2. Bei schriftlichen Arbeiten jedweder Art hat der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Geographie (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, PS = Projektseminar, GP = Geländepraktikum, E = Exkursion, T = Tutorium, Pl = Plenum

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

1. Studienjahr – Pflichtbereich

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Einführung in die Geographie Geo B 0 V, E*, E*	keine	1/1.	Einordnung geographischer Inhalte in Entwicklung und Struktur der Fachdisziplin.	Exkursionen: Protokolle	Klausur	6
FW	Physische Geographie Basis Geo B 1 V	keine	1/1.	Grundlagen, Grundkonzepte und Fragestellung der Teildisziplinen Geomorphologie, Bodengeographie, Klimageographie, Hydrologie und Biogeographie.	keine	Klausur	8
FW	Human- geographie Basis Geo B 3 V	keine	1/1.	Grundlegende Fragestellungen, Begriffe und Erklärungsansätze des fachdisziplinären Spektrums „Humangeographie“.	keine	Klausur	8

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Physische Geographie Aufbau Geo B 2 S*, GP*, S*	Geo B 0 & -B 1	2/2. u. 3.	Zentrale Themen und Inhalte der Physischen Geographie mit Bezug auf die Teildisziplinen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	Seminar: Referat und Hausarbeit GP: Protokoll	Mündliche Prüfung	12
FW	Human- geographie Aufbau Geo B 4 S*, V, S*	Geo B 0 & -B 3	2/2. u. 3.	Zentrale Themen und Inhalte der Humangeographie mit Bezug auf die Teildisziplinen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	Seminar: Referat und Hausarbeit Vorlesung: Online-Tests	Mündliche Prüfung	12

2. und 3. Studienjahr – Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Geomatik Geo B 7 V	keine	2/3. u. 4.	Methodische und theoretische Grundlagen der Kartographie, GIS und Fernerkundung.	keine	Klausur	10
FW	Lernen vor Ort Geo B 10 LA E*	keine	1/4.	Anwendung geographischen Wissens bei einer 7-tägigen Exkursion in eine Region.	Die Leistungspunkte werden vergeben für ein vollständig abgegebenes Protokoll	keine Prüfung	7

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Grundlagen der Fachdidaktik B, 20 M LA S*	keine	1/6.	Einführung in die Fachdidaktik der Geographie. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	Mündliche Einzelleistungen und Übungen	Klausur	3

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit 8000	Module Geo B 0 bis -B 4, -B 7	1/6.	Selbständige Bearbeitung eines Themas mit wissenschaftlichen Methoden.	keine	Bachelorarbeit	12

2. und 3. Studienjahr – Wahlpflichtmodule

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

Für den Polyvalenzbereich zu lit a. (gemäß § 4 Absatz 4) muss zusätzlich ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich I im Umfang von 6 LP gewählt werden. Für den Polyvalenzbereich zu lit b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Wahlpflichtbereich I

Im Wahlpflichtbereich I ist ein Modul (6 LP) zu wählen.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefung Physische Geographie Geo B 5a S*	Geo B 2	1/5.	Wechselnde Schwerpunkte der Geomorphologie, Klimageographie, Biogeographie, Hydrologie und Landschaftsökologie. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	keine	40% Präsentation/ 60% Hausarbeit	6
FW	Vertiefung Human- geographie Geo B 5 b S*	Geo B 4	1/5.	Wechselnde Schwerpunkte der Sozial- und Wirtschaftsgeographie, der Stadt- und Regionalforschung, der historischen Geographie, der politischen Geographie oder der Entwicklungsforschung. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	keine	40% Präsentation/ 60% Hausarbeit	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Methoden Physische Geographie Geo B 8 a S*	keine	1/4. o. 5.	Ausgewählte Methoden sowohl aus dem physisch-geographischen Bereich mit theoretischen Grundlagen der Methoden und deren praktischen Anwendungen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	keine	40% Präsentation/ 60% Hausarbeit	6
FW	Methoden Human- geographie Geo B 8 b S*	keine	1/4. o. 5.	Ausgewählte Methoden aus dem humangeographischen Bereich mit theoretischen Grundlagen der Methoden und deren praktischen Anwendungen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	keine	40% Präsentation/ 60% Hausarbeit	6
FW	Regionale Geographie & Räumliche Planung Geo B 9 V	keine	1/5.	Inhalte der regionalen Geographie Deutschlands, Mitteleuropas oder einer regionalen Einheit daraus. Grundkenntnisse von Konzepten und Instrumenten der räumlichen Planung sowie des Stadt-, Regional- und Umweltmanagements.	keine	Klausur	6

Wahlpflichtbereich II

Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefung Physische Geographie Geo B 5a S*	Geo B 2	1/5.	Wechselnde Schwerpunkte der Geomorphologie, Klimageographie, Biogeographie, Hydrologie und Landschaftsökologie. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	keine	40% Präsentation/ 60% Hausarbeit	6
FW	Vertiefung Human- geographie Geo B 5 b S*	Geo B 4	1/5.	Wechselnde Schwerpunkte der Sozial- und Wirtschaftsgeographie, der Stadt- und Regionalforschung, der historischen Geographie, der politischen Geographie oder der Entwicklungsforschung. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	keine	40% Präsentation/ 60% Hausarbeit	6
FW	Methoden Physische Geographie Geo B 8 a S*	keine	1/4. o. 5.	Ausgewählte Methoden sowohl aus dem physisch-geographischen Bereich mit theoretischen Grundlagen der Methoden und deren praktischen Anwendungen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	keine	40% Präsentation/ 60% Hausarbeit	6
FW	Methoden Human- geographie Geo B 8 b S*	keine	1/4. o. 5.	Ausgewählte Methoden aus dem humangeographischen Bereich mit theoretischen Grundlagen der Methoden und deren praktischen Anwendungen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	keine	40% Präsentation/ 60% Hausarbeit	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Regionale Geographie & Räumliche Planung Geo B 9 V	keine	1/5.	Inhalte der regionalen Geographie Deutschlands, Mitteleuropas oder einer regionalen Einheit daraus. Grundkenntnisse von Konzepten und Instrumenten der räumlichen Planung sowie des Stadt-, Regional- und Umweltmanagements.	keine	Klausur	6
FW	Physisch geographisches Projekt Geo B 11 PS*	Geo B 2, -B 7	1/4. o. 5.	Einübung und Anwendung der Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens in kleinen Fallstudien; praxisrelevante Probleme mit regionalem Bezug und physisch geographische Themenstellungen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	Datenerhebung, -aufbereitung, -auswertung, -interpretation	40% Präsentation/ 60% Projektarbeit	12
FW	Humangeo- graphisches Projekt Geo B 12 PS*	Geo B 4, -B 7	1/4. o. 5.	Einübung und Anwendung der Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens in kleinen Fallstudien; praxisrelevante Probleme mit regionalem Bezug und humangeographische Themenstellungen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs.	Datenerhebung, -aufbereitung, -auswertung, -interpretation	40% Präsentation/ 60% Projektarbeit	12

Lehramtsfach Griechisch

Dieses Fach kann nur mit einem Ersten Lehramtsfach kombiniert werden.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache)

Sofern die erforderlichen Sprachprüfungen in Griechisch zu Beginn des Studiums noch nicht vorliegen, werden für den Erwerb insgesamt bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

2) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Das Graecum ist Zugangsvoraussetzung für das Studium im Lehramtsfach Griechisch, muss aber nicht vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Das Graecum kann auch studienbegleitend am Beginn des Studiums erworben werden, muss aber spätestens zur Anmeldung zu Modulen vorliegen, die das Graecum als Zulassungsvoraussetzung aufweisen (siehe Modulplan für das Lehramtsfach Griechisch (Bachelor)). Über ausländische Nachweise und andere äquivalente Nachweise entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

Griechischkenntnisse sind durch den Vermerk des Graecums im Zeugnis der Hochschulreife oder eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums nachzuweisen.

3) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Bei Hausarbeiten erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch schriftliche Bestätigung der Annahme eines Themas gegenüber dem Prüfungsausschuss, eine Abmeldung ist dann nicht mehr möglich.

4) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Das Erlernen des Griechischen auf fachdidaktischer Grundlage erfolgt im Wesentlichen in sprachpraktischen Übungen, die Übersetzungen sowohl aus der alten Sprache als auch in die alte Sprache beinhalten. In Veranstaltungen dieser Art wird die Herangehensweise an altsprachliche Texte, Methoden der Texterschließung und des Textverständnisses wesentlich in der Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden vermittelt. Weil auch hier die Möglichkeit entfällt, in einem lebendigen Kulturkontext die Texterfassung in den alten Sprachen zu erlernen, ist diese dialogische Interaktion unverzichtbar. Daher können in den **sprachpraktischen Übungen** und den **Lektüreübungen** die Qualifikationsziele nicht ohne regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden erreicht werden.

In den Seminaren geht es vor allem um das Erlernen allgemeiner wissenschaftlicher und fachdidaktischer Arbeitsweisen, spezieller Arbeitstechniken der Klassischen Philologien, um die intensive Auseinandersetzung mit den antiken Texten und den modernen wissenschaftlichen Diskurs über diese Texte.

Prägendes Hauptlernziel ist hier die Einübung wissenschaftsspezifischer Diskussions- und Argumentationstechniken und allgemeiner Vermittlungs- und Präsentationsformen. Diese lassen sich ausschließlich im aktiven Austausch der Studierenden nicht nur mit den Lehrenden, sondern auch und vor allem miteinander erlernen. Wissenschaftliche Gedankengänge zu erfassen, kritisch zu bewerten und dies angemessen im Rahmen einer Präsentation vorzustellen sowie Rückmeldungen von Seminarteilnehmern und Lehrenden zu erhalten, ist wesentliches Lernziel der Lehrveranstaltungsform Seminar. Dies kann nur mit aktiver und regelmäßiger Teilnahme der Studierenden erreicht werden. Daher können in den **Seminaren** die Qualifikationsziele nicht ohne regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden erreicht werden. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

5) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

1. Wird ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Lehramtsfach Griechisch nur ein Mal möglich.
2. Abweichend von § 16 Absatz 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die Hausarbeit als Prüfung muss wiederholt werden.
3. Die Abschlussprüfungen der Module Griechische Sprache 1 und Griechische Sprache 2 können, wenn sie während der Regelstudienzeit bestanden worden sind, zur Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Dieser Wiederholungsversuch kann frühestens am Ende des auf den bestandenen Versuch folgenden Semesters, spätestens ein Jahr nach dem bestandenen Semester absolviert werden.

6) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung soll in der Regel im Semester der Veranstaltung erfolgen.

Empfehlungen

Bei der Einschreibung in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Lehramtsfach Griechisch ist das Latinum nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, das Latinum – falls nicht schon vorhanden – während des Bachelorstudiums zu erwerben.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Griechisch (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, SpÜ = Sprachpraktische Übung, T = Tutorium, Pl = Plenum

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Ist als zweites Lehramtsfach Latein gewählt, kann das Modul ‚Einführung in die Klassische Philologie‘ entweder im Rahmen des Studiums des Faches Griechisch oder im Lehramtsfach Latein absolviert und im jeweils anderen Lehramtsfach entsprechend angerechnet werden.

Pflichtbereich

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Einführung in die Klassische Philologie (Pl, Ü)	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Literaturgeschichte: Vermittlung eines Überblicks über die Geschichte der griechischen und lateinischen Literatur von Homer bis in die Frühe Neuzeit - Einführung in die Klassische Philologie und ihre Methoden: Metrik, Textkritik, Paläographie, Literaturtheorie, Kulturanthropologie, Wissenschaftsgeschichte. 	keine	Klausur	6
FW	Griechische Sprache und Literatur (Ü, S*)	Graecum	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zu Epochen, Gattungen und zentralen Werken der griechischen Literatur - fachspezifische Methodik - wirkungsadäquate Übersetzung griechischer Texte ins Deutsche - Interpretation griechischer Texte in Zusammenhang von Werk, Gattung und Epoche - Vertrautheit mit der Forschungsliteratur. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Griechische Literatur (V, S*, Ü)	Graecum	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der Kenntnisse zur griechischen Literaturgeschichte - Verständnis für die kulturellen und historischen Bedingungen der Produktion griechischer Literatur - Verständnis fachspezifischer Methoden und Fragen. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FW	Griechische Sprache 1 (SpÜ*, T)	Graecum	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der aktiven Sprachkompetenz im Griechischen - Ausbau der Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen und stilistischen Analyse und Beschreibung - Fundierte Kenntnisse der griechischen Morphologie, Syntax und Lexik - Griechische Morphologie und Syntax - Übersetzung einfacher deutscher Sätze ins Griechische. 	keine	Klausur	6
FW	Griechische Sprache 2 (SpÜ*, T)	Griechische Sprache 1 oder vergleichbare Qualifikation	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der Kenntnisse der griechischen Sprache im Bereich von Wortschatz und Syntax - Übersetzung komplexerer deutscher Sätze ins Griechische. 	keine	Klausur	6
FW/FD	Griechische Sprache und Literatur und ihre Didaktik (V, S*)	Graecum	1/3.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Textimmanente und textexterne Interpretationskategorien - Legitimation der alten Sprachen - Unterrichtsformen - Leistungsbeurteilung. 	Protokoll, Referat, Vorlesungsgespräch	Hausarbeit	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit	Mind. 48 LP im Lehramtsfach Griechisch	1/6.	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums - Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung. 	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich: Im Wahlpflichtbereich sind 18 LP zu erwerben. Sofern als Erstes Lehramtsfach „Latein“ studiert wird, sind hier andere als die dort belegten Module zu wählen.

Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß § 4 Absatz 4) muss zusätzlich ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 6 LP gewählt werden. Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Lektüre griechischer Autoren in Übersetzungen (SpÜ*)	keine	1/2.-6.	In begleiteter und angeleiteter Lektüre sollen in Übersetzung größere Zusammenhänge der Geschichte der griechischen Literatur (z.B. Geschichte einer Gattung, Verständnis der synchronen Struktur des Gattungsgefüges, Entwicklung literarischer Ausdrucksmittel) erarbeitet werden.	keine	Klausur	6
FW	Lektüre griechischer Autoren (SpÜ*)	keine	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte lexikalische und grammatische Kenntnisse des Griechischen - Fähigkeit zur eigenständigen Übersetzung mittelschwerer griechischer Texte - Sicherer Umgang mit der Benutzung wissenschaftlicher Lexika, Enzyklopädien und Kommentare. 	keine	Klausur	6
FW	Kulturelle und literarische Traditionen der Antike (V, Ü)	keine	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der antiken Mythologie und Religion - Kenntnisse der antiken Philosophie - Vertrautheit mit Rezeptionsvorgängen - Vertrautheit mit Rezeptionsprozessen, insbesondere in ihren gattungsspezifischen Ausprägungen. 	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Theorie und Praxis der Interpretation antiker Texte (S*, Ü)	keine	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse antiker und moderner Literaturtheorie - Kenntnisse literarischer Gattungen und Textsorten - Kenntnis der klassischen Rhetorik - Kenntnisse der antiken, mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Poetik. 	keine	Hausarbeit	6
FW	Antike Ethik (V Moralphilosophie als Import; Ü)	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der Moralphilosophie - Einblicke in speziellere Fragestellungen und kontroverse Diskussionsfelder im Bereich der Moralphilosophie - Rationales philosophisches Argumentieren in Fragen der Moral - Lektüre und Interpretation griechischer und lateinischer moralphilosophischer Texte. 	keine	Klausur	6
FW	Antike Historiographie (V alte Geschichte als Import, Ü)	keine	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Formen und Traditionen der antiken Geschichtsschreibung - Antike Erinnerungskulturen - Formen der Selbst- und Außenwahrnehmung von Eliten und Masse - Selbstrepräsentation von sozialer und politischer Macht - Bildung und Überlieferung von Traditionen. 	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Rezeption (V, Ü)	keine	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Wege und Formen der Rezeption der antiken Kulturen, insbesondere der griechischen und lateinischen Literatur, vom Mittelalter über Renaissance und Moderne bis in die Gegenwart - Illustration der Rezeption an Einzelbeispielen. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6
FW	Lateinische Literatur der Antike (V, S*, Ü)	keine	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zu Epochen, Gattungen und zentralen Werken der lateinischen Literatur - Fachspezifische Methodik - Wirkungsadäquate Übersetzung lateinischer Texte ins Deutsche - Interpretation lateinischer Texte im Zusammenhang von Werk, Gattung und Epoche - Vertrautheit mit der Forschungsliteratur. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12
FW	Lateinische Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (V, S*, Ü)	keine	1/3.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Gattungen und zentrale Werke der neulateinischen Literatur - Vertrautheit mit der fachspezifischen Methodik - Wirkungsadäquate Übersetzung neulateinischer Texte ins Deutsche - Interpretation neulateinischer Texte in Zusammenhang von Werk, Gattung und Epoche - Vertrautheit mit der Forschungsliteratur. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Lateinische Sprache 1 (SpÜ*, T)	Latinum	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Lateinische Morphologie und Syntax - Übersetzung einfacher deutscher Sätze ins Lateinische - Ausbau der aktiven Sprachkompetenz im Lateinischen - Ausbau der Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen und stilistischen Analyse und Beschreibung - Fundierte Kenntnisse der lateinischen Morphologie, Syntax und Lexik. 	keine	Klausur	6
FW	Lateinische Sprache 2 (SpÜ*, T)	Lateinische Sprache 1 oder ver- gleichbare Qualifikation	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Übersetzung komplexerer deutscher Sätze ins Lateinische - Vertiefung der Kenntnisse der lateinischen Sprache im Bereich der lateinischen Morphologie, Syntax und Lexik. 	keine	Klausur	6
FW	Lektüre lateinischer Autoren der Antike (SpÜ*)	keine	1/3.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte lexikalische und grammatische Kenntnisse des Lateinischen - Fähigkeit zur eigenständigen Übersetzung mittelschwerer lateinischer Texte - Sicherer Umgang mit der Benutzung wissenschaftlicher Lexika, Enzyklopädien und Kommentare. 	keine	Klausur	6
FW	Lektüre mittel- und neu- lateinischer Autoren (SpÜ*)	keine	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Gelenkte und eigenständige Übersetzung mittelschwerer mittel- und neulateinischer Texte ins Deutsche - Textanalyse unter Berücksichtigung der Entstehungsbedingungen, Vermittlungsstrategien und Wirkungsintentionen mittel- und neulateinischer Literatur - Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel - Kritischer Umgang mit zweisprachigen Textausgaben. 	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Wahlpflichtmodul Alte Geschichte (Import) (V, Ü)	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen im Teilfach Alte Geschichte - Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken dieses Teilfaches. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	6
FW	Wahlpflichtmodul Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde (Import) (V, Ü)	keine	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Erweiterung von Kenntnissen im Teilfach Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde - Erlernen und Anwenden spezifischer Methoden und Arbeitstechniken dieses Teilfaches. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6
FW	Philosophiegeschichte für Altphilologen (Import) (V, T)	keine	1/1.-5.	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der älteren Philosophiegeschichte - Einblicke in speziellere Fragestellungen und kontroverse Diskussionsfelder im Bereich der älteren Philosophiegeschichte - Lektüre und Interpretation historischer Texte der Philosophie - Textnahes philosophisches Argumentieren und Interpretieren. 	keine	Klausur	6

Lehramtsfach Informatik

Dieses Fach kann nur mit einem Ersten Lehramtsfach kombiniert werden.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

Bis zu drei während der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen des Pflichtbereichs können zum Zwecke der Notenverbesserung direkt im nächsten Jahr jeweils einmal wiederholt werden. Diese Möglichkeit wird allerdings nur dann eingeräumt, wenn der Prüfungsversuch, dessen Note durch Wiederholung verbessert werden soll, spätestens ein Jahr nach dem Semester absolviert wurde, das im Modulplan für das entsprechende Modul vorgesehen ist. Der Studierende muss diese Wiederholung beim Prüfungsausschuss spätestens drei Monate vor der Wiederholungsprüfung beantragen. Die Zulassung zur Modulwiederholung wird in diesem Fall ohne erneutes Erbringen von Studienleistungen erteilt. Es gilt die bessere der beiden erzielten Noten, der jeweils andere Prüfungsversuch gilt dann als nicht stattgefunden. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann eine Wiederholung zur Notenverbesserung auch bereits zum zweiten Prüfungstermin des jeweiligen Semesters stattfinden, falls die Modulprüfung beim ersten Termin bestanden wurde. Dieser Antrag soll spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Resultate des ersten Prüfungsversuchs gestellt werden. Ein weiterer Verbesserungsversuch für das betroffene Modul ist danach nicht mehr möglich.

2) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, Seminarvorträge, Protokolle und Portfolios)

Seminarvorträge sind mündliche Vorträge von mindestens 15 und maximal 60 Minuten Dauer. Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 5-10 DIN-A-4-Seiten ergänzt. Seminarvorträge dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Informatik (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtbereich

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Logik und Diskrete Strukturen; BA-INF 011; V4, Ü*2	keine	1/1. o. 3.	Erwerb von für das Studium der Informatik erforderlichen Grundkenntnissen in Mathematischer Logik, Diskreten Strukturen und Algorithmik und ihre Einübung mit dem Ziel sicherer Beherrschung.	keine	Klausur	9
FW	Algorithmen und Berechnungs- komplexität I BA-INF 032 V4, Ü*2	keine	1/3. o. 5.	Fähigkeit, selbständig Berechnungsprobleme und Berechnungsmodelle formal zu beschreiben, diese zu analysieren, grundlegende Algorithmen zu entwerfen und eine elementare Analyse der Berechnungshärte der Probleme durchzuführen.	keine	Klausur	9
FW	Objektorientierte Software- entwicklung; BA-INF 024; V2, Ü*2	keine	1/2. o. 4.	Fähigkeit, größere Aufgabenstellungen gemäß den Prinzipien der objektorientierten Softwareentwicklung zu analysieren und im Team in einer objektorientierten Programmiersprache angemessen und effizient realisieren zu können.	keine	Klausur	6
FW	Informations- systeme; BA-INF 012; V2, Ü*2	keine	1/ 1. o. 3. o. 5.	Fähigkeit zur Einordnung verschiedener Dar- stellungsformen und Manipulationsparadigmen für Daten und Informationen; Beherrschung der praktischen und theoretischen Grundlagen relationaler Datenbanken.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Technische Informatik; BA-INF 013; V4, Ü*2	keine	1/1. o. 3.	Grundlagen der Technischen Informatik. Fähigkeit, eigene digitale Schaltungen zu entwickeln, die Prinzipien des Pipelinings und Cachings zu verstehen und die Grundzüge moderner Computerarchitekturen zu kennen.	keine	Klausur	9
FW	Kommunikation in verteilten Systemen; BA-INF 101; V2, Ü*2	keine	1/2. o. 4.	Grundlegende Konzepte aus dem Bereich der Kommunikation in verteilten Systemen. Praxisorientierte Kenntnisse der verschiedenen Protokollebenen (technologieorientiert, transportorientiert sowie anwendungsorientiert) sowie logischer und physikalischer Strukturen von Kommunikationssystemen.	keine	Mündliche Prüfung	6
FD	Didaktik der Informatik; S2	keine	1/4.	Fähigkeit, Originalliteratur aus dem Bereich Didaktik der Informatik nachvollziehbar darstellen und einordnen zu können.	keine	Seminarvortrag	3

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit	Mind. 48 LP im Lehramtsfach Informatik	1/5.-6.	Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas von der Recherche bis zur Dokumentation der Resultate.	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich: Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von 18 LP gewählt werden.

Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß § 4 Absatz 4) muss zusätzlich ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 6 LP gewählt werden. Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Projektgruppe S2, P4	keine	1/5.	Fähigkeit, in kleinen Teams größere Projektaufgaben (Entwicklung von Softwaremodulen oder Hardwarekomponenten) zu planen, nach einem selbstentwickelten Projektplan zu lösen und die Resultate angemessen im Plenum zu diskutieren und zu präsentieren; Einarbeitung im einführenden Seminaranteil durch selbstständige Literaturarbeit und Vortragen der Resultate vor dem Projektteam.	Ausarbeitung mit Softwaredokumentation	Seminarvortrag	9
FW	Algorithmisches Denken und imperative Programmierung; BA-INF 014; V2, Ü*2	keine	1/1. o. 3.	Fähigkeit, kleinere Aufgabenstellungen algorithmisch zu formalisieren und einen algorithmischen Lösungsansatz in einer imperativen Programmiersprache angemessen und im Detail realisieren zu können.	keine	Klausur	6
FW	Systemnahe Informatik; BA-INF 023; V2, Ü*2	keine	1/2.	Fähigkeit zur Entwicklung effizienter modularer Systeme. Grundlegendes Verständnis des Spannungsfeldes zwischen praktischer Implementierbarkeit bzw. Effizienz aus praktischer Sicht einerseits und abstrakter, modellorientierter Sicht andererseits.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Algorithmen und Berechnungs- komplexität II; BA-INF 041; V2, Ü*2	keine	1/4. o. 6.	Fähigkeit, die algorithmischen Lösungsansätze und die passenden Datenstrukturen zu entwerfen sowie die Analyse der inhärenten Berechnungskomplexität der Probleme durchzuführen.	keine	Klausur	6
FW	Software- technologie; BA-INF 033; V4, Ü*2	BA-INF 024	1/3. o. 5.	Fähigkeit, ein komplettes Softwareprojekt (von der Anforderungserhebung und -analyse, via System- und Objektentwurf bis zur Implementierung, dem Testen und der Inbetriebnahme) im Team durchzuführen und dabei moderne Hilfsmittel der Softwarequalitätssicherung, Versions- und Projektverwaltung einzusetzen.	keine	Klausur	9
FW	Systemnahe Programmierung; BA-INF 034; V2, Ü*2	keine	1/3. o. 5.	Fähigkeit, Techniken der system- und maschinennahen Programmierung (d.h. verteilte, parallele, ereignisorientierte sowie prozessornahe Programmierung) angemessen und im Detail realisieren zu können.	keine	Klausur	6
FW	Geschichte des maschinellen Rechnens I; BA-INF 108; V2, Ü*2	keine	1/4. o. 6.	Zahlensysteme und Grundlagen des Rechnens; erste Rechenhilfsmittel: Soroban, Suanpan, Schtschoty, Napierstäbe; mechanische Darstellung von Zahlen: Sprossenrad, Staffelwalze, Stellsegment; Entwicklung von Rechenmaschinen: Addiermaschinen, Vierspeziesmaschinen, Spezialmaschinen; Übertragungsmechanismen: Zehnerübertrag; Innovationen um die Jahrhundertwende bis zum Untergang der mechanischen Rechenmaschine.	keine	Mündliche Prüfung	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Grundlagen der algorithmischen Geometrie; BA-INF 114; V2, Ü*2	keine	1/4. o. 6.	Beherrschung der in der Vorlesung vermittelten Grundkenntnisse über Liniensegment-Schnitt, Geometrische Datenstrukturen, Konvexe Hülle, Polygone, Sichtbarkeit, Voronoi-Diagramm, Delaunay-Triangulation, Online Strategien; die Grundkenntnisse umfassen Definitionen und Theoreme zu den aufgeführten Gegenständen. Sichere Anwendung der in der Vorlesung eingeführten und in den Übungen eingeübten algorithmischen Paradigma (Greedy, Sweep, inkrementelle Konstruktion, Divide and Conquer).	keine	Mündliche Prüfung	6
FW	Reaktive Sicherheit; BA-INF 136 V2, Ü*2	keine	1/3. o. 5.	Grundlegendes zu IT-Sicherheit: Verfahren für und Angriffe gegen Passwort-basierte Authentifikation; ausgewählte Netzverwundbarkeiten und deren Ausnutzung; ausgewählte Programm- und Web-Verwundbarkeiten sowie deren Ausnutzung; Malware-Arten und -Techniken sowie Verfahren zur Erkennung; Tarntechniken und Rootkits; Honeypot-Arten; Ansätze zur Intrusion Detection; Datenschutzaspekte im Umfeld reaktiver Sicherheitsmaßnahmen und grundlegende Pseudonymisierungsansätze.	keine	Klausur	6

Lehramtsfach Italienisch

Dieses Fach kann nur mit einem Ersten Lehramtsfach kombiniert werden.

A. Fachspezifische Bestimmungen

- 1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache)**
Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Italienisch.
- 2) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)**
Bei Hausarbeiten erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch schriftliche Bestätigung der Annahme eines Themas gegenüber dem Prüfungsausschuss, eine Abmeldung ist dann nicht mehr möglich.
- 3) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)**
In Seminaren zur romanischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie zur Fachdidaktik kann das Qualifikationsziel ohne regelmäßige und aktive Teilnahme nicht erreicht werden, da die Studierenden lernen sollen, unterschiedliche Forschungsansätze und einzelne Forschungsergebnisse nicht nur zu rezipieren, sondern diese auch im durch die Lehrenden moderierten Dialog mit den übrigen Studierenden zu diskutieren und dabei eigene Standpunkte zu vertreten. Diese Form des wissenschaftlichen Gesprächs ist prägendes Hauptziel der Seminare und gehört zu den grundlegenden in einem philologischen Studium zu erwerbenden Kompetenzen und dient zugleich der unmittelbaren Vorbereitung auf die Anforderungen der Modulprüfung. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den Seminaren Voraussetzung für das Erreichen des Qualifikationsziels. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.
- 4) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)**
 - 1.** Wird ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Lehramtsfach Italienisch nur ein Mal möglich.
 - 2.** Abweichend von § 16 Absatz 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die Hausarbeit als Prüfung muss wiederholt werden.
- 5) Zu § 20 (Hausarbeiten)**
Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung soll in der Regel im Semester der Veranstaltung erfolgen.

Empfehlungen

Für den polyvalenten Bachelor im Lehramtsfach „Italienisch“ werden folgende Fremdsprachenkenntnisse nachdrücklich empfohlen:

Italienischkenntnisse, die dem Niveau von drei schulischen Lernjahren, mindestens aber dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Bei der Einschreibung in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Lehramtsfach Italienisch ist das Latinum nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, das Latinum – falls nicht schon vorhanden – während des Bachelorstudiums zu erwerben.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Italienisch (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, SpÜ = Sprachpraktische Übung, T = Tutorium, Pl = Plenum

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtbereich

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/FD	Kultur und Interkulturalität und ihre Didaktik (Italienisch) (Ü/Pl, Ü)	Grundlagenmodul Kulturstudien (Italienisch)	1/6.	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs (Geschichte, Politik, Gesellschaft) - Geschichte der deutsch-italienischen Beziehungen - Nationale Stereotype sowie Selbst- und Fremdbilder - Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft - Grundlagen der interkulturellen Kommunikation - Interkulturelle Analyse von Texten, (audio-) visuellen und elektronischen Medien - Theorien, Ziele und Verfahren des interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht - Didaktik der Kultur und der Interkulturalität. 	keine	Mündliche Prüfung	6
FW	Sprachpraxis Italienisch I (SpÜ*, SpÜ*)	keine	1/1.o. 2.	Grammatik und Wortschatz in kontextualisierter Form sowie Grundkompetenzen Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben auf dem Niveau B1.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Sprachpraxis Italienisch II (SpÜ*, SpÜ*)	Sprachpraxis Italienisch I	1/3. o. 4.	Grammatik, Wortschatz, Stilistik und Idiomatik in kontextualisierter Form sowie Grundkompetenzen Hören/Lesen und Sprechen/Schreiben auf dem Niveau B2.	keine	Klausur	6
FW	Sprachpraxis Italienisch III (SpÜ*, SpÜ*)	Sprachpraxis Italienisch II	1/5. o. 6.	Kontrastiver allgemeinsprachlicher und fachsprachlicher Sprachgebrauch Deutsch-Italienisch und Italienisch-Deutsch in verschiedenen Textsorten unter Berücksichtigung von Grammatik, Semantik, Pragmatik, Idiomatik und Kulturspezifika auf dem Niveau C1.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagenmodul Sprachwissen- schaft (Italienisch) (V/PI, Ü)	keine	1/2.	<ul style="list-style-type: none"> - Teildisziplinen der Sprachwissenschaft und ihre Theorien und Methoden - Zentrale Teilgebiete der italienischen Linguistik (Phonologie, Morphologie, Wortbildung, Syntax, Lexikologie, Semantik, Textlinguistik, Pragmatik, Sozio- und Varietätenlinguistik) - Mehrsprachigkeit in Italien - Einführung in die Methoden und Hilfsmittel linguistischer Recherche. 	keine	Klausur	6
FW	Grundlagenmodul Literaturwissen- schaft (Italienisch) (V/PI, Ü)	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien, Methoden und Modelle der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft - Grundbegriffe der italienischen Literaturwissenschaft - Geschichte der italienischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart - Einführung in Methoden und Hilfsmittel literaturwissenschaftlicher Recherche - Elektronische Medien und Literatur. 	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Grundlagenmodul Kulturstudien (Italienisch) (Ringvorlesung/ PI, Ü)	keine	1/1. o. 2.	<ul style="list-style-type: none"> · Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft und des Fremdverstehens · Länderspezifisches Orientierungswissen (politisches System, Wirtschafts- und Sozialstrukturen, Medienlandschaft und Bildungswesen Italiens in Geschichte und Gegenwart) · Italienische Kultur außerhalb Italiens. 	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit	Mind. 48 LP im Lehramtsfach Italienisch	1/6.	<ul style="list-style-type: none"> · Selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums · Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung. 	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich: In den Wahlpflichtbereichen I und II sind jeweils zwei Module (insgesamt 24 LP) zu wählen.

Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß § 4 Absatz 4) muss zusätzlich ein Modul aus den Wahlpflichtbereichen I oder II im Umfang von 6 LP gewählt werden. Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus den Wahlpflichtbereichen I und II im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Wahlpflichtbereich I: Sprachwissenschaft

Im Wahlpflichtbereich I sind zwei Module (12 LP) zu wählen, von denen mindestens eines mit der Modulprüfungsform "Hausarbeit" abschließen muss (also die Vertiefungsmodule C und D). Aus diesem Wahlpflichtbereich können auch Module zur Polyvalenz (gemäß § 4 Absatz 4) gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul A: Diachrone Sprachwissen- schaft (Italienisch) (Ü, V/PI)	Grundlagen- modul Sprachwis- senschaft (Italienisch)	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none">- Vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der diachronen Linguistik- Entwicklungstendenzen, Erscheinungsformen und Struktureigenschaften des Italienischen vom Mittelalter bis heute- Text- und Diskurstraditionen im italienischen Sprachraum- Angeleitete Lektüre (Fachliteratur, historische Primärtexte).	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul B: Aktuelle Themen der Sprachwissen- schaft (Italienisch) (Ü, V/PI)	Grundlagen- modul Sprachwis- senschaft (Italienisch)	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über ausgewählte Teilbereiche der Linguistik - Synchrone und/oder diachrone Beschreibung des Italienischen - Text- und Diskurstraditionen im italienischen Sprachraum - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur, ggf. historische Primärtexte). 	keine	Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul C: Synchrone Sprachwissen- schaft I (Italienisch) (S*, T)	Grundlagen- modul Sprachwis- senschaft (Italienisch)	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik - Struktur der italienischen Sprache - Neue Questione della lingua nach 1860 - Aktuelle Forschungsansätze der italienischen Sprachwissenschaft - Einsatz elektronischer Medien bei der Sprachanalyse - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur). 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6
FW	Vertiefungsmodul D: Synchrone Sprachwissen- schaft II (Italienisch) (S*, T)	Grundlagen- modul Sprachwis- senschaft (Italienisch)	1/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Behandlung von Themen und Fragestellungen aus Teilbereichen der synchronen Linguistik - Architektur der italienischen Sprache - Neue Questione della lingua nach 1860 - Aktuelle Forschungsansätze der italienischen Sprachwissenschaft - Einsatz elektronischer Medien bei der Sprachanalyse - Angeleitete Lektüre (Fachliteratur). 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

Wahlpflichtbereich II: Literaturwissenschaft

Im Wahlpflichtbereich II sind zwei Module (12 LP) zu wählen, von denen mindestens eines mit der Modulprüfungsform "Hausarbeit" abschließen muss (also die Vertiefungsmodule C und D). Aus diesem Wahlpflichtbereich können auch Module zur Polyvalenz (gemäß § 4 Absatz 4) gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul A: Italienische Literatur vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert (Ü, V/PI)	Grundlagen- modul Literatur- wissenschaft (Italienisch) oder Vertie- fungsmodule C2c und C4a	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über einzelne Epochen der italienischen Literatur vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert (Gattungen, literarische Strömungen, Themen, Motive) - Angeleitete Lektüre. 	keine	Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul B: Italienische Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Ü, V/PI)	Grundlagen- modul Literatur- wissenschaft (Italienisch) oder Vertie- fungsmodule C2c und C4a	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über einzelne Epochen der italienischen Literatur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Gattungen, literarische Strömungen, Themen, Motive) - Angeleitete Lektüre. 	keine	Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul C: Epochen, Gattungen, Autoren, Werke (Italienisch) (S*, T)	Grundlagen- modul Literatur- wissenschaft (Italienisch) oder Vertie- fungsmodule C2c und C4a	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Behandlung von Autoren und Werken der italienischen Literatur - Exemplarische Behandlung von Epochen und Gattungen, Autoren und Werken im jeweiligen kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und historischen Kontext - Aktuelle Forschungsansätze der italienischen Literaturwissenschaft - Angeleitete Lektüre. 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Vertiefungsmodul D: Literatur und Medien (Italienisch) (S*, T)	Grundlagen- modul Literatur- wissenschaft (Italienisch) oder Vertie- fungsmodule C2c und C4a	1/2.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Behandlung der Zusammenhänge zwischen (audio-)visuellen sowie elektronischen Medien und Literatur (anhand von Beispielen aus Italien) - Aktuelle Forschungsansätze der italienischen Literaturwissenschaft - Angeleitete Medienanalyse. 	Referat bzw. Präsentation im Seminar; Bestehen einer unbenoteten Klausur oder mündliche Prüfung zum Programm des Seminars und zur Lektüreliste	Hausarbeit	6

Lehramtsfach Philosophie

Dieses Fach kann nur mit einem Ersten Lehramtsfach kombiniert werden.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Bei Hausarbeiten erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch zusätzliche schriftliche Bestätigung der Annahme eines Themas gegenüber dem Prüfungsausschuss, eine Abmeldung ist dann nicht mehr möglich.

2) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

1. Wird ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Lehramtsfach Philosophie nur ein Mal möglich.

2. Abweichend von § 16 Absatz 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die Hausarbeit als Prüfung muss wiederholt werden.

3) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung soll in der Regel im Semester der Veranstaltung erfolgen.

Empfehlungen

Bei der Einschreibung in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Lehramtsfach Philosophie ist entweder das Latinum oder das Graecum nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, das Latinum/Graecum – falls nicht schon vorhanden – während des Bachelorstudiums zu erwerben.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Philosophie (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, T = Tutorium

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtbereich

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	MP - Moralphilosophie (V, T, Ü)	keine	2/1. u. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der Moralphilosophie - Einblicke in speziellere Fragestellungen und kontroverse Diskussionsfelder im Bereich der Moralphilosophie - Rationales philosophisches Argumentieren in Fragen der Moral - Lektüre und Interpretation moralphilosophischer Texte. 	<p>Vorlesung: Testat oder mündliche Prüfung</p> <p>Übung: schriftliche und/oder mündliche Studienleistung</p>	Klausur	12

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/FD	MG - Methodische Grundlagen (Ü, Ü)	keine	2/3. u. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von Bibliotheken und Bibliothekskatalogen - Philosophische Bibliographien, Nachschlagewerke und Fachdatenbanken - Philosophische Literatur- und Informationsquellen im Internet - Formale Aspekte des wissenschaftlichen Zitierens - Ausgewählte Methoden des Philosophierens sowie Reflexion auf ihre spezifischen Leistungen - Wesentliche Methoden des Philosophierens und ihre Rolle in philosophischen Bildungsprozessen. 	keine	Modulprüfung in zwei Teilen: 1. Hausarbeit (praktische Rechercheübung) 2. Hausarbeit (Präsentation und schriftliche Anwendung einer philos. Methode) (Gewichtung: 1 : 1)	6
FW	TP - Theoretische Philosophie (S, S, S)	keine	2/5. u. 6.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefter Überblick über zentrale Probleme, Methoden und Ergebnisse der Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Logik und Ontologie - Überblick über zentrale Positionen der modernen Philosophie des Geistes - Einblick in spezifische Teilgebiete und Problemstellungen der Theoretischen Philosophie - Vertiefte Kenntnisse der philosophischen Methodik - Beherrschung der Fachterminologie der Theoretischen Philosophie. 	schriftliche oder mündliche Studienleistung	Hausarbeit	12

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	PP - Praktische Philosophie (S, S, S)	keine	2/5. u. 6.	<ul style="list-style-type: none"> · Vertiefte Überblick über zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der Praktischen Philosophie · Einblicke in speziellere Fragestellungen und Kontroversen und Diskussionsfelder im Bereich der Praktischen Philosophie · Rationales philosophisches Argumentieren in Fragen der Moral · Lektüre und Interpretation praktisch-philosophischer Texte. 	schriftliche oder mündliche Studienleistung	Hausarbeit	12

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit	Mind. 48 LP im Lehramtsfach Philosophie	1/6.	<ul style="list-style-type: none"> · Selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums · Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung. 	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich: In den Wahlpflichtbereichen I und II ist jeweils ein Modul (insgesamt 24 LP) zu wählen. Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß § 4 Absatz 4) muss zusätzlich ein Modul aus den Wahlpflichtbereichen I bis III im Umfang von mindestens 6 LP gewählt werden. Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus den Wahlpflichtbereichen I bis III im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Wahlpflichtbereich I

Im Wahlpflichtbereich I ist ein Modul (12 LP) zu wählen. Aus diesem Wahlpflichtbereich können auch Module zur Polyvalenz (gemäß § 4 Absatz 4) gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	ET - Erkenntnistheorie (V, T, Ü)	keine	2/1. u. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über zentrale Positionen, Fragestellungen und Methoden der Erkenntnistheorie - Kompetenter Umgang mit philosophischen Textquellen und Methoden - Einblick in spezifische Teilgebiete und Problemstellungen der Erkenntnistheorie - Beherrschung der erkenntnistheoretischen Fachterminologie. 	<p>Vorlesung: Testat oder mündliche Prüfung</p> <p>Übung: schriftliche und/oder mündliche Studienleistung</p>	Klausur	12
FW	LG - Logik und Grundlagen (V, T, Ü)	keine	2/1. u. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Prädikatenlogik erster Stufe (Begriff der logischen Folgerung, Beweiskalkül) - Fähigkeit, natürlichsprachliche Argumente mit logischen Mitteln zu analysieren - Einsicht in die Reichweite wie Begrenztheit formaler Methoden - Fähigkeit der genauen Lektüre philosophischer Texte im Hinblick auf die Argumentationsstruktur. 	<p>Vorlesung: Testat oder mündliche Prüfung</p> <p>Übung: schriftliche und/oder mündliche Studienleistung</p>	Klausur	12

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	PGI – Philosophie- geschichte I (Antike und Mittelalter) (V, T, Ü)	keine	2/1. u. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über zentrale Begriffe, Argumente, Theorien, Ansätze und Schultraditionen im Bereich der älteren Philosophiegeschichte - Einblicke in speziellere Fragestellungen und kontroverse Diskussionsfelder im Bereich der älteren Philosophiegeschichte - Lektüre und Interpretation historischer Texte der Philosophie - Textnahes philosophisches Argumentieren und Interpretieren. 	<p>Vorlesung: Testat oder mündliche Prüfung</p> <p>Übung: Essay, Referat oder äquivalente Leistung</p>	Klausur	12

Wahlpflichtbereich II

Im Wahlpflichtbereich II ist ein Modul (12 LP) zu wählen. Aus diesem Wahlpflichtbereich können auch Module zur Polyvalenz (gemäß § 4 Absatz 4) gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	WP - Wissenschaftsphilosophie (V, Ü, S)	keine	2/3. u. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über zentrale Forschungsansätze, Methoden und Modelle der Wissenschaftsphilosophie - Kompetenter Umgang mit philosophischen Textquellen - Einblick in spezifische Teilgebiete und Problemstellungen der Wissenschaftsphilosophie - Vertiefte Kenntnisse der philosophischen Methodik - Beherrschung der wissenschaftsphilosophischen Fachterminologie. 	<p>Vorlesung: Testat oder mündliche Prüfung</p> <p>Übung: schriftliche und/oder mündliche Studienleistung</p>	Klausur	12
FW	KP - Kulturphilosophie (V, Ü, S)	keine	2/3. u. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über zentrale Positionen, Fragestellungen und Methoden der Kulturphilosophie - Kompetenter Umgang mit philosophischen Textquellen und Methoden - Einblick in spezifische Teilgebiete und Problemstellungen der Kulturphilosophie - Beherrschung der kulturphilosophischen Fachterminologie. 	<p>Vorlesung: Testat oder mündliche Prüfung</p> <p>Übung: schriftliche und/oder mündliche Studienleistung</p> <p>Seminar: Essay, Referat oder äquivalente Leistung</p>	Klausur	12

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	PGII – Philosophiegeschichte II (Neuzeit und Gegenwart) (V, Ü, S)	keine	2/3. u. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über zentrale Positionen, Fragestellungen und Methoden der Philosophiegeschichte - Kompetenter Umgang mit philosophischen Textquellen und Methoden - Einblicke in spezifische Teilgebiete und Problemstellungen der Philosophiegeschichte - Beherrschung der philosophiehistorischen Fachterminologie. 	<p>Vorlesung: Testat oder mündliche Prüfung</p> <p>Übung: schriftliche und/oder mündliche Studienleistung</p> <p>Seminar: Essay, Referat oder äquivalente Leistung</p>	Klausur	12

Wahlpflichtbereich III

Aus diesem Wahlpflichtbereich können Module zur Polyvalenz (gemäß § 4 Absatz 4) gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Epochen und Disziplinen der Philosophie (V, T)	keine	1/3.	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die verschiedenen Disziplinen der Philosophie und Epochen der Philosophiegeschichte (Vorlesung) - 1-stündiges Tutorium „Wissenschaftliches Schreiben“, das mittels der Analyse wissenschaftlicher und philosophischer Textproben und anhand eigener, in Hausarbeit anzufertigender Essays in die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Schreibens einführt. 	keine	Klausur	6
FW	Ethik (V, T)	keine	1/1. o.-2.	<p>Die Studierenden sollen nach Abschluss des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> - über grundlegende Kenntnisse zu systematischen Problemstellungen der Ethik und Angewandten Ethik verfügen - in der Lage sein, normative Begriffs- und Argumentationsanalysen auf fachwissenschaftlichem Niveau durchzuführen - in der Lage sein, zu aktuellen politischen und sozialen Fragen begründet Stellung zu nehmen und sich selbständig auf entsprechende aktuelle Diskussionsverläufe zu beziehen. 	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Logik und Wissen- schaftstheorie (V, T)	keine	1/1. o. 2.	<p>Die folgenden Kompetenzen werden vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Kenntnisse der Aussagen-, der Prädikaten- und der Modallogik, - die Fähigkeit der Anwendung logischer Methoden auf philosophische Fragen - grundlegende Kenntnisse der Argumentations- theorie und verschiedener Definitions-begriffe. <p>Aus dem Bereich der Wissenschaftstheorie gehören dazu die Frage nach Kriterien zur Abgrenzung der wissenschaftlichen Tätigkeit von anderen kognitiven Aktivitäten und das Problem der Charakterisierung des wissenschaftlichen Fortschritts. Es wird untersucht, was eine ‚kausale Erklärung‘ ist und Einblick gegeben in einen ausgewählten Anwendungsfall der Wissenschaftstheorie.</p>	keine	Klausur	6

Lehramtsfach Sozialwissenschaften

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Bei Hausarbeiten erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch schriftliche Bestätigung der Annahme eines Themas gegenüber dem Prüfungsausschuss, eine Abmeldung ist dann nicht mehr möglich.

2) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Abweichend von § 14 Absatz 7 ist die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen dem Prüfling für das Modul Wirtschaft nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

3) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

1. Wird ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist im Lehramtsfach Sozialwissenschaften nur ein Mal möglich.

2. Abweichend von § 16 Absatz 6 ist bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die Hausarbeit als Prüfung muss wiederholt werden.

4) Zu § 17 (Klausurarbeiten)

In Abweichung von § 17 Absatz 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten im Importmodul ‚Wirtschaft‘ zwischen 60 und 120 Minuten.

5) Zu 20 (Hausarbeiten)

Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung muss im Semester der Veranstaltung erfolgen.

Empfehlung

Für den polyvalenten Bachelor im Lehramtsfach „Sozialwissenschaften“ werden folgende Fremdsprachenkenntnisse empfohlen:

Englischkenntnisse von mindestens drei Schuljahren mit mindestens der Schulnote ‚ausreichend‘ oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten.

Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch).

B. Modulplan für das Lehramtsfach Sozialwissenschaften (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtbereich

Im Modul Politik und Gesellschaft muss von den zwei Übungen „Einführung in die Politische Wissenschaft“ und „Einführung in die Soziologie“ eine Übung gewählt werden.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW/FD	Basismodul Politik und Gesellschaft (Ü, Ü/ Fachdidaktik)	keine	1-2/1. u. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung fachlicher und methodischer Grundkenntnisse - Fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze - Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung - Grundlagen fach- und anforderungsgerechter Leistungsbeurteilung - Reflexion der Situations-, Schülerorientierung bei der Vermittlung von Inhalten und Hinführung zu wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsmustern. 	Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll (Übung) Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll (Übung Fachdidaktik)	Klausur	6
FW	Basismodul Methoden (V, V, Ü)	keine	2/1. u. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Forschungsdesigns und Untersuchungsplanung - Strategien, Formen und Techniken der Datenerhebung (Befragung, Beobachtung, Inhaltsanalyse) - Qualitative und quantitative Methoden der Auswertung und Interpretation empirischer Daten. 	Übung zu V2: Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll	Klausur	12

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Basismodul Gesellschaft und Kommunikation (V, Ü, S)	keine	1-2/3. u. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Handeln und Interaktion in sozialen Rollen und in lebensweltlichen Zusammenhängen, sozialen Kollektiven und sozialen Organisationen (Mikro-Mesoebene) - Strukturen und Prozesse des Handelns in Abhängigkeit und im Kontext von gesellschaftlichen Differenzierungsprozessen, Schichtungsgefügen, institutionellen Ordnungen und normativen Kulturen (Makro-Ebene) - Bedingungen und Formen der gesellschaftlichen Wahrnehmung, Generierung von Wissen und sozialer Kommunikation. 	<p>Übung: Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll</p> <p>Seminar: Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll</p>	Teilprüfung 1: Klausur Teilprüfung 2: Hausarbeit (Gewichtung: 1 : 1)	12
FW	Wirtschaft (Import) (V + Ü, V + Ü)	keine	2/5. u. 6.	Grundzüge der VWL: Einführung in die Mikro-ökonomik: grundsätzliches Verständnis der mikro-ökonomischen Prinzipien; Analyse von Angebot und Nachfrage, von Märkten und grundlegenden wirtschaftspolitischen Entscheidungen. Grundzüge der VWL: Einführung in die Makro-ökonomik: Vertraut machen mit grundlegenden gesamtwirtschaftlichen Sachverhalten; Denkweise der Makroökonomik; Interpretation gesamtwirtschaftlicher Daten und wichtiger stilisierter Fakten der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland und den wichtigsten Industrieländern; Verständnis für die Grundprobleme der makroökonomischen Wirtschaftspolitik.	keine	Teilprüfung 1: Klausur Teilprüfung 2: Klausur (Gewichtung: 1 : 1)	12

Für die Klausuren des Moduls „Wirtschaft“ gilt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit	Mind. 48 LP im Lehramtsfach Sozial- wissenschaft	1/6.	<ul style="list-style-type: none">- Selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums- Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung.	keine	Bachelorarbeit	12

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

Im Wahlpflichtbereich sind 24 LP zu erwerben. Von den drei Modulen Regierungslehre, Internationale Beziehungen sowie Theorie und Ideengeschichte sind zwei Module zu wählen.

Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß § 4 Absatz 4) muss zusätzlich ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 6 LP gewählt werden. Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 LP gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Basismodul Regierungslehre (V, Ü, S)	keine	1-2/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Zustandekommen politischer Entscheidungen/ institutioneller Kontext/Einflussnahme/ Durchsetzung/Folgen für die Mitglieder der Gesellschaft - Organe und Organisationsprinzipien des staatlichen Entscheidungssystems und die vorgelagerten Institutionen und Akteure der politischen Willens- und Entscheidungsbildung. 	Übung: Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll Seminar: Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll	Teilprüfung 1: Klausur Teilprüfung 2: Hausarbeit (Gewichtung: 1 : 1)	12
FW	Basismodul Internationale Beziehungen (V, Ü, S)	keine	1-2/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Geschichte, Theorie und Wirklichkeit des Internationalen Systems - Außenpolitik einzelner Staaten - Gesellschaftliche Bedingungen, die mit der Außenpolitik der Staaten in Wechselwirkung stehen. 	Übung: Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll Seminar: Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll	Teilprüfung 1: Klausur Teilprüfung 2: Hausarbeit (Gewichtung: 1 : 1)	12
FW	Basismodul Theorie und Ideengeschichte (V, Ü, S)	keine	1-2/3.-6.	<ul style="list-style-type: none"> - Ideengeschichte, Denktraditionen und Klassiker des politikwissenschaftlichen und soziologischen Denkens, einschließlich politischer Philosophie - Grundlegende Theorien politischen und sozialen Handelns bzw. politischer und sozialer Systeme - Grundlagen und Grundannahmen spezieller Theorien und bereichsspezifischer theoretischer Konzepte zu unterschiedlichen Politikfeldern und soziologischen Gegenstandsbereichen. 	Übung: Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll Seminar: Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll	Teilprüfung 1: Klausur Teilprüfung 2: Hausarbeit (Gewichtung: 1 : 1)	12

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Deutsche und Europäische Politik (V, Ü)	keine	1/3.	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse der historischen Grundlagen der deutschen und europäischen Politik - Behandlung der Ausgangsbedingungen und des Prozesses der supranationalen Integration in Europa - Untersuchung konkreter Politikfelder, die mit der Entwicklung, der Struktur und Dynamik der Staatstätigkeit und der Problemlösungsfähigkeit zusammenhängen. 	Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll (Übung)	Klausur	6
FW	Praxismodul Techniken der Präsentation (S, S)	keine	1-2/3.-4.	<ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit Kommunikations- und Präsentationstechniken - Erlernen von Recherchetechniken und wissenschaftlichen Arbeitstechniken im Umgang mit fachspezifischer Literatur oder Datenquellen - Umgang mit DV-Programmen im Bereich der Recherche, Aufbereitung, Darstellung, Auswertung und Präsentation. 	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Seminar 1: ein gehaltenes Referat oder bestandene Übungsaufgaben oder Abgabe eines Protokolls - Seminar 2: ein gehaltenes Referat oder bestandene Übungsaufgaben oder Abgabe eines Protokolls 	keine Prüfung	6

II. Lehramt an Berufskollegs (Bachelor)

Lehramtsfachkombination Agrarwissenschaft

Große berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft

Kleine berufliche Fachrichtungen:

- Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)
- Tierwissenschaften (Tierhaltung)
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache

Für das Lehramtsfach Agrarwissenschaft ist eine einschlägige Fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen mit dem Ziel, die künftigen Lehrer an Berufskollegs mit den Lernorten und der Arbeitswelt der Schüler vertraut zu machen, auf die der Unterricht des Berufskollegs vorbereiten soll. Bei einer Vollzeittätigkeit soll ein Teilstück die Dauer von einem Monat nicht unterschreiten. Der überwiegende Teil der Fachpraktischen Tätigkeit (acht Monate) soll vor Abschluss des Masterstudiums abgeleistet werden. Zuständig für die abschließende Feststellung der ordnungsgemäß absolvierten Fachpraktischen Tätigkeit ist das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen oder eine andere von dem für Schulen zuständigen Ministerium bestimmte Stelle.

2) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bzw. elektronisch rechtzeitig gemäß § 9 Absatz 8 vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

3) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

Jede Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Ein endgültig nicht bestandenenes Pflichtmodul kann nicht ersetzt werden.

4) Zu § 17 (Klausurarbeiten)

Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

5) Zu § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit)

Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 25 und soll höchstens 50 DIN-A-4-Seiten umfassen.

B. Modulplan für die Lehramtsfachkombination Agrarwissenschaft (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, E = Exkursion, P = Praktikum,

PS = Projektseminar, VÜ = Vorlesung mit Übung

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtbereich: Große berufliche Fachrichtung (die mit ** gekennzeichneten Module werden entweder als Pflichtmodule in der Großen beruflichen Fachrichtung oder als Pflichtmodule in der Kleinen beruflichen Fachrichtung des gewählten Schwerpunkts angerechnet)

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Biologie der Nutzpflanzen und Nutztiere B-AE-102 V 1, prÜ*, V 2	keine	1/1.	Botanik: Aneignung der grundsätzlichen äußeren und inneren Merkmale der Nutzpflanzen sowie deren wichtigster Stoffwechselleistungen im Hinblick auf Anbau und Nutzung: morphologisch-anatomische Strukturen (beschreibender Ansatz); physiologische Leistungen (funktionaler Ansatz). Zoologie: Erkennen und Beurteilen: Nutzung der Tiere durch den Menschen: Produkte aus Ökosystemen für die Ernährung, zur Herstellung pharmazeutischer Produkte, für Bauwerke; Tiere als Nahrungskonkurrenten des Menschen, Methoden der Schädlingsbekämpfung; Tiere als Krankheitserreger und -überträger. Tiere, die für den Naturschutz relevant sind. Erkennen der evolutionären Zusammenhänge zwischen ausgewählten Tierstämmen. Erkennen von Auswirkungen und Einordnung in Wertesysteme: Embryogenese und Bedeutung der Stammzellen in Wissenschaft und Biotechnik. Erkennen wesentlicher Gehirnfunktionen und Umsetzen in effizientes Lernen.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Anatomie und Physiologie der Tiere B-AE-103 V, prÜ	keine	1/1.	Erarbeiten der Grundlagen der mikroskopischen und makroskopischen Anatomie des Säugetierorganismus, incl. der des Menschen. Kenntnis und Verständnis der Funktion und Regulation der einzelnen Organsysteme und ihres Zusammenwirkens.	keine	Klausur	6
FW	Stoffdynamik in Agroöko- systemen und Nahrungs- ketten B-AE-104 V	keine	1/1.	Die Studierenden verfügen über Grundlagenwissen über die Stoff- und Energieumsetzungen in natürlichen und anthropogenen Systemen und die zu Grunde liegenden (bio-)chemischen Prozesse biologischer Wirkung von Elementen und Stoffen.	Abgabe der Hausarbeiten	Klausur	6
FW	Nutzpflanzen, Nutztiere und ihre ökonomische Bedeutung B-A-101 V 1a, V 1b, V 2, V 3	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sollen die Studierenden die zentrale Bedeutung von Pflanzen und Tieren in Landwirtschaft, Ernährung und der damit verbundenen Wirtschaft kennen: die herausragende Bedeutung der Pflanzen als Primärproduzenten bei der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln, von Nicht-Lebensmitteln und zur Energiegewinnung, Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln und als Arbeitskraft. An einigen wichtigen Nutzpflanzen sollen zudem die wichtigsten Anbauverfahren kurz vorgestellt werden. Die Studierenden sollen anhand ausgewählter Beispiele die ökonomische Bedeutung der Nutzung von Pflanze und Tier auf unterschiedlichen Skalen (lokal, regional, global) an historischen Beispielen, vor allem aber an aktuellen Themen verstehen und darstellen können. Gesamtziel des Moduls ist die Heranführung der Studienanfänger an die Landwirtschaft, die Befähigung zur bewussten Wahrnehmung der genutzten Organismen und zur kritischen Betrachtung der ökonomischen Bedingungen ihrer Nutzung.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Angewandte Mathematik und Statistik B-AE-101 V, Ü	keine	1/1. o. 3.	Nach erfolgreichem Abschluss verfügen die Studierenden über Kenntnisse der Differential- und Integralrechnung, welche zur Anwendung statistischer Methoden und Verfahren notwendig sind. Für die gleichen Zwecke werden der Matrizenkalkül und das Lösen von linearen Gleichungssystemen eingeführt. Grundlegende Kenntnisse im Umgang mit Daten (explorative Datenanalyse) und beschreibende Statistik werden vermittelt.	keine	Klausur	6
FW	Physik für Ernährungswissenschaftler, Lebensmitteltechnologien und Agrarwissenschaftler B-AE-201 V, Ü	keine	1/2.	Grundlagen der Physik.	erfolgreiches Absolvieren der Übungen	Klausur	6
FW	Grundlagen der Ökonomie B-AE-203 V, Ü	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der Studierende über Grundlagenwissen einzelwirtschaftlicher Entscheidungen der Wirtschaftssubjekte und ihre gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Studierenden haben durch diese Veranstaltung sowohl Grundkenntnisse zur betriebswirtschaftlichen Analyse und Entscheidungsfindung erworben als auch die volkswirtschaftlichen Grundlagen zur Erklärung des Verhaltens der Wirtschaftseinheiten und ihres Zusammenwirkens auf makroökonomischer Ebene kennengelernt.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Grundlagen der Ökologie und des Ressourcen- schutzes B-A-201 2 V	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden globale Phänomene (z.B. Erdbeben, Klimawandel) erklären, die Auswirkungen von Störungen (z.B. in Stoffkreisläufen, in der Produktionsökologie) erkennen, komplexe Zusammenhänge zwischen landwirtschaftlicher Produktion und Natur- und Ressourcenschutz analysieren und integrative Naturschutzstrategien (Nutzung und Schutz) beurteilen.	keine	Klausur	6
FW	Nachhaltige gärtnerische und agrarische Landnutzung B-A-202 V, Ü, E	keine	1/2.	Vermittlung von Kenntnissen über ökologische Zusammenhänge und den Ressourcenschutz bei ausgewählten Kulturen und Anbausystemen im Ökologischen Land- und Gartenbau.	keine	Klausur	6
FW	Allgemeine Boden- und Standortkunde B-A-203 V, V, prÜ*	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennt der Studierende die vielfältigen Funktionen des Bodens in terrestrischen Ökosystemen und hat ein grundlegendes Verständnis für den Aufbau und die Genese von Böden und damit ihrer Nutzungspotenziale. Er beherrscht die Ansprache von Böden und ihren Eigenschaften im Gelände und ist in der Ableitung einer ersten ökologischen Standortbewertung aus der Profilaufnahme trainiert.	keine	Klausur	6
FW	WiSo I: Politik und Märkte der Ernährungs- wirtschaft** B-AE-301 V, Ü	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls hat der Studierende einen Überblick zu den Grundlagen der Marktlehre und der Politikanalyse in der Agrar- und Ernährungswirtschaft und die Fähigkeit zur Durchführung einfacher Markt- und Politikanalysen.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Grundlagen der Pflanzen- produktion I** B-A-301 V, Ü	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls beherrscht der Studierende im grundlegenden Sinne die Steuerung von Nutzpflanzenbeständen durch Züchtung, Nährstoffaufnahme und Pflanzenschutz.	keine	Klausur	6
FW	Einführung in die Nutztierwis- senschaften I, Nutztier- biologie und Tier- ernährung** B-A-302 V	keine	1/3.	Verständnis quantitativer Aspekte des Energie- und Nährstoffumsatzes im Tierkörper. Kenntnis der Eigenschaften und Bewertungen von Futtermitteln und Fähigkeit, Rationen unter dem Gesichtspunkt der Bedarfsdeckung, Kostenminimierung und Ressourcenschonung zusammenzustellen. Allgemeine und detaillierte Kenntnisse der Nährstoffverdauung und -absorption bei relevanten Nutztierarten; grundlegende Aussagen über Mechanismen und Zusammenhänge komplexer physiologischer Prozesse und deren Beeinflussung können getroffen werden.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen der Agrartechnik B-A-303 V, Ü	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der Studierende über Grundkenntnisse über Aufbau und Funktionen von Landmaschinen, der Verfahrenstechnik und kennt grundlegende Verfahren der Rinderhaltung in landw. Betrieben.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen pflanzlicher Agrarbiotechnologie B-A-304 V, Ü	keine	1/3.	Erwerb des grundlegenden Wissens in der pflanzlichen Agrarbiotechnologie.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	WiSo II: Betriebs- planung und Rechnungs- wesen** B-AE-401 VÜ, VÜ	keine	1/4.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden einen systematischen und kommunizierbaren Planungs- und Entscheidungsprozess durchführen. Sie können dabei Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsregeln zur Entscheidungsunterstützung anwenden. Die Studierenden verfügen über Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens einschließlich Kontensystem, Bilanz und Jahresabschluss.	keine	Klausur	6
FW	Einführung in Nutztierwissen- schaft II** B-A-401 V, prÜ*	keine	1/4.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls hat der Studierende einen Überblick über die Primärerzeugung tierischer Produkte sowie deren Bewertung hinsichtlich Produkt- und Produktionsqualität.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen der Pflanzen- produktion II** B-A-402 V, prÜ*	keine	1/4.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Grundkenntnisse hinsichtlich Anbau, Eigenschaften und Kontrolle von Nutzpflanzenbeständen hinsichtlich ackerbaulichem Management. Sie haben Grundkenntnisse über die Stoffaufnahme von Nutzpflanzenbeständen, Anlage von Düngungsversuchen erlangt und können Nährstoffmangel und -überschuss erkennen. Die Studierenden können Aussagen über Pathogene und Schädlinge in Nutzpflanzenbeständen, bestimmende Größen für deren Entwicklung und Ausbreitung treffen und erkennen deren Schadbilder.	keine	Klausur	6

** Wird entweder als Pflichtmodul in der Großen beruflichen Fachrichtung oder als Pflichtmodul in der Kleinen beruflichen Fachrichtung des gewählten Schwerpunkts angerechnet.

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich:

Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß § 4 Absatz 4) müssen fünf Module der Kleinen beruflichen Fachrichtungen aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 LP sowie das Modul Fachdidaktik gewählt werden. Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module der Kleinen beruflichen Fachrichtungen aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 48 LP gewählt werden.

Kleine berufliche Fachrichtung: Bereich Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Anbau, Ertrags- bildung und Ertragsfaktoren landwirtschaft- licher und gärtnerischer Kulturpflanzen B-A-P-01 V, prÜ*	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennt der Studierende die Ertragsfaktoren annueller und perennierender Kulturpflanzen und der sie steuernden (Umwelt-)faktoren sowie deren Beeinflussung durch pflanzenbauliches Management einschließlich der relevanten Stoffwechselprozesse. Er kann die endogene Verteilung und intermediäre Speicherung der für das Pflanzenwachstum und die Ertragsbildung wichtigsten Stoffklassen bestimmen und ist in der Lage, dies in die Ermittlung von Steuerungsmaßnahmen einfließen zu lassen.	keine	Klausur	6
FW	Phytomedizin B-A-P-03 V, P*	keine	1/6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse in der Phytomedizin. Sie sind in die grundlegenden Methoden des Faches eingearbeitet.	Praktikums- aufzeichnungen	Klausur	6
FW	Standortkund- liche Boden- bewertung und Düngungs- empfehlung B-A-P-04 V, S, prÜ*	keine	1/6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kann der Studierende eine standortkundliche Bodenbewertung nach den Methoden der Bodenkunde vornehmen. Er hat gelernt, bodenkundliche Messdaten zu interpretieren. Aus einer Nährstoffbilanzierung im landw. Betrieb leitet der Studierende selbstständig eine Düngebedarfsempfehlung ab.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Pflanzen- züchtung B-A-P-02 V, Ü, S	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennt der Studierende die züchtungsrelevanten rechtlichen Rahmenbedingungen. Er hat Grundkenntnisse in der Befruchtungsbioogie, der Populationsgenetik und der quantitativen Genetik erworben und kann diese bei dem Einsatz von molekularen Markern in der Pflanzenzüchtung anwenden.	keine	Klausur	6
FW	Ackerbau- management und Technologie in der Pflanzen- produktion B-A-P-05 V, Ü	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennt der Studierende die Objekte und Prozesse im "System Ackerbau - Klima / Pflanze / Boden" sowie die technischen Verfahren in der landw. Pflanzenproduktion. Die Studierenden verfügen über das Grundverständnis für die Zusammenhänge und das Verhalten des "Systems Ackerbau" im Hinblick auf die verschiedenen Zielrichtungen „Landwirtschaftliche Produktion, Wasser-/ Boden-/ Natur-/ Umweltschutz und über Fertigkeiten in der acker- und pflanzenbaulichen sowie verfahrenstechnischen Betriebsplanung. Sie sind in der Lage, acker- und pflanzenbauliche Anbauverfahren von Kulturpflanzen sowie Arbeitsabläufe und den Einsatz von Landmaschinen zu steuern.	Vortrag	Klausur	6
FW	Anbau und Physiologie der Sonderkulturen B-A-P 06 V, prÜ*, S	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der Studierende über Grundkenntnisse über wirtschaftliche Bedeutung, Produktionsumfang, Vermarktung und Betriebsstrukturen im Gartenbau und über Kenntnisse über ökonomische, morphologische, physiologische und produktionstechnische Besonderheiten der wichtigsten Arten. Er kennt die wichtigsten Methoden im Anbau von Sonderkulturen und kann diese anwenden, sowie Anbausysteme und Kulturmaßnahmen analysieren und bewerten (V). Er/Sie ist in der Lage, Wuchs- und Ertragsdaten im Rahmen eines Gewächshausversuches selbständig zu erfassen und auszuwerten (prÜ).	Referat	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Boden- und Gewässer- schutz B-A-P-07 V, Ü, S, V	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ist der Studierende in der Lage, - die Bedeutung bodenbürtiger Stoffausträge für die Beschaffenheit und Funktion benachbarter aquatischer Systeme zu erkennen, - Gefährdungen der Bodenfruchtbarkeit und Bodenfunktion als Pflanzenstandort durch Erosion und Bodenverdichtung zu bewerten und - Maßnahmen eines integrierten Boden- und Gewässerschutzes abzuleiten.	keine	Klausur (2/3) Referat (1/3)	6
FW	Biotope und Zeiger- organismen B-A-P-08 prÜ*, prÜ*, prÜ*	keine	1/6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kann der Studierende charakteristische Biotope der Kulturlandschaft erkennen und anhand ihrer Zeigerorganismen auf die Standortbedingungen schließen. In Verbindung mit der Kenntnis von Bodentypen und Bodeneigenschaften sind damit zugleich Grundlagen für die Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen, Natur- und Ressourcenschutz, Störfaktoren etc. vorhanden.	keine	Klausur	6
FW	Pflanzenzüchtung: Basiswissen Zuchtmethoden landwirtschaftlicher Kulturarten B-A-P-09 V, prÜ, E	keine	1/6.	Kenntnisse über die möglichen Züchtungsmethoden und deren Abhängigkeit von biologischen, quantitativ-genetischen und technischen Voraussetzungen.	keine	Klausur	6
FW	Aktuelle Entwicklungen in den Nutzpflanzenwissenschaften B-A-P-10 S	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kann der Studierende sich schnell und effektiv in eine aktuelle Forschungsthematik der Nutzpflanzenwissenschaften einarbeiten, aktuelle Forschungsergebnisse und -entwicklungen diskutieren und zielgruppengerecht präsentieren.	keine	Präsentation	6

Kleine berufliche Fachrichtung: Bereich Tierwissenschaften (Tierhaltung)

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Tierzucht - Haustiergenetik B-A-T-01 V, Ü	keine	1/6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein grundlegendes Wissen in den statistisch-genetischen Methoden der Tierzucht.	keine	Klausur	6
FW	Qualität tierischer Produkte B-A-T-02 V, prÜ, P, E	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls hat der Studierende vertiefte Kenntnisse im Bereich der Milchproduktion, in der Milchverarbeitung und der Geflügelproduktion. Er kann zu Fragen der Fleischerzeugung, Schlachtkörperbeurteilung der Nutztierassen Rind, Kalb, Schaf und Schwein sowie zur Erfassung von Fleischqualitätsmerkmalen Auskunft geben. In dem Bereich der Eier- und Geflügelproduktion weiß der Studierende Methoden zur Bewertung der Eiqualität und Schlachtkörperbeschaffenheit anzuwenden.	keine	Klausur	6
FW	Tiergesundheit und Verfahrens- technik B-A-T-03 V, prÜ*	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der Studierende über grundlegende Kenntnisse zur Pathogenese und Prophylaxe der wichtigsten Erkrankungen von landwirtschaftlichen Nutztieren sowie zur Prävention und Bekämpfung von Erkrankungen mittels Einzel- und überbetrieblichen Gesundheitsmanagements. Über Verfahrenstechnik in den Produktionsrichtungen Rind (Milch- und Fleischerzeugung), Schwein (Ferkelerzeugung und Mast), Geflügel (Eier- und Fleischerzeugung) hat der Studierende umfangreiches Verständnis erlangt.	keine	Klausur	6
FW	Futtermittel- kunde und Rations- gestaltung B-A-T-04 V, Ü, S	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der Studierende über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Eigenschaften von Futtermitteln. Er kann wichtige Labormethoden zur Futterbewertung und Verfahren der Rationsgestaltung unter dem Gesichtspunkt der Bedarfsdeckung und Kostenminimierung bewerten und durchführen und ist im Umgang mit modernen Fütterungsprogrammen geübt.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Precision Livestock Farming B-A-T-05 V, Ü, E	keine	1/6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der Studierende über Grundkenntnisse der Informationsgewinnung, -verarbeitung und -weitergabe im Kontext der Erzeugung von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft. Er versteht das Management, die Dokumentation und Rückverfolgbarkeit in den Erzeugungsketten vom Stall bis zur Verarbeitung.	keine	Klausur	6
FW	Leistungs- und Ernährungs- physiologie B-A-T-06 V, Ü	keine	1/6.	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der hormonellen Regulation der wichtigsten Nutztierleistungen; - Einordnung und Bewertung von Stoffwechselleistungen im Hinblick auf die Tiergesundheit; - Kenntnis der Strategien zur Vermeidung von Imbalancen und Belastungen. - Quantifizierung von Verdauungs- und Stoffwechselfvorgängen als Grundlage für Bedarfsermittlung und Versorgungsempfehlungen für Energie und Nährstoffe. 	keine	Klausur	6
FW	Tierzucht – Angewandte Tierzucht B-A-T-07 V, prÜ	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ein spezielles Verständnis über die Arbeitsweisen, Methoden und Verfahren der Rinder-, Schweine-, Pferde- und Schafzucht entwickelt.	keine	Klausur	6
FW	Ethologie und Umweltwirkung B-A-T-08 V, Ü	keine	1/6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennt der Studierende die Anforderungen von Nutztieren an Haltungssysteme und an das Management. Er kennt die Umweltwirkungen unterschiedlicher Tierhaltungssysteme, kann diese bewerten und hat praktische Erfahrungen in der Verhaltensbeobachtung der Nutztiere und in der zu erwartenden Umweltwirkung des Haltungssystems gesammelt.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Aktuelle Entwicklungen in den Nutztierwissen- schaften B-A-T-09 S	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kann der Studierende sich schnell und effektiv in die aktuelle Forschungsthematik der Nutztierwissenschaften einarbeiten, aktuelle Forschungsergebnisse und -entwicklungen diskutieren und zielgruppengerecht präsentieren.	keine	Präsentation	6

Kleine berufliche Fachrichtung: Bereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Agrar- und Lebensmittel- märkte – Markt- bedingungen und Marketing B-AE-Ö-01 V, S	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse zu den Agrar- und Lebensmittelmärkten sowie zum Marketing der Produkte. Basierend auf den Lerninhalten sollen die Studierenden in der Lage sein, die theoretischen Grundlagen der Ökonomie zur Analyse der Agrar- und Lebensmittelmärkte anzuwenden und somit die Phänomene auf den Märkten einzuordnen und zu verstehen.	Haus-/Seminar- arbeiten und Vortrag	Klausur	6
FW	Wissenschaft- liches Arbeiten in der Agrar- und Ernährungs- ökonomie B-AE-02 V, PS	keine	1/6.	Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen zum Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten in der Agrar- und Ernährungsökonomik; die Studierenden sind im Anschluss an diese Veranstaltung in der Lage, ein Thema aus der Agrar- und Ernährungsökonomik wissenschaftlich aufzuarbeiten und unter Beachtung aller Regeln des wissenschaftlichen Schreibens stringent darzustellen. Zudem sind sie mit Präsentationstechniken vertraut und haben diese angewandt.	keine	Hausarbeit und Präsentation (Gewichtung: 2/3 : 1/3)	6
FW	Einführung in die Methoden der empirischen Forschung B-AE-Ö-02 V, V, Ü	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die Charakteristika und Anwendungsbereiche ausgewählter Methoden der empirischen Forschung und sind zur kritischen Analyse der mit ihnen erzielten Ergebnisse befähigt. Die Studierenden können einzelne Arbeitsschritte dieser Methoden selber durchführen.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Angewandte Mikroökonomie B-AE-Ö-03 V, V	keine	1/5.	Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung eines systematischen Überblicks zu den Kernelementen der neoklassischen Mikroökonomie und der Institutionenökonomie. Darüber hinaus sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss in der Lage, die Beziehung zwischen mikroökonomischer Theorie und der Analyse realer wirtschaftlicher Phänomene zu verstehen, mathematische Optimierungstechniken auf ökonomische Probleme anzuwenden und Tabellenkalkulationsprogramme zur Lösung quantitativer ökonomischer Probleme und ihrer Darstellung zu nutzen.	keine	Klausur	6
FW	Unternehmens- planung und Organisation B-AE-Ö-04 VÜ, VÜ	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden Produktions-, Investitions- und Finanzierungspläne erarbeiten, diesbezügliche Entscheidungen vorbereiten, Unternehmensorganisationen analysieren und gestalten und strategische Entwicklungspläne erarbeiten.	keine	Klausur	6
FW	Verbraucher und Ernährungs- politik B-AE-Ö-06 V, S	keine	1/6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die wirtschaftspolitische Begründung für verbraucherpolitische Eingriffe. Sie verfügen über theoretische Grundlagen und empirische Kenntnisse zu den Institutionen, Zielen und Instrumenten der Verbraucherpolitik und sind in der Lage, verbraucherpolitische Eingriffe einzuordnen und zu bewerten.	Haus-/Seminar- arbeiten und Vortrag	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Einführung in die Welt- ernährungs- wirtschaft B-AE-Ö-07 V	keine	1/6.	Fähigkeit der qualitativen Analyse der Entwicklungen der Welternährungswirtschaft.	Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Agrar- und Umweltpolitik B-AE-Ö-08 V, Ü, V, Ü	keine	1/6.	Die Studierenden sollen in der Lage sein, neoklassische Wohlfahrtstheorie und neue politische Ökonomie zu nutzen, um umwelt- und agrarpolitische Maßnahmen zu bewerten. Dabei lernen sie zusätzlich den Reformprozess der EU-Agrarpolitik, sowie agrarbezogene Aspekte der aktuellen Umweltpolitik in Deutschland und der EU kennen.	Referat	Klausur	6
FW	Unternehmens- gründungen in der Agrar- und Ernährungs- wirtschaft B-AE-Ö-09 V, V, V, PS	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, selbständig einen Businessplan zu erstellen sowie das Unternehmenskonzept in einer kompetitiven Situation überzeugend zu präsentieren. Dabei sind sie sich IP- rechtlicher sowie regulatorischer Besonderheiten des Agribusiness bewusst und berücksichtigen diese bei der Gestaltung des Business Plans.	keine	Referat	6
FW	Kooperationen, Unternehmens- rechtsformen und betriebliche Steuerlehre B-AE-Ö-10 V, V	keine	1/5.	Die Studierenden erwerben Kenntnisse zur allgemeinen Steuerlehre und zur deutschen Steuersystematik bei der Besteuerung unterschiedlicher Unternehmensrechts- formen. Die Optionen zur Zusammenarbeit und Kooperation von Unternehmen werden anhand von Fallbeispielen und Fallstudien erarbeitet.	keine	Klausur	6

Wahlpflichtmodul Fachdidaktik

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Grundlagen der Fachdidaktik in den Agrar- und Ernährungswissenschaften MO-AE-FD S, prÜ*	Orientierungspraktikum	2/3.-6.	Besonderheiten des Berufsfeldes (Heterogenität des Bildungsangebotes, Heterogenität der Lernenden, Duales System). Handlungsorientierung als methodisches und didaktisches Leitprinzip zur Umsetzung des Lernfeldkonzeptes an beruflichen Schulen. Gesellschaftliche Relevanz der Berufspädagogik und des Berufsfeldes der Fächer Agrar- und Ernährungswissenschaft (Nachhaltigkeit und Globalisierung) und Implementierung in den Lernfeldunterricht. Einübung und Diskussion der erlernten Inhalte in der Gruppe.	Präsentation im Seminar	Klausur	6

Bachelorarbeit

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit	Mindestens 90 LP in der Lehramtsfachkombination Agrarwissenschaft	1/5.o. 6.	Bearbeitung einer komplexen Aufgabe in begrenztem Zeitraum. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt mindestens zwei Monate bis maximal fünf Monate.	keine	Bachelorarbeit	12

Lehramtsfachkombination Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

Große berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

Kleine berufliche Fachrichtungen:

- Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)
- Markt und Konsum.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache)

Für das Lehramtsfach Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft ist eine einschlägige Fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen mit dem Ziel, die künftigen Lehrer an Berufskollegs mit den Lernorten und der Arbeitswelt der Schüler vertraut zu machen, auf die der Unterricht des Berufskollegs vorbereiten soll. Bei einer Vollzeittätigkeit soll ein Teilstück die Dauer von einem Monat nicht unterschreiten. Der überwiegende Teil der Fachpraktischen Tätigkeit (acht Monate) soll vor Abschluss des Masterstudiums abgeleistet werden. Zuständig für die abschließende Feststellung der ordnungsgemäß absolvierten Fachpraktischen Tätigkeit ist das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen oder eine andere von dem für Schulen zuständigen Ministerium bestimmte Stelle.

2) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bzw. elektronisch rechtzeitig gemäß § 9 Absatz 8 vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

3) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

Jede Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Ein endgültig nicht bestandenes Pflichtmodul kann nicht ersetzt werden.

4) Zu § 17 (Klausurarbeiten)

Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

5) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, Seminarvorträge, Protokolle und Portfolios) – Semesterbegleitenden Aufgaben (Assignments)

Im Rahmen von semesterbegleitenden Aufgaben (Assignments) soll der Prüfling eigenständig Aufgabenstellungen zu den jeweiligen Lernabschnitten in angemessener Zeit schriftlich lösen. Sie dienen sowohl zur Festigung und Sicherung des in der Lehrveranstaltung Erarbeiteten als auch zur Prüfung der zu erreichenden Lernziele. Die Anzahl und die Bearbeitungszeit sind von den Prüfern festzulegen und gemäß § 9 Absatz 8 bekanntzugeben. Semesterbegleitende Aufgaben müssen im laufenden Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, zu den jeweiligen vom Prüfer genannten Terminen abgegeben werden. Für semesterbegleitende Aufgaben gilt § 14 Absatz 7 entsprechend.

6) Zu § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit)

Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 25 und soll höchstens 50 DIN-A-4-Seiten umfassen.

B. Modulplan für die Lehramtsfachkombination Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, P = Praktikum,

PS = Projektseminar, VÜ = Vorlesung mit Übung

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtbereich: Große berufliche Fachrichtung (die mit ** gekennzeichneten Module werden entweder als Pflichtmodule in der Großen beruflichen Fachrichtung oder als Pflichtmodule in der Kleinen beruflichen Fachrichtung des gewählten Schwerpunkts angerechnet)

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Angewandte Mathematik und Statistik B-AE-101 V, Ü	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss verfügen die Studierenden über Kenntnisse der Differential- und Integralrechnung, welche zur Anwendung statistischer Methoden und Verfahren notwendig sind. Für die gleichen Zwecke werden der Matrizenkalkül und das Lösen von linearen Gleichungssystemen eingeführt. Grundlegende Kenntnisse im Umgang mit Daten (explorative Datenanalyse) und beschreibende Statistik werden vermittelt.	keine	Klausur	6
FW	Biologie der Nutzpflanzen und Nutztiere B-AE-102 V 1, prÜ*, V 2	keine	1/1.	Botanik: Aneignung der grundsätzlichen äußeren und inneren Merkmale der Nutzpflanzen sowie deren wichtigster Stoffwechselleistungen im Hinblick auf Anbau und Nutzung; morphologisch-anatomische Strukturen (beschreibender Ansatz); physiologische Leistungen (funktionaler Ansatz). Zoologie: Erkennen und Beurteilen; Nutzung der Tiere durch den Menschen; Produkte aus Ökosystemen für die Ernährung, zur Herstellung pharmazeutischer Produkte, für Bauwerke; Tiere als Nahrungskonkurrenten des Menschen, Methoden der Schädlingsbekämpfung; Tiere als Krankheitserreger und -überträger. Tiere, die für den Naturschutz relevant sind. Erkennen der evolutionären Zusammenhänge zwischen ausgewählten Tierstämmen. Erkennen von Auswirkungen und Einordnung in Wertesysteme: Embryogenese und Bedeutung der Stammzellen in Wissenschaft und Biotechnik. Erkennen wesentlicher Gehirnfunktionen und Umsetzen in effizientes Lernen.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Anatomie und Physiologie der Tiere B-AE-103 V, prÜ	keine	1/1.	Erarbeiten der Grundlagen der mikroskopischen und makroskopischen Anatomie des Säugetierorganismus, incl. der des Menschen. Kenntnis und Verständnis der Funktion und Regulation der einzelnen Organsysteme und ihres Zusammenwirkens.	keine	Klausur	6
FW	Stoffdynamik in Agroöko- systemen und Nahrungs- ketten B-AE-104 V	keine	1/1.	Die Studierenden verfügen über Grundlagenwissen über die Stoff- und Energieumsetzungen in natürlichen und anthropogenen Systemen und die zu Grunde liegenden (bio-)chemischen Prozesse biologischer Wirkung von Elementen und Stoffen.	Abgabe der Hausarbeiten	Klausur	6
FW	Grundnah- rungsmittel B-E-101 V	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der Studierende über ein grundlegendes Verständnis der Produktionsgrundlagen und Qualitätskriterien (incl. Nachweisverfahren) sowie der qualitätsdeterminierenden inneren und äußeren Faktoren bei pflanzlichen und tierischen Grundnahrungsmitteln.	keine	Klausur	6
FW	Physik für Ernäh- rungswissen- schaftler, Lebensmittel- technologien und Agrarwissen- schaftler B-AE-201 V, Ü	keine	1/2.	Grundlagen der Physik.	erfolgreiches Absolvieren der Übungen	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Grundlagen der Biometrie in Agrarwissen- schaften bzw. Ernährungs- und Lebensmittel- wissenschaften B-AE-202 V, Ü	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden Kenntnisse über grundlegende Verfahren der schließenden Statistik und deren praktische Anwendung erworben.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen der Ökonomie B-AE-203 V, Ü	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der Studierende über Grundlagenwissen einzelwirtschaftlicher Entscheidungen der Wirtschaftssubjekte und ihre gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Studierenden haben durch diese Veranstaltung sowohl Grundkenntnisse zur betriebswirtschaftlichen Analyse und Entscheidungsfindung erworben als auch die volkswirtschaftlichen Grundlagen zur Erklärung des Verhaltens der Wirtschaftseinheiten und ihres Zusammenwirkens auf makroökonomischer Ebene kennengelernt.	keine	Klausur	6
FW	Allgemeine Ernährungs- lehre B-E-201 V, Ü	keine	1/2.	Erwerb von Grundlagen zum Energieumsatz, zur Verdauung und Absorption, zum Stoffwechsel und zur Funktion von Makro- und Mikronährstoffen; Grundkenntnisse zum Nährstoffbedarf und zum Ernährungszustand.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Grundlagen der Biochemie u. Molekular- biologie B-E-203 V, Ü	keine	1/2.	Erwerb von Grundkenntnissen ernährungsphysiologisch relevanter biochemischer und molekularbiologischer Vorgänge.	keine	Klausur	6
FW	WiSo I **: Politik und Märkte der Ernährungs- wirtschaft B-AE-301 V, Ü	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls hat der Studierende einen Überblick zu den Grundlagen der Marktlehre und der Politikanalyse in der Agrar- und Ernährungswirtschaft und die Fähigkeit zur Durchführung einfacher Markt- und Politikanalysen.	keine	Klausur	6
FW	Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene B-E-301 V, S	keine	1/3.	Grundlegende Kenntnisse über Eigenschaften und Leistungen verschiedener Mikroorganismengruppen; Kenntnisse über Prinzipien, Organisation und rechtliche Regelungen der Betriebshygiene und Qualitätssicherung; Eigenständige Erarbeitung und Bewertung zu ausgewählten aktuellen Fragestellungen aus den Bereichen Mikrobiologie und Hygiene.	Präsentation	Klausur	6
FW	Produkt- bezogene Lebensmittel- technologie** B-E-302 V, Ü	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden umfassende Kenntnisse zur Produktion von Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft sowie von Getränken, Süßwaren und Zusatzstoffen.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Grundlagen der Haushalts- und Verfahrenstechnik B-E-303 V, Ü	keine	1/3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verstehen die Studierenden die wesentlichen mechanischen und thermischen Verfahrens- und Prozesstechniken und können die physikalisch-technischen Grundlagen auf konkrete Anwendungen in der Haushalts- und Verfahrenstechnik übertragen.	keine	Klausur (8/10) und semester- begleitende Aufgaben (2/10)	6
FW	WiSo II**: Betriebs- planung und Rechnungs- wesen B-AE-401 VÜ, VÜ	keine	1/4.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden einen systematischen und kommunizierbaren Planungs- und Entscheidungsprozess durchführen. Sie können dabei Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsregeln zur Entscheidungsunterstützung anwenden. Die Studierenden verfügen über Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens einschließlich Kontensystem, Bilanz und Jahresabschluss.	keine	Klausur	6
FW	Allgemeine Lebensmittel- chemie** Teil I und Teil II B-E-401 V, Ü	keine	2/3. u. 4.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden Grundlagenkenntnisse über wesentliche Lebensmittelinhaltsstoffe erworben, eine Übersicht zur stofflichen Zusammensetzung wesentlicher Lebensmittelgruppen und deren beeinflussenden Faktoren gewonnen und kennen die Zusatzstoffe mit ihren Optionen.	keine	Klausur (nach Teil II)	6

** Wird entweder als Pflichtmodul in der Großen beruflichen Fachrichtung oder als Pflichtmodul in der Kleinen beruflichen Fachrichtung des gewählten Schwerpunkts angerechnet.

Wahlpflichtbereich

Hinweise zum Wahlpflicht- und Polyvalenzbereich: Im Wahlpflichtbereich I sind zwei Module (12 LP) zu wählen.

Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß § 4 Absatz 4) müssen zusätzlich fünf Module der Kleinen beruflichen Fachrichtungen aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von 30 LP sowie das Modul Fachdidaktik gewählt werden. Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module der Kleinen beruflichen Fachrichtungen aus dem Wahlpflichtbereich II im Umfang von bis zu 48 LP gewählt werden.

Wahlpflichtbereich I: Große berufliche Fachrichtung:

Im Wahlpflichtbereich I sind zwei Module (12 LP) zu wählen.

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Agrar- und Ernährungs- forschung B-AE-O-01 S	keine	1/6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ist der Studierende in der Lage, selbstständig Lerninhalte und Wissen zur Vorbereitung auf „Lebenslanges Lernen“ und Weiterbildung im späteren Berufsfeld zu erarbeiten und ist geübt, sich in einer „neuen“ Lernumgebung zielorientiert einzuarbeiten und Lern- und Problemlösungsstrategien anzuwenden.	keine	Präsentation	6
FW	Anleitung zum wissenschaft- lichen Arbeiten B-E-O-01 V, S	keine	1/5.	Kennenlernen und erstes Praktizieren wissenschaftlichen Arbeitens im Rahmen der Anfertigung der Bachelorarbeit.	erfolgreiches Absolvieren der Seminaraufgaben	Präsentation	6
FW	Tutoren- praktikum B-AE-O-02 S	keine	1/5. o. 6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kann der Studierende die in den Vorlesungen angesprochenen Inhalte didaktisch für die Vermittlung an Studierende in tieferen Semestern aufbereiten, hat die Fähigkeit zur eigenständigen Konzeption von Übungssequenzen (einschließlich der Auswahl geeigneten Übungsmaterials) und zur reflexiven Überprüfung der eigenen Lehre (Tutorium), kann mit unwägbareren Situationen und zuvor nicht überdachten Fragen umgehen.	Leitung von zwei Tutorien	Hausarbeit	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Kommunikation für die berufliche Praxis B-AE-01 prÜ*, S	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kann der Studierende als Mitglied einer Gruppe Probleme der Kommunikation, der Kooperation, der Integration (Status, Rollenerwartungen, soziale Kontrolle usw.) erfahren und lösen. In der Leiterrolle sind Prinzipien des Leiterverhaltens sowie Führungs- und Interaktionsstile und das Leiten von Gruppen übernehmen, Entscheidungen in der Gruppe vorbereiten und Konflikte in Gruppen lösen helfen trainiert worden. Als Berater kann der Studierende Ziele und Inhalte definieren sowie Methoden von Gruppen- und Einzelberatung anwenden und Voraussetzungen und Bedingungen für erfolgreiches Beraten erkennen sowie Beratung evaluieren. Lern- und Beteiligungsprozesse können in der Rolle eines Moderators analysiert, gestaltet und angewendet werden.	keine	Klausur	6
FW	Optionalmodul 1***	gemäß des gewählten Moduls	1/4.	Gemäß des gewählten Moduls.	gemäß des gewählten Moduls	gemäß des gewählten Moduls	6
FW	Optionalmodul 2***	gemäß des gewählten Moduls	1/4.	Gemäß des gewählten Moduls.	gemäß des gewählten Moduls	gemäß des gewählten Moduls	6

*** Das Modul kann gewählt werden aus dem Lehrangebot der Bachelorstudiengänge Agrarwissenschaften oder Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Wahlpflichtbereich II

Für den Polyvalenzbereich zu lit. a. (gemäß § 4 Absatz 4) müssen fünf Module aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 LP sowie das Modul Fachdidaktik gewählt werden. Für den Polyvalenzbereich zu lit. b. (gemäß § 4 Absatz 4) können Module aus diesem Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 48 LP gewählt werden.

Kleine berufliche Fachrichtung: Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Ernährung in besonderen Lebens- situationen B-E-H-01 V, S	keine	1/4.	Kenntnis von Ernährungsweisen spezieller Bevölkerungsgruppen: Anforderungen, Bedürfnisse, methodische Grundlagen.	Referat	Klausur	6
FW	Spezielle Chemie für ELW – Anwendung chemischer Grundlagen in der Analytik B-E-HL-01 V, P*	keine	1/4.	Die Studierenden kennen wichtige Anwendungen des im Modul „Stoffdynamik in Agroökosystemen und Nahrungsketten“ vermittelten Stoffs in der Theorie und Praxis. Sie vertiefen und festigen die Inhalte des Grundlagenmoduls und erwerben wichtige grundlegende Kenntnisse in der chemisch-analytischen Messtechnik.	keine	Klausur	6
FW	Allgemeine Ernährungs- epidemiologie B-E-H-02 V, Ü	keine	1/4. o. 6.	Kenntnis epidemiologischer Grundbegriffe und Methoden.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Ernährung bei Krankheit B-E-H-03 V, S	keine	1/5.	Erlernen von pathophysiologischen Stoffwechselveränderungen und ernährungsabhängigen Krankheiten und deren Auswirkung auf die Ernährung; Erarbeiten der Ziele einer begleitenden Ernährungstherapie.	Referat	Klausur	6
FW	Angewandte Ernährungslehre und Diätetik B-E-H-04 Ü	keine	1/5.	Wissen zur Umsetzung der Ernährungslehre in die Praxis durch die Erstellung von Ernährungsplänen unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation.	Referat	Mündliche Prüfung	6
FW	Allgemeine Lebensmitteltechnologie B-E-L-01 V, Ü	keine	1/4. o. 6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verstehen die Studierenden die Grundprozesse lebensmitteltechnologischer Verfahren. Sie kennen die Veränderungen stofflicher und rheologischer Eigenschaften von Lebensmitteln durch diese Prozesse sowie durch neuartige Technologien und haben Kenntnisse zur produktgerechten Verpackung. Sie verstehen ferner die technologische Bedeutung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln.	keine	Klausur	6
FW	Gerätetechnik und Verfahren der Lebensmittelverarbeitung B-E-L-02 V, P	keine	1/4. o. 6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden Verfahren und Geräte zur Lebensmittelfrischhaltung und -zubereitung.	keine	Klausur (7/10) und semesterbegleitende Aufgaben (3/10)	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Maschinenbau- liche Grundlagen der Lebensmittel- technik B-E-L-03 V, prÜ*	keine	1/4. o. 6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden Aufbau, Darstellung und Funktionen von Maschinenelementen und können Zeichnungen mit einem CAD-Programm erstellen. Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse metallischer Werkstoffe, im Technischen Zeichnen, in CAD und Mess- und Regeltechnik.	keine	Klausur	6
FW	Allgemeines Lebensmittel- recht Teil I und Teil II B-E-L-04 V, S	keine	2/5. u. 6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die staatlichen, zwischenstaatlichen und kommunalen Institutionen des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts, deren Überschneidungen und Interdependenzen und können ein im Handel befindliches Produkt anhand seiner Kennzeichnung und Aufmachung lebensmittelrechtlich einordnen und seine Verkehrsfähigkeit bewerten.	Referat	Klausur	6
FW	Arbeitswissen- schaft und Ergonomie B-E-01 V, Ü	keine	1/4. o. 6.	Kennenlernen der Arbeitswissenschaft/Ergonomie, insbesondere aus den Bereichen des medizinischen und technischen Arbeitsschutzes sowie der Produktions- und Produktergonomie.	keine	Mündliche Prüfung	6
FW	Sekundäre Inhaltsstoffe B-E-03 V, S	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse über das Vorkommen, die Bedeutung, die Variation und die Dynamik von sekundären Inhaltsstoffen in Abhängigkeit endogener und exogener Faktoren.	Präsentation	Klausur (2/3) und Präsentation (1/3)	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Werkstoffe und Kreisläufe B-E-04 V, Ü	keine	1/5.	Kennenlernen typischer Werkstoffe sowie der Einsatz- und Betriebsmittel, ihre Herkunft, ihr Verbleib, ihre Auswirkung auf die Umwelt. Kennenlernen von Methoden zur Beschreibung von ganzheitlichen Prozessbetrachtungen, wie Life-Cycle-Analysen, Recycling. Verwendung nachwachsender Rohstoffe. Erarbeiten der Zusammenhänge zwischen Energieeinsatz und -erzeugung, Durchführen von Bilanzierungen und Abgrenzungen, Stoffstrommodelle.	keine	Mündliche Prüfung (3/4) und Präsentation (1/4)	6

Kleine berufliche Fachrichtung: Markt und Konsum

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Wissenschaftliches Arbeiten in der Agrar- und Ernährungsökonomie B-AE-02 V, PS	keine	1/4.	Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen zum Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten in der Agrar- und Ernährungsökonomik; die Studierenden sind im Anschluss an diese Veranstaltung in der Lage, ein Thema aus der Agrar- und Ernährungsökonomik wissenschaftlich aufzuarbeiten und unter Beachtung aller Regeln des wissenschaftlichen Schreibens stringent darzustellen. Zudem sind sie mit Präsentationstechniken vertraut und haben diese angewandt.	keine	Hausarbeit (2/3) und Präsentation (1/3)	6
FW	Agrar- und Lebensmittelmärkte – Marktbedingungen und Marketing B-AE-Ö-01 V, S	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse zu den Agrar- und Lebensmittelmärkten sowie zum Marketing der Produkte. Basierend auf den Lerninhalten sollen die Studierenden in der Lage sein, die theoretischen Grundlagen der Ökonomie zur Analyse der Agrar- und Lebensmittelmärkte anzuwenden und somit die Phänomene auf den Märkten einzuordnen und zu verstehen.	Haus-/Seminararbeiten und Vortrag	Klausur	6
FW	Einführung in die Methoden der empirischen Forschung B-AE-Ö-02 V, V, Ü	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die Charakteristika und Anwendungsbereiche ausgewählter Methoden der empirischen Forschung und sind zur kritischen Analyse der mit ihnen erzielten Ergebnisse befähigt. Die Studierenden können einzelne Arbeitsschritte dieser Methoden selber durchführen.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Angewandte Mikroökonomie B-AE-Ö-03 V, V	keine	1/5.	Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung eines systematischen Überblicks zu den Kernelementen der neoklassischen Mikroökonomie und der Institutionenökonomie. Darüber hinaus sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss in der Lage, die Beziehung zwischen mikroökonomischer Theorie und der Analyse realer wirtschaftlicher Phänomene zu verstehen, mathematische Optimierungstechniken auf ökonomische Probleme anzuwenden, und Tabellenkalkulationsprogramme zur Lösung quantitativer ökonomischer Probleme und ihrer Darstellung zu nutzen.	keine	Klausur	6
FW	Unternehmens- planung und Organisation B-AE-Ö-04 VÜ, VÜ	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden Produktions-, Investitions- und Finanzierungspläne erarbeiten, diesbezügliche Entscheidungen vorbereiten, Unternehmensorganisationen analysieren und gestalten und strategische Entwicklungspläne erarbeiten.	keine	Klausur	6
FW	Verbraucher und Ernährungs- politik B-AE-Ö-06 V, S	keine	1/6.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die wirtschaftspolitische Begründung für verbraucherpolitische Eingriffe. Sie verfügen über theoretische Grundlagen und empirische Kenntnisse zu den Institutionen, Zielen und Instrumenten der Verbraucherpolitik und sind in der Lage, verbraucherpolitische Eingriffe einzuordnen und zu bewerten.	Haus-/Seminar- arbeiten und Vortrag	Klausur	6
FW	Einführung in die Welternährungs- wirtschaft B-AE-Ö-07 V	keine	1/6.	Fähigkeit der qualitativen Analyse der Entwicklungen der Welternährungswirtschaft.	Übungsaufgaben	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Agrar- und Umweltpolitik B-AE-Ö-08 V, Ü, V, Ü	keine	1/6.	Die Studierenden sollen in der Lage sein, neoklassische Wohlfahrtstheorie und neue politische Ökonomie zu nutzen, um umwelt- und agrarpolitische Maßnahmen zu bewerten. Dabei lernen sie zusätzlich den Reformprozess der EU-Agrarpolitik sowie agrarbezogene Aspekte der aktuellen Umweltpolitik in Deutschland und der EU kennen.	Referat	Klausur	6
FW	Unternehmens- gründungen in der Agrar- und Ernährungs- wirtschaft B-AE-Ö-09 V, V, V, PS	keine	1/5.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, selbständig einen Businessplan zu erstellen sowie das Unternehmenskonzept in einer kompetitiven Situation überzeugend zu präsentieren. Dabei sind sie sich IP-rechtlicher sowie regulatorischer Besonderheiten des Agribusiness bewusst und berücksichtigen diese bei der Gestaltung des Business Plans.	keine	Referat	6
FW	Kooperationen, Unternehmens- rechtsformen und betriebliche Steuerlehre B-AE-Ö-10 V, V	keine	1/5.	Die Studierenden erwerben Kenntnisse zur allgemeinen Steuerlehre und zur deutschen Steuersystematik bei der Besteuerung unterschiedlicher Unternehmensrechtsformen. Die Optionen zur Zusammenarbeit und Kooperation von Unternehmen werden anhand von Fallbeispielen und Fallstudien erarbeitet.	keine	Klausur	6

Wahlpflichtmodul Fachdidaktik

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FD	Grundlagen der Fachdidaktik in den Agrar- und Ernährungswissenschaften MO-AE-FD S, prü*	Orientierungspraktikum	2/3. – 6.	Besonderheiten des Berufsfeldes (Heterogenität des Bildungsangebotes, Heterogenität der Lernenden, Duales System). Handlungsorientierung als methodisches und didaktisches Leitprinzip zur Umsetzung des Lernfeldkonzeptes an beruflichen Schulen. Gesellschaftliche Relevanz der Berufspädagogik und des Berufsfeldes der Fächer Agrar- und Ernährungswissenschaft (Nachhaltigkeit und Globalisierung) und Implementierung in den Lernfeldunterricht. Einübung und Diskussion der erlernten Inhalte in der Gruppe.	Präsentation im Seminar	Klausur	6

Bachelorarbeit

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
FW	Bachelorarbeit B-601	Mindestens 90 LP in der Lehramtsfachkombination Ernährungswissenschaft und Hauswirtschaftswissenschaft	1/5. o. 6.	Bearbeitung einer komplexen Aufgabe in begrenztem Zeitraum. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt mindestens zwei Monate bis maximal fünf Monate.	keine	Bachelorarbeit	12

III. Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik (Bachelor)

Lehramtsfach Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik

Die nachstehend aufgeführten Fachanteile sind Bestandteil der lehramtsorientierten Zweifach-Bachelorstudiengänge

A. Fachspezifische Bestimmungen

Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den für das jeweilige Modul vorgeschriebenen Seminaren ist verpflichtend, weil in den Seminaren des Studiengangs das Qualifikationsziel der Befähigung zu anlassbezogener Urteilskraft, die Teilnahme an und die Beobachtung von Diskussionen, die Beobachtung von Diskussionsverläufen und die aktive verbale Kommunikation (Verstehen und Formulieren) zu den Zielen der Veranstaltung gehören. Diese Fähigkeiten gehören u.a. zu den wesentlichen Kompetenzen im angehenden Lehrerberuf und sollen rechtzeitig und umfangreich eingeübt werden, was nur durch regelmäßige und aktive Teilnahme aller Studierenden am Unterrichtsgespräch erreicht werden kann. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften
V = Vorlesung, S = Seminar

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt. In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BW	Einführung in die Bildungswissen- schaften – Praxis (V, S*)	keine	1/2. – 5.	<p>Vorlesung Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen grundlegende theoretische Prinzipien und die praktischen Gestaltungsnotwendigkeiten auf den folgenden Aufgabengebieten: Unterrichten, Didaktik und Methodik, Lernen, Leistungs- und Lernmotivation, Differenzierung und Förderung, Medienerziehung und -didaktik; - reflektieren über das eigene Verständnis als Lehrer, über die Lehrerrolle und entwickeln einen individuellen Ansatz zur Professionalisierung des Berufes Lehrer. <p>Seminar Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen pädagogische und psychologische Theorien der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen; - kennen pädagogische und soziologische Theorien der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen; - kennen unterschiedliche Lerntheorien und sind in der Lage, diese Faktoren in Erziehung und Unterricht zu berücksichtigen; - kennen zentrale Theorien im Bereich der Gender-Forschung und deren Relevanz für schulischen Unterricht und Erziehung. 	schriftliche Ausarbeitung im Seminar	Klausur	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BW	Einführung in die Bildungswissenschaften – Theorie (V, S*)	keine	1/2. – 5.	<p>Vorlesung Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen die anthropologische Grundlegung von Erziehung; - gewinnen einen historisch-systematischen Überblick über Bildungstheorien und verstehen Bildung als gesellschaftliche Praxis; - kennen die Entwicklung der Schule als typische Bildungsinstitution. <p>Seminar Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen und reflektieren zentrale Kulturtheorien; - kennen Theorien über interkulturelle Dimensionen bei der Gestaltung von Bildungsprozessen und entwickeln eine eigene interkulturelle Kompetenz; - kennen einschlägige Bildungstheorien sowie ihre historischen und systematischen Implikationen; - gewinnen einen Überblick über Inhalte und Methoden der Bildungsforschung. 	schriftliche Ausarbeitung im Seminar	Klausur	6

IV. Praxiselemente (Bachelor)

Der Zugang zum Vorbereitungsdienst erfordert vorausgehende schulpraktische Ausbildungselemente; diese umfassen gemäß § 12 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) und §§ 7-9 Lehramt Zugangsvorschriften (LZV) folgende Teile, die im Rahmen des Bachelor-Studiums abgeleistet werden:

- ein mindestens vierwöchiges Orientierungspraktikum
- ein mindestens vierwöchiges außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum.

Darüber hinaus müssen folgende Praxiselemente vom Studierenden nachgewiesen werden:

- ein das Studium ergänzendes Eignungspraktikum von mindestens 20 Praktikumstagen; möglich an allen Schulen mit Ausnahme von Schulen, die der Praktikant als Schüler selbst besucht hat;
- für das Lehramt an Berufskollegs einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Masterstudiums geleistet werden. Die fachpraktische Tätigkeit kann auch im Rahmen besonderer Praktika der Hochschule erbracht werden. Nachgewiesene berufliche Tätigkeiten sowie fachpraktische Tätigkeiten im Sinne des § 5 Absatz 6 LZV können angerechnet werden und an die Stelle des Berufsfeldpraktikums (s.o.) treten. Im Übrigen gilt § 15 Absatz 3 LABG.

Der förmliche Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der einzelnen Ausbildungsabschnitte wird davon unabhängig allein durch die im LABG jeweils vorgesehenen Nachweise geführt.

Ein Portfolio „Praxiselemente“ gemäß § 13 LZV dient der übersichtlichen Dokumentation und angemessenen Reflexion der Praktika. Das Führen des Portfolios stellt hochschulseitig eine unbenotete Studienleistung dar. In den rein schulisch verantworteten Praxiselementen ist das Führen des Portfolios eine Voraussetzung für die Bescheinigung des ordnungsgemäßen Absolvierens eines Praxiselements.

A. Fachspezifische Bestimmungen

Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den für das jeweilige Modul vorgeschriebenen Seminaren ist verpflichtend, weil in den Seminaren des Studiengangs das Qualifikationsziel der Befähigung zu anlassbezogener Urteilskraft, die Teilnahme an und die Beobachtung von Diskussionen anderer, die Beobachtung von Diskussionsverläufen und die aktive verbale Kommunikation (Verstehen und Formulieren) zu den Zielen der Veranstaltung gehören. Diese Fähigkeiten gehören u.a. zu den wesentlichen Kompetenzen im angehenden Lehrerberuf und sollen rechtzeitig und umfangreich eingeübt werden, was nur durch regelmäßige und aktive Teilnahme aller Studierenden am Unterrichtsgespräch erreicht werden kann. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

B. Modulplan für die Praxiselemente (Bachelor)

Erläuterung zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

S = Seminar, P = Praktikum

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BW	Orientierungs- praktikum (S*, P) Seminar und Praktikum sollen innerhalb eines Jahres absolviert werden	Das Absol- vieren des Eignungs- praktikums gemäß § 5 Absatz 2 dieser Prüfungs- ordnung wird empfohlen	Seminar: 1/2.-3. Praktikum: 4 Wochen zusammen- hängend oder in zwei Zweiwochen- blöcken	Seminar Die Studierenden - kennen den Bildungsauftrag der Schule und lernen die Eigenart pädagogischer Interaktion kennen; - kennen Verfahren zur systematischen Beobachtung und Protokollierung von Unterricht; - kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeiten (Grundgesetz, Schulgesetze); - kennen das Tätigkeitsspektrum von Lehrern im Feld der Schule - kennen Methoden der Unterrichtsplanung und -durchführung - kennen Verfahren zur Berichterstattung und zur persönlichen Reflexion. Praktikum: Das Orientierungspraktikum dient der kritisch-analy- tischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, den Beruf „Lehrer“ fundierter zu beurteilen. Es soll folgende Elemente enthalten: - Schulerkundung (Geschichte, Standort, Einzugs- gebiet, Größe, Schülerschaft, Lehrerschaft, Fächerangebot, Schulprogramm, Vergleich mit der „Heimatschule“) - Unterrichtserkundung - Eigene Unterrichtserfahrung - Hospitation bei Schulveranstaltungen - Übernahme von Teilaktivitäten (Reflexion und Perspektiven für das Studium sowie das angestrebte Berufsziel).	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn der Praktikumsbericht mit „bestanden“ bewertet wurde und der Studierende an einer Reflexions- sitzung zum Orientierungs- praktikum teilgenommen hat.	keine Prüfung	6

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BW	Außer- schulisches oder schulisches Berufsfeld- praktikum (P)	Das Absolvie- ren des Orien- tierungs- praktikums wird empfohlen	mind. 4 Wochen zusammen- hängend Vollzeit, ansonsten 160 Std./ 3. – 5.	Die Studierenden erhalten Informationen und reflektieren praktische Einblicke zu beruflichen Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes.	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn der Studierende an einer Reflexions- sitzung zum Berufsfeldpraktikum teilgenommen hat.	keine Prüfung	6

Anlage 4: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Bewerber sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Gruppe 1:
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
 - a. zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
 - b. durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
- Gruppe 2:
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;
- Gruppe 3:
alle übrigen Studierenden, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- Gruppe 4:
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 4 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von Leistungspunkten in einem polyvalenten Bachelorstudiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.